Beiträge
zum
Mecklenburgischen
Staats- und Privat-Recht.

Vom
Hof- und Land-Gerichts-Assessor
von Kamptz
zu
Güstrow.

Vierter Band.

Neustrelitz und Leipzig,
bei Ferdinand Albanus.
1801.

Digitized by Google

Inhalts-Anzeige.

XII. Einige Worte über die Gemeinsamkeit des Besteurungs-Regals in Mecklenburg. (S. 1 bis 28.)

XIII. Ueber die Theilnahme des Herzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierhauses an den Hülfs-Contribuenten zu außerordentlichen Reichs- und Kreis-Steuern. (S. 29 bis 90.)

XIV. Die, bei dem Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow seit dem 24sten April 1716 publicirten, gemeinen Bescheide. (S. 91 bis 138.)

XV. Fragmente aus dem Mecklenburgischen Staats-Canzley-Styl. (S. 139 bis 170.)

XVI. Ueber die, auf einigen Mecklenburgischen Lehn-Güthern haftende, Verbindlichkeit, bei jedem Veränderungs-Fall, einen förmlichen Lehnbrief zu nehmen. (S. 171 bis 194.)

XVII. Nachträge zur Lehre von der, in dem Mecklenburg-Stargardischen Kreise geltenden, ehelichen Güther-Gemeinschaft. (S. 195 bis 228.)

XVIII. Aphorismen, 13 bis 24. (S. 229 bis 266.)

Digitized by Google

Digitized by Google

XII.

Einige Worte über die Gemeinsamkeit des Besteurungs-Regals in Mecklenburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bemerkung.

Ist diese kleine Abhandlung gleich besonders gedruckt im Jahr 1798 in der Hofbuchhandl. zu Neu-Strelitz 29 S. 8. erschienen; so darf ich, ihres Zusammenhanges halber mit den beiden letzten Abhandlungen des vorigen Bandes dieser Beiträge, dieselbe doch wohl hier unverändert aufnehmen.

v. K.

Die in der Xten und XIten Abhandlung des IIIten Theils der Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Rechte ausgeführten Grundsätze: über die Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteurungs-Rechts in Mecklenburg, sind so sehr ein integrirender Theil der Mecklenburgischen Verfassung, und greifen so tief und so innig in dieselbe ein, daß selbst die leiseste Erschütterung dieses Systems auf das unmittelbarste auf diese ganze Verfassung wirken würde. Als daher in den letzten Jahren die bisher nie bezweifelte Notorität dieser Gemeinsamkeits-Grundsätze in Zweifel gezo-

gen und zu einer Compromissorial-Erörterung verstellt ward, da mußte es einem jeden, die glückliche Verfassung seines Vaterlandes mit deutscher Anhänglichkeit liebenden, Mecklenburger erfreulich und angenehm seyn, daß sowohl der Herzogliche Hof zu Mecklenburg-Strelitz, als das ehrwürdige, beide Herzogthümer Mecklenburg repräsentirende, Collegium des Engern Ausschusses dieses verfassungsmäßige System durch Wort und That vertheidigten und aufrecht erhielten.

So viel hierbei das Interesse der beiden Durchlauchtigsten Landesherren betrifft — welches auch in dieser Hinsicht weder staatsrechtlich, noch in irgend einer andern Beziehung von dem des Landes verschieden und trennbar ist — so ist das darüber zu erwartende schiedsrichterliche Laudum nebst den beiden, dasselbe vorbereitenden, Herzoglichen Deductionen auch für das größere Publikum von entschiedenem Interesse, und für die vaterländische Verfassung von hervorragender Wichtigkeit.

Von dem Gange dieser öffentlichen Verhandlungen über vorliegenden Gegenstand ist indessen meine Aufmerksamkeit, indem ich diese Zeilen niederschreibe, abgezogen, und auf die schon erwähnte Privat-Arbeit in dem dritten Theile der Beiträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Rechte fixirt.

Ueber

Ueber die darin ausgeführten Grundsätze sind nemlich einige Zweifel erregt, die, so wenig sie auch bei einer, durch genaue Kunde des Mecklenburgischen Staats-Rechts geleiteten, aufmerksamen und vorsichtigen Prüfung selbst diesen Namen verdienen, doch einem auswärtigen Beurtheiler jener Abhandlungen den genuinen Gesichtspunkt verrücken, und, wenn gleich nicht in der Hauptsache, doch in einzelnen Neben-Modificationen, ein nicht gegründetes, und mit der Verfassung in den lautesten Widerspruch tretendes, Urtheil veranlassen könnten.

Bei meiner Abneigung und wenigen Muße, mit meinen Rezensenten, folglich auch mit dem künftigen Beurtheiler des dritten Theils der Beiträge zum Meckl. Staats- und Privat-Rechte, nach publicirtem litterärischen Urtheile, zu rechten, ziehe ich den Anticriticken die Erörterung und Begegnung solcher Zweifel, besonders in dem gegenwärtigen Falle um so mehr vor, als die Grundsätze, welche die hier in Frage stehende Zweifel angreifen wollen, mir so auf Kundbarkeit beruhend, und dergestalt über jedem Zweifel erhaben schienen, daß ich bei der Ausarbeitung jener beiden Abhandlungen eine umständliche Erörterung derselben für eine unnöthige Digression hielte und glaubte, sie als notorische Wahrheiten und un-

bestrittene Postulate des Mecklenburgischen Staats-Rechts voraussetzen zu dürfen.

Die Erfahrung hat mich indessen eines andern belehrt, und ist die Aeußerung dieses Skeptizismus über einzelne Sätze meiner beiden Abhandlungen gleich nicht die Stimme des publicistischen Publicums; so ist sie doch Aufforderung für mich, diese Zweifel zu heben. Die Stelle solcher supplementarischen Erörterung vertreten diese Bogen, deren Bekanntmachung ich deshalb nicht habe bis zum 4ten Theile der Beiträge aussetzen können, weil der dritte Band derselben früher öffentlich beurtheilt werden mögte, als der vierte die Presse verlassen kann.

Dieses im Allgemeinen über Zweck und Absicht dieser Bemerkungen vorausgeschickt — welche also keinen für sich bestehenden litterärischen Werth haben können — vereinigen alle Zweifel sich in dem Punct, daß die uralte Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteurungs-Regals durch die drei, in diesem Jahrhunderte (1701 und 1755) abgeschlossene, Haus- und Landes-Vergleiche, und besonders durch den Hamburgischen Vergleich vom Jahr 1701 (s. Beiträge zum M. St. und P. R. Th. III. Xte Abh. §. 8 — 14) verändert, und dadurch das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz von dieser Gemeinsamkeit

keit ausgeschlossen worden sey. Man behauptet deshalb und pro coloranda hac thesi folgende Sätze:

I.

Es komme auf die Verfassung des Contributions-Wesens unter der Güstrowschen Regierung (1621-1695) jetzt überall nicht mehr an, weil

1) die Aufhebung aller zwischen den vormaligen Güstrowschen und Schwerinschen Herzögen bestandenen Gemeinschaft, und insonderheit die des außerordentlichen Besteurungs-Regals die Basis des 1701 geschlossenen Hamburgischen Vergleichs gewesen sey, und

2) das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz den Stargardischen Kreis nicht ex pacto et providentia majorum, sondern ex jure cessionis des Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Hauses besitze, welchem letztern dieses Land durch das Oberstrichterliche Conclusum vom 12ten Januar 1697 zuerkannt worden war.

Allein dieser Zweifel beruhet auf einer ganz offen liegenden Unkunde der Mecklenburgischen Geschichte, und hält daher auch nicht die leiseste Probe aus.

Denn

1) ergiebt die gedachte Xte Abhandlung der Beiträge ꝛc. §. 9, 10 es wohl sattsam, daß das Contributions-Wesen in Mecklenburg

durch die Landestheilung vom Jahr 1701 keine Veränderung erlitt, und daß das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz den Stargardischen Antheil Mecklenburgs unter eben den Modificationen, Verhältnissen und Gerechtsamen überkam, unter und mit welchen die vormalige Linie zu Güstrow dieses Reichsland besessen hatte, und daß insonderheit die Aufhebung der Contributions-Gemeinschaft keinesweges die Basis des Hamburgischen Vergleichs gewesen sey. Im Gegentheil ist es sonnenklar, daß die Beibehaltung dieser Contributions-Gemeinschaft Basis und Bedingung ohne welche nicht, dieses ganzen Vergleichs gewesen sey. Wer vermag dieses zu leugnen, nachdem er dem §. 10 der Xten Abhandlung in den Beiträgen ꝛc. seine Aufmerksamkeit gegönnt hat? wem ist es unbekannt, daß sowohl der kaiserl. Reichshofrath in dem über die Güstrowsche Successions-Angelegenheit abgelassenem Voto ad Imperatorem, als selbst das Herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin es sehr wohl einsehen, daß wenn dem Herzoge Adolf Friedrich dem IIten von Mecklenburg-Strelitz ein integrirender und Haupttheil Mecklenburgs — Stargard — abgetreten würde, zwischen den beiden Herzögen die Communion von Ritterschaft und Städten nothwendig bleiben müßte, und daß

dieses

dieses der Grund war, weshalb man von Schweriner Seite die Abtretung Stargards so lange Zeit ablehnte, und sich dazu endlich nur gegen die kaiserliche Versicherung vom 20sten Januar 1701 bequemte, welche jedoch nicht allein bis jetzt nicht realisirt, sondern vielmehr durch die beiden Verträge vom Jahr 1755 aufgehoben worden ist.

2) Bei dem zweiten Grunde dieses Arguments ist man warlich in Zweifel, ob man sich mehr über seine Gewichtslosigkeit, als über seine Geschichtswidrigkeit wundern soll! So gewiß in jedem Institutionen-Compendium der Satz: nemo plus in alterum transferre potest, quam ipse habuit: zu lesen ist, eben so unbestreitbar ist wohl das Axiom: Niemand kann eine Landeshoheit cediren, die ihm nicht zusteht. Soll das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz also den Stargardischen Kreis ex jure cessionis Suerinensi besitzen; so ist es eine wesentliche Bedingung, daß die Landeshoheit über denselben dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin müsse zugestanden haben. Wer zweifelt aber wohl daran, daß demjenigen, der im vollen Ernste behaupten kann, daß letztgedachtes Herzogliche Haus jemals auch nur eine Sekunde über Stargard regiert und der Landeshoheit über

dieses Land genossen habe, von Rechts wegen Feuer und Wasser in der Gelehrten-Republik untersagt werden müsse? Und doch soll das Herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin den Stargardischen Kreis an das Haus Mecklenburg-Strelitz abgetreten haben? eine Cession, die, wäre es möglich, daß sie existirte, mit Fug und Recht in die Cathegorie der vom Pabst Alexander VI. gemachten Theilung und gezogenen Demarcations-Linie des neuen Welttheils und andrer donationum in partibus infidelium gehören würde! Das Herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin bekam und besitzet die Landeshoheit über den zweiten Theil der Güstrowschen Verlassenschaft, über den Wendischen Kreis, aus eben dem Grunde, aus eben dem Rechtstitel, und vermöge eben desjenigen Vergleichs, durch welchen das Haus Mecklenburg-Strelitz den ersten Theil jener Verlassenschaft, den Stargardischen Kreis, erhielt und besitzet. Zwar war dem Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin durch das kaiserliche Conclusum vom 12ten Januar 1697 a) der Provisionalbesitz des Güstrowschen Herzogthums zuerkannt; allein es ist offenkündig, sowohl, daß dieses nur eine Entscheidung in pos-

a) Frank Altes und Neues Meckl. Buch XVI. Cap. VI. §. 3. S. 62.

possessorio war, die dem Herzog Friedrich Wilhelm nur die Possession des Herzogthums Güstrow „salvo petitorio“ zugestand, als daß selbst dieses Possessorial-Erkenntniß wegen des ihm von Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzscher Seite entgegengesetzten so gegründeten als lauten Widerspruchs fruchtlos war, und dem Herzog Friedrich Wilhelm vor dem Hamburger Vergleich (1701) nicht einmal irgend einen rechtlichen, selbst momentanen Besitz des Herzogthums Güstrow gewährte. Denn dieser Besitzstand erstreckte sich nicht allein nie über das von Herzog Adolf Friedrich II. in fortdauernder Possession behaltene, Stargard, sondern auch der des Wendischen Kreises erhielt kaum seinen Anfang, vielmehr schon nach zwei Monaten seine förmliche Endschaft, indem der Herzog Friedrich Wilhelm bereits am 17ten März 1697 von dem, durch den Rechtsgrund der Herzoglich-Strelitzschen Protestation aufgerufenen, Niedersächsischen Kreis-Directorium auf das förmlichste aus dem Besitz gesetzt, [b]) und eine, von dem Kaiser in der Folge anerkannte, und von dem Herzoge von Schwerin durchaus unabhängige, Interims-Regierung niedergesetzet ward, welche noch im April 1701 die Admini-

b) Frank a. a. O. Cap. VII. §. 2. und 3. und Klüver Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Theil III. St. II. S. 356.

miniſtration der Güſtrowſchen Nachlaſſenſchaft führte c). Ein ſolcher precärer und längſt aufgehobener Poſſeſſorial-Zuſtand giebt warlich kein jus cedendi, keine Petitorial-Befugniſſe, keine Rechte auf die Sache ſelbſt, und wenn daher der Ausdruck des Beſitzes eines Landes ex jure ceſſo, vorwaltenden Umſtänden nach, überall ſtatthaft und anwendbar ſeyn kann; ſo iſt er auf jeden Fall zwiſchen den beiden Durchlauchtigſten Mecklenburgiſchen Regierhäuſern dergeſtalt wechſelſeitig, daß das Herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin den Wendiſchen Kreis ex jure ceſſo Strelitzenſi, das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz aber den Stargardiſchen Kreis ex jure ceſſo Suerinenſi beſitzet.

II.

Wenn das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz vermöge dieſer Steuer-Regals-Gemeinſchaft an den Beiträgen der in dem Herzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Güſtrowſchen Landesantheile geſeſſenen Contribuenten einigen Antheil nehme; ſo würde Daſſelbe eine ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit in gedachtem Landesantheile um ſo mehr ausüben, als

c) Frank a. a. O. und Cap. IX. §. 4. S. 106.

als Sereniſſimus Strelitzenſis in Anſehung dieſer zwei Kreiſe Mecklenburgs und inſonderheit der darin wohnenden Hülfs-Contribuenten ein fremder Fürſt iſt.

Allein der, meines Bedünkens, ſattſam erwieſene Begriff der Gemeinſchaft des Beſteurungs-Regals ſchlägt jeden Begriff einer ſtaatsrechtlichen Dienſtbarkeit eben ſo ſehr nieder, als communio und ſervitus verſchieden und vereinbarlich ſind. Es iſt daher höchſt irrthümlich, in einem Lande, in welchem das Beſteurungs-Recht ein gemeinſames Regal iſt, die Theilnahme und den Genuß dieſer rei communis für eine ſtaatsrechtliche Dienſtbarkeit, und den Gemeinsherrn d) für einen fremden Fürſten ausgeben zu wollen. Wenn der Herzog von Mecklenburg-Strelitz alſo die Theilnahme an den Hülfs-Contribuenten in gerechten Anſpruch nimmt; ſo geſchiehet es nicht aus dem Grunde, daß Ihnen die Landeshoheit über ſelbige zuſtehe, ſondern vermöge der Gemeinſamkeit des Beſteurungs-Regals und als Beſitzer eines integrirenden Theils derjenigen Domänen, welchen der dritte Theil dieſer Hülfsbeiträge verfaſſungsmäßig zuſtehet.

Landes-Vergleich §. 110.

Am

d) ſ. Beiträge zum Meckl. Staats- und Privat-Rechte, Thl. III. Anl. V. S. 169.

Am auffallendsten ist dieses in Ansehung der Stadt Rostock. Dieselbe gab ehedem notorisch den 12ten Theil zu den außerordentlichen Steuern, durch die Convention von 1748 gestand sie dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin die Accise zu, wogegen Serenissimus Suerinensis die Last übernahmen, sie in den außerordentlichen Steuern zu übertragen. Da seitdem diese Stadt nicht mehr zu der, beiden Durchl. Herzögen und den Landständen gemeinsamen, Casse ihre Beiträge selbst abgiebt; so kürzen seit dieser Zeit die Stände diesen 12ten Theil beiden Herzögen auf die außerordentlichen Steuern, also dem Herzoglichen Hause zu Mecklenburg-Strelitz zum 7ten Theile, und doch sollte dieses Herzogliche Haus nicht befugt seyn, die Vergütigung dieser gekürzten Summe von dem, die Stadt Rostock vertretenden, und die Rostocker Accise allein erhebenden und genießenden Hofe von Mecklenburg-Schwerin zu fordern? ein Satz, welcher selbst S. 426 der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Compromissorial-Deduction nicht bestritten, sondern zugestanden wird, indem es daselbst auf das gerechteste heißt: „daß diese Beiträge „von derjenigen landesherrlichen Casse, welche „die jährliche Accise-Ueberschüsse der Stadt „Rostock, das Surrogat der Rostockschen „Reichs- und Kreissteuer-Beiträge, erhebt — „also von der Herzogl. Cammer zu Schwerin —

„in

„in jedem Falle im Abgange in der Ausgabe „ergänzt werden müssen.“ Der Herzogliche Hof zu Mecklenburg-Strelitz fordert ferner diese Theilnahme aus dem Grunde, weil er die Reichs- und Kreiskosten zum vollen einen siebenten Theile abtragen muß, folglich auch, nach kundbaren Reichs- und Landesgesetzen, das volle $\frac{1}{7}$tel der zu dieser Bestreitung von den Unterthanen bewilligten Hülfen erheben muß, eine Theorie, welche in der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Compromissorial-Deduction S. 365 in Ansehung der Haupt-Quoten, und S. 343 überhaupt alsdann anerkannt wird, „wenn, wie bei den jetzigen Reichs- und Kreis„steuern noch stets geschehen ist, die Ritter- und „Landschaft in solidum eine per aversionem „behandelte Summe beiden Landesherren con„junctim anbieten.“ Ohne Adoptirung dieser Theorie würde der Durchl. Herzog von Mecklenburg-Strelitz auch unabwendbar mehr ausgeben, als einnehmen, der Durchl. Herzog von Mecklenburg-Schwerin aber mehr einnehmen, als ausgeben, folglich damno Serenissimi Strelitzensis locupletior werden, welches doch eben so sehr gegen Serenissimi Suerinensis gerechte und Recht liebende Gesinnungen, als gegen klare Reichs- und Landesgesetze laufen würde. Vergeblich ist dagegen der Einwurf, daß Serenissimus Strelitzensis die septimam der Ausgabe per

aver-

averhionem übernommen haben, indem die, für die Mecklenburgische Verfassung überhaupt so manche Aufschlüsse enthaltende, Schwerinsche Compromissorial-Deduction S. 170 ausdrücklich das Gegentheil und den Beweis darlegt, daß dieses Verhältniß nach der Proportion der beiderseitigen Domanial-Hufen angenommen worden sey, wobei denn allerdings auf die accessorischen Vortheile derselben pro quota parte dergestalt hat Rücksicht genommen werden müssen, daß dieselben Serenissimus Suerinensis zu $\frac{6}{7}$tel, Serenissimus Strelitzensis aber zu $\frac{1}{7}$tel erhalten haben, indem keiner der beiden Durchl. Herzöge partem quantam, sondern ein jeder partem quotam des, dem Gesamt-Staat Mecklenburg, folglich auch den Hülfs-Contribuenten obliegenden, Totalis der Reichs- und Kreisschuld übernommen haben, folglich auch partem quotam des Totalis der darauf gegebenen Hülfen erhalten müssen. Wenn dieses nicht geschiehet; so bleibt die Frage: wer soll den einen siebenten Theil der Hülfsbeiträge erheben? unbeantwortbar, weil derselbe Serenissimo Suerinensi aus dem Grunde nicht zugesprochen werden kann, weil dieselben ihn ohne Gegenprästation, folglich gegen Reichs- und Landesgesetze (Landes-Vergleich §. 104), mithin sine causa erheben würden.

III.

III.

Bei der Stärke der Gründe, welche darlegen, daß nach Zweck, Geist und Buchstaben des Landes-Vergleichs vom Jahr 1755 diese Gemeinschaft des Besteurungs-Regals bestätigt worden sey (Beiträge Theil III. Abhandlung III. §. 11), versucht man zwar nicht deren Widerlegung, allein man behauptet, dieses Staats-Grundgesetz sey nur zwischen dem Herzoglichen Hofe zu Schwerin und der dortigen Ritter- und Landschaft, nicht aber zwischen beiden Durchl. Herzögen an der einen, und der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer an der andern Seite abgeschlossen.

Es verräth wohl kein Satz eine geringere Bekanntschaft mit der Geschichte und Verfassung des Vaterlandes, als dieser, weil die geringste Umsicht in derselben das Gegentheil offen und klar darlegt. Es ist bekannt, daß der Landes-Vergleich Anfangs durch eine Kaiserliche Hof-Kommission zu Wien vermittelt und erzielt werden sollte, daß dieselbe auch den Anfang ihrer Arbeiten machte, und daß diese Verhandlungen gemeinschaftlich mit den Bevollmächtigten beider Herzöge gepflogen wurden *). Ward nun

*) Frank a. a. O. Buch XIX. Cap. IX. §. 4. Cap. X. §. 3. S. 108.

nun gleich im Jahr 1754 der Ort der Verhandlungen verändert und vom Kaiserlichen Hoflager nach Mecklenburg verlegt; so ward doch dadurch die Gemeinsamkeit der Unterhandlungen nicht aufgehoben, so sehr man solches von Seiten des Herzoglichen Hofes zu Schwerin auch zu wünschen schien. Den Anfang der Tractaten machte der von dem Herzoglichen Hofe zu Schwerin nach Neustrelitz abgeordnete Landrath von Hahn dadurch, daß er dem Herzoglichen Hofe zu Strelitz die Versicherung brachte, daß „die Com„munion nach Inhalt des Hamburgischen „Vergleichs wieder hergestellt werden solle“ f). Demnächst kamen die Gevollmächtigten beider Durchl. Herzöge mit den einberufenen Landständen beider Herzogthümer zu Rostock zusammen, und die Verhandlungen erhielten, in Gemäßheit des Kaiserlichen Conclusi vom 19ten Jul. 1754 g) den auf Landtägen herkömmlichen Gang, daß nämlich Proposition und Bewilligung gemeinschaftlich waren, die Anträge beider Herzöge aber durch die Gevollmächtigten eines Jeden derselben geschahen, und die Antworten der Landstände durch die Land-Marschälle eines jeden Landes dem Commissario ihres Landesherrn überbracht wurden. Dieses betraf aber bloß das Formale; ich will hier

f) Frank a. a. O. Cap. XII. §. 1. S. 130.
g) Derselbe, an eben diesem Orte.

hier einen gleichzeitigen mühsamen Schriftsteller reden lassen, unsern ehrlichen **Frank** — dessen hoher Grad von Glaubwürdigkeit und historischer Treue selbst aus den ältesten Zeiten, durch des Herrn Hofraths **Spalding** öffentliche Landes-Verhandlungen eine durchaus Einredenfreye Bestätigung erhalten hat. „Der von „Schwerin mitgebrachte Entwurf zum Ver„gleich" — heißt es Buch XIX. Cap. XII. S. 132 — „ward übergeben. Ritter- und „Landschaft sahen ihn an als eine Landtags-Pro„position, welche sie **einmüthig** zu berath„schlagen hätten. Die Stargardischen gingen „denselben gleichfalls durch, und wurden mit „ihren Erinnerungen zuerst fertig. Ihr Vice„Landmarschall war C. L. von Genzkow zu Dewitz. Dieser brachte die Erinnerungen der „Stargardischen an den Strelitzischen Gevoll„mächtigten, und bat um Resolution. Der Ge„vollmächtigte gab solche schon den 3ten October „(1754) zum Vergnügen der R. und L. ab, und „ließ sie auch den Schwerinschen insinuiren, so „doch dem Schwerinschen Hof nicht gefiel, weil „es ein condominium voraussetzte. Er stell„te darin vor: wie sein gnädigster Herr diese „Vergleichshandlung gerne befördern wolle, hät„te aber doch auch gewünscht, daß in dieser **ge„meinsamen** Angelegenheit von denen Pro„positis und Resolutis gebührende Commu„nication gegeben worden, wie es die Allerhöch-

„sten Kais. Erkenntnisse vom 19ten Jul. a. c. „desgleichen ihre Haus- und Landes-Verfassung „mit sich brächte, reservirte darauf dem Stre„litzschen Hause das Recht der Theilhabung an „allen Gemeinsamen Angelegenheiten der „Meckl. Ritter- und Landschaft, damit eine „gleiche Landes-Verfassung zwischen Schwe„rin und Strelitz dem Herkommen nach seyn „und bleiben könne; bedung dabei: was der „Mecklenburg- und Wendische Kreis dem „Schwerinschen Hause zubilligen würde, daß „solches auch der Stargardische dem Strelitz„schen eingestünde. Damit es aber nicht das „Ansehn habe, als wolle der Strelitzsche Hof „dem Schwerinschen vorgreifen; so ward be„dungen, daß diese Resolutiones nicht eher „sollten gültig seyn, als bis die völlige Vereinba„rung nach allen Articuln getroffen". (Dieses ist doch wohl das sicherste Zeugniß der Gemeinsamkeit dieser Unterhandlungen?) Nachdem auch die Schwerinsche Ritter- und Landschaft ihre Erklärung abgegeben hatte, trug sie auf eine Conferenz zwischen den Herzoglichen Schwerin- und Strelitzschen Gevollmächtigten auf der einen und der landständischen Deputirten auf der andern Seite an (S. 133), welches Serenissimus Suerinensis eben sowohl annahm, als daß die Stargardischen Stände allewege an den Vergleichs-Handlungen und Conferenzen Theil nehmen,

und

und die Schwerinschen mit ihnen communiciren, und ihnen von allem, was vorginge, Nachricht geben, nur sollten sie von dem Strelitzschen Gevollmächtigten weiter, es sey schriftlich oder mündlich, nichts annehmen (welches der Mecklenburgischen Landtags-Praxis ohnehin entgegen ist, also auch hier nicht Statt haben konnte). (S. 134) Die Mecklenb. Schwerin- und Güstrowsche Ritter- und Landschaft versicherte darauf, daß sie sich von dem Stargardischen Kreise nicht trennen würde, welches die Folge hatte, daß der Herzog Christian Ludwig von Mecklenburg-Schwerin nachgab, und der Ritter- und Landschaft seines Herzogthums unterm 26sten October 1754 antwortete: daß es bei der Versicherung der weitern Handlung über den Vergleichsplan bleibe, daß in den Rechten, so sie mit den Ständen des Stargardischen Districts Unionsmäßig hatten, ihnen kein Eintrag oder Nachtheil erwachsen solle, „sie mögten „also den Strelitzschen Gevollmächtigten in gemeine Landes-Angelegenheiten durch Deputirte ihres „Mittels mündlich oder schriftlich angehen, doch müßten sie Allewege den Herzog von Schwerin als ihren einzigen Landesherrn voraussetzen, folglich eine solche „Verbindlichkeit annehmen, die nicht aus Unterthanenschaft, sondern aus Vereinigung

„herrühre h) (non ex nexu subjectionis, „sed unionis)“ (S. 136); Grundsätze, welche so wenig zu bezweifeln waren, daß die Mecklenburg-Schwerinsche Ritter- und Landschaft bereits am 10ten October d. J. den Herzog von Mecklenburg-Strelitz hatte ersuchen lassen, mit ihnen ebenfalls die Vergleichshandlungen anfangen zu lassen, welches Derselbe ihnen auch zusagte (S. 136), darauf ward zur Unterhandlung mit den Herzoglichen Gevollmächtigten eine Ritter- und Landschaftliche Committe aus Mitgliedern der Stände beider Herzogthümer i) erwählt, welche Gemeinschaftliche Deputation mit den beiderseitigen Herzoglichen Commissarien zusammentrat, und mit beiden den Landes-Vergleich unterhandelte (S. 137). Obgleich wegen der zwischen den letztern aus andern Gründen obwaltenden Uneinigkeit,

h) Zu diesen effectibus unionis gehört nach dem Landesgrundgesetzlichen Vergleich §. 140 das Contributions-Wesen (Beiträge Theil III. Abh. X. §. 11), und daß in Ansehung einer solchen rei communis keine privative Unterthanenschaft obwalte, ist die natürlichste Selbstfolge (daselbst §. 19).

i) Der Landrath von Wendessen war Stargardischer Landrath (Frank S. 135), und der Bürgermeister Keller Bürgermeister der Stargardischen Vorderstadt Neubrandenburg.

nigkeit, die gemeinschaftliche Conference mit beiden Herzoglichen Abgesandten aufgegeben ward; so unterhandelte doch eben diejenige Deputation, welche mit dem Schwerinschen Ministerium am Vormittage conferirte, den Erb-Vergleich mit dem Herzoglich-Strelitzschen Minister, am Nachmittage dergestalt, daß letzterer dieses Fundamental-Gesetz nicht bloß mit den Ständen seines Herrn, sondern auch mit denen der Herzogthümer Schwerin und Güstrow negocirte und abschloß. Alle Artikel des Landes-Vergleichs beweisen dieses, z. B. Ritter- und Landschaft reclamirte den Halbscheid der Steuerfreiheit für die Klöster- und Rostocker Districts-Güther (Frank a. a. O. S. 138), obgleich beide unter alleiniger Landeshoheit des Herzoglichen Hauses Mecklenburg-Schwerin stehen; so bewilligte der Herzogliche Hof zu Mecklenburg-Strelitz dieselbe doch durch das Rescript vom 10ten November 1754 k), in genauester Uebereinstimmung mit dem Satz, daß das Contributions-Wesen in Mecklenburg für beide Herzöge ein gemeinsames Regal, kein ex nexu subjectionis privativae, sondern unionis fließendes Object sey! So gemeinschaftlich der Landes-Vergleich unterhandelt worden war,

k) Beiträge zum M. St. und Pr. R. Th. III. Abh. X. Anmerkung 21. S. 121.

eben so gemeinschaftlich ward er auch abgeschlossen. Denn wenn gleich der Herzogliche Hof zu Schwerin das für ihn ausgefertigte Exemplar einige Monate früher sanctionirte, als der Herzogliche Hof zu Strelitz, so hatte diese Verzögerung nur in zufälligen Umständen seinen Grund, keinesweges läßt sich aber behaupten, daß der Herzogliche Hof zu Mecklenburg-Schwerin dieses Grundgesetz nur mit seinen Ständen, und der zu Strelitz nur mit den Seinigen abgeschlossen habe. Diese Behauptung ist gegen alle historische und staatsrechtliche Wahrheit, und kranket selbst an unheilbaren vitiis visibilibus, indem z. B. der Stargardische Vice-Landmarschall und der Bürgermeister der Stargardischen Vorderstadt Neubrandenburg das von Serenissimo Suerinensi vollzogene Exemplar, die gesammte, im Julius 1755 noch zu Rostock gegenwärtig gewesene Mecklenburg-Schwerin- und Güstrowsche Ritter- und Landschaft aber das von Serenissimo Strelitzensi originalisirte Exemplar des Landes-Vergleichs unterschrieben haben.

Wer vermag also wohl zu leugnen, daß dieses Grundgesetz ein zwischen beiden Durchl. Herzögen, an einem, und der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer, am andern Theile, abgeschlossener Vergleich sey, und daß diejenigen Gegenstände, die vermöge desselben gemein-

meinschaftlich seyn sollen, l) es nicht für einen, sondern für alle Contrahenten, folglich auch für den Herzog von Mecklenburg-Strelitz sind.

IV.

Außer diesen Gründen werden noch einige andre gegen die Gemeinschaftlichkeit des Besteurungs-Regals angeführt, denen man aber einen mindern Werth selbst beizulegen scheint. Dahin gehören:

Durch den Vorgang vom Jahr 1758 sey Sereniſſimus Suerinenſis in den alleinigen Beſitz des Genuſſes der Hülfs-Beiträge gekommen.

Allein welch ein Grund! Kundbarerweise blieb der Stargardische Kreis von den Preußischen Exactionen und Requisitionen durchaus verschont, casus contributionis war also für den Herzog von Mecklenburg-Strelitz gar nicht vorhanden, er konnte also an den deshalb bewilligten Steuern keinen Antheil nehmen. Diese ganze Steuer war also, so wie die Exaction, bloß particulär für die Herzoglich-Schwerinschen Lande, seinem Object und Subject nach also keine gemeine Landessteuer!

l) s. z. B. Beiträge zum Meckl. Staats- und Privat-Recht Th. III. Abh. X. §. 11 — also auch die Hülfs-Beiträge. —

Wer mögte wohl behaupten: Weil nach dem Landes-Vergleiche der Fall einer Prinzessinnen-Steuer zuerst in dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin sich ereignete, der Herzog von Mecklenburg-Strelitz aber an den Aufkünften derselben keinen Antheil genommen hat; so ist das Herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin in dem alleinigen Besitz der Prinzessinnen-Steuer! Credat judaeus Apella, sed non ego! wird hierüber gewiß ein Jeder sagen!

V.

Die bei Gelegenheit der seit dem Jahr 1793 bewilligten Reichs- und Kreissteuern erlassenen Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Einforderungs-Edicte, glaubt man ferner, beweisen hinlänglich und um so vollgültiger, daß diese Gemeinsamkeit des Besteurungs-Regals nicht bestehet, als diese Edicte dem Herzoglichen Ministerium zu Neustrelitz vor ihrer Publication im Entwurfe mitgetheilt sind.

Dieses Argument beruhet abermals auf einer factischen Unrichtigkeit. — Kein einziges der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Einforderungs-Edicte ist vor der Publication im Entwurf dem Herzoglichen hohen Ministerium zu Neustrelitz mitgetheilt; die wechselseitige Communication ist jedesmal nach der Publication des auf dem Landtage

tage entworfenen Modi contribuendi geschehen. Es ist um so mehr unbegreiflich, wie man hieraus eine stillschweigende Anerkennung folgern könne, als theils die Abfassung der Herzoglich-Strelitzschen Einforderungs-Edicte sattsam darlegt, daß man die in den Schwerinschen befindlichen Grundsätze keinesweges angenommen, sondern vielmehr die verfassungsmäßigere entgegen gesetzt habe, theils aber der Engere Ausschuß ein Gleiches gethan hat, theils ferner diese Schwerinschen Einforderungs-Edicte dem jetzt zur Entscheidung stehenden Compromissorial-Streite die Entstehung und Veranlassung gegeben haben, und theils endlich durch den Mecklenburg-Strelitzschen Widerspruch nicht ausgeführt worden sind. Ueberdem würde ja eben dieses Argument gegen das Herzogliche Haus Mecklenburg-Schwerin aus der Annahme der Mecklenburg-Strelitzschen Einforderungs-Edicte gefolgert werden können.

*
* *

Diese Bemerkungen mögen genügen, um den factischen und rechtlichen Ungrund derjenigen Argumente darzulegen, mit denen man versucht, die so tief und unerschütterlich in Mecklenburgs Verfassung begründete Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteurungs-Regals zu bestreiten, oder wenigstens allmählig zu erschüttern.

tern. — Warlich nicht Wichtigkeit, nicht Ansehen dieser Gegen-Argumente, (deren Hinfälligkeit sich von selbst laut ankündigt,) sondern der Wunsch, dem Publicum und meinem künftigen Recensenten den Gegenstand so klar und zweifelsfrei, als möglich, darzulegen, und auch mein geringes Scherflein mitbürgerlich dazu beizutragen, daß die, auf dem vereinigten Ansehen der feinsten staatsrechtlichen Theorie, und einer durch das Alter mehrerer Jahrhunderte ehrwürdigen Anerkennung tief begründete, Zweifelslosigkeit einen Satz erhalten werde, der einen vorzüglichen Grundpfeiler der Verfassung meines Vaterlandes bildet, ist die Veranlassung dieser wenigen Bogen, welche ich mit der beruhigenden Ueberzeugung schließe, daß eine aufmerksame und vorsichtige Prüfung der Gründe für und wider die Gemeinsamkeit des außerordentlichen Besteurungs-Regals kein andres, als ein, dieselbe bestätigendes, Resultat bewirken werde.

XIII.

Digitized by Google

XIII.

Ueber die Theilnahme des Herzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierhauses an den Beiträgen der Stadt Rostock, der Eximirten allerley Standes und Wesens und der Rostockschen Districts-, der Klosterstädtischen Cämmerey und Oeconomie Güthern zu den außerordentlichen Reichs- und Kreis-Steuern.

In dem Dritten Bande dieser Beiträge (XIte Abhandl. §. 19. S. 221) ist der compromissorischen Entscheidung gedacht, zu welcher die beiden Herzoglichen Häuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die, oben erwähnte, Theilnahme verstellt hatten, und an einem andern Orte (Mecklenburgische Rechtssprüche Ister Band Ister Rechtsspruch) habe ich Grundzüge des Ganges mitgetheilt, welchen das Schiedsrichterliche Verfahren genommen.

Ich theile hier das Resultat desselben, nämlich den Schiedsrichterlichen Spruch und dessen Entscheidungsgründe mit.

Schiedsrichterliches Erkenntniß.

In Compromiß-Sachen der Durchlauchtigsten Herren Herzöge zu Mecklenburg-Strelitz und zu Mecklenburg-Schwerin, wegen Theilnahme der Stargardschen Domainen an den Beiträgen der Stadt Rostock, der Eximirten allerley Standes und Wesens, und der Rostockschen Districts-Klosterstädtischen Cämmerey- und Oeconomie-Güther

Güther zu den außerordentlichen Reichs- und Kreis-Steuern ꝛc. erkennen zum Herzoglichen Hof- und Landgericht verordnete Präsident, Vice-Präsident und Assessoren, als von beiden Seiten gnädigst erwählte Schiedsrichter, auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht:

Daß die Beiträge der Stadt Rostock, der Eximirten allerley Standes und Wesens, und der Rostocker Districts-Klosterstädtischen Cämmerey- und Oeconomie-Güther zu den Reichs- und Kreis-Steuern und Hülfen aus allen drei Kreisen Mecklenburgs unter die beiden Durchlauchtigsten Compromittenten nach demselben Verhältniß, in welchem die Abbürdung der Reichs- und Kreislasten von ihnen geschieht, zu vertheilen, und demnach das Durchlauchtigste Haus Mecklenburg-Strelitz nicht allein von der Domanial-Terz jener Contribuenten wegen der Stargardschen Domänen $\frac{1}{3}$tel, sondern auch wegen des ritter- und landschaftlichen Abzugs von respective $\frac{2}{7}$tel noch überdem von den erhobenen, oder künftig von dem Durchlauchtigsten Hause Mecklenburg-Schwerin zu erhebenden, Beiträgen der Stadt Rostock, oder, wenn dieselbe wegen der Convention vom 26sten April 1748 keinen Beitrag zahlet, vermöge der übernommenen

menen Uebertragungs- und Vertretungs-Verbindlichkeit, von dem letztgedachten Durchlauchtigsten Hause aus eigenen Mitteln, Vergütung zu fodern, wohl befugt sey.

V. R. W.

Publicatum Güstrow den 8. Jan. 1799.

RATIONES.

Nach der Mecklenburgischen Landes- und Steuer-Verfassung ist es keinem Zweifel unterworfen, und beide Durchlauchtigste Compromittenten sind darin einverstanden, daß die Beiträge zu den Deutschen Reichs- und Kreis-Steuern für beide Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, zunächst von den Domainen, der Ritterschaft und den Städten zu gleichen Quoten geleistet werden, und die Beiträge der sogenannten Hülfs-Contribuenten, wovon die Quote der Seestadt Rostock $\frac{1}{12}$tel des Ganzen beträgt, der drey Haupt-Contribuenten, jedem zu $\frac{1}{4}$tel, zu Gute kommen. Nicht weniger unbestritten ist das Verhältniß des Stargardschen Kreises zu dem übrigen Mecklenburg in Ansehung der Hauptbeiträge durch Uebereinkunft dahin festgesetzt, und in dem gegenwärtigen Reichs-Kriege gegen Frankreich dergestalt beobachtet, daß das Durchlauchtigste

Haus Mecklenburg-Strelitz, wegen seines Stargardschen Kreises, allemal $\frac{1}{7}$tel des gesammten Mecklenburgischen, oder eigentlich $\frac{2}{7}$ des Mecklenburg-Güstrowschen Steuer-Anschlags zu übernehmen und abzubürden hat.

Da aber von den Hülfs-Contribuenten nur die Eximirten des Stargardschen Kreises unter der Landeshoheit des Durchlauchtigsten Hauses Strelitz stehen, hingegen die Eximirten des Mecklenburgischen und Verdischen Kreises, die Landgüther des Rostockschen Districts, die Klosterämter Dobbertin, Malchow und Ribnitz, die Kämmereygüther einiger Landstädte, die Parchimschen Kirchen-Oeconomie-Güther außer dem ritterschaftlichen und städtischen Cataster, und die Seestadt Rostock der Landeshoheit des Durchlauchtigsten Hauses Schwerin unterworfen sind; so konnte allerdings die Frage entstehen:

Ob die Hülfsbeiträge aus dem gesammten Mecklenburg, ohne Rücksicht auf die Landeshoheit, unter beiderseitige Haupt-Contribuenten nach dem angegebenen Verhältnisse zu vertheilen wären? Oder: ob die Beiträge der unter Schwerinscher Hoheit stehenden Hülfs-Contribuenten allein den unter eben derselben befindlichen Haupt-Contribuenten, und die Beiträge der unter Strelitzscher Hoheit belegenen Hülfs-Contribuen-

tribuenten allein den zu eben derselben gehörigen Hülfs-Contribuenten zu Gute kommen müßten.

In Ansehung der Ritterschaft und der Städte des Stargardschen Kreises ist die verhältnißmäßige Theilnahme an den in übrigen beiden Kreisen aufkommenden Hülfsbeiträgen, vermöge der Landesgrundgesetzlichen Union der Landstände aller drei Kreise, anjetzt nicht in Untersuchung gezogen, sondern die zur schiedsrichterlichen Entscheidung ausgestellte Rechtsfrage hat, nach dem Inhalte der beiderseitigen Compromiß-Acten vom 26sten October und 14ten November 1796, bloß die Theilnahme des Hauses Mecklenburg-Strelitz wegen seiner Stargardschen Domänen zum Gegenstande.

Es kömmt jedoch bei der Seestadt Rostock noch besonders in Betrachtung, daß die Hülfs-Quote derselben, wegen der mit dem Hause Mecklenburg-Schwerin geschlossenen Convention vom Jahr 1748 gegenwärtig zur Steuermasse nicht eingehet. Da nun gesammte Mecklenburgische Ritter- und Landschaft um deswillen, weil sie die ihr davon gebührenden $\frac{2}{3}$tel entbehret, ihre beiden Quoten nicht so weit vervollständiget, als sie selbige beiden Durchlauchtigsten Häusern zu leisten schuldig ist, und dadurch namentlich dem Hause Mecklenburg-

Strelitz $\frac{1}{7}$tel derselben entgehet; so konnte hier noch besonders gefragt werden:

Ob das Haus Mecklenburg-Strelitz die solcher Gestalt auf seinen Antheil zu wenig erhaltene Summe von der Quote der Stadt Rostock, oder, nach Maaßgabe jener Convention, von dem Hause Mecklenburg-Schwerin nachzufordern befugt sey?

Oder: ob die Rostocker-Quote dem letzteren ausschließend gebühre, und eine fremde Theilnahme davon wegfallen müsse?

welche Rechtsfrage ebenfalls zur Entscheidung gestellt ist.

Gegenwärtig nimmt demnach das Haus Mecklenburg-Strelitz

A. wegen der Stargardschen Domänen, $\frac{1}{7}$tel von den genannten Hülfsbeiträgen, und

B. wegen des ritterschaftlichen und städtischen Abzugs an beiden Quoten, $\frac{2}{7}$tel von den erhobenen, oder künftig zu erhebenden Beiträgen der Stadt Rostock, oder, falls selbige wegen der Convention von 1748 keine Beiträge zahlen sollte, aus den eigenen Mitteln des Hauses Mecklenburg-Schwerin,

in rechtlichen Anspruch: wogegen das Haus Mecklenburg-Schwerin

A. die

A. die Beiträge sämmtlicher unter seiner Hoheit stehenden Hülfs-Contribuenten, und

B. die ganze Rostocker Quote ausschließend zu behalten berechtigt zu seyn glaubt.

Nach sorgfältiger Durchlesung der mitgetheilten Acten-Stücke und unpartheyischer Erwägung der von beiden Seiten aufgeführten Gründe haben Wir die Mecklenburg-Strelitzischen Ansprüche in dieser Sache, aus nachfolgenden Ursachen, den Rechten gemäß befunden.

Was zuerst

A. die Ansprüche wegen der Stargardschen Domänen an ⅐tel von den Hülfsbeiträgen

betrifft, so kann I. aus Grundsätzen des Deutschen Reichs- und Territorial-Staatsrechts billig vorausgesetzt werden, daß die in den Reichsgesetzen gegründete Befugniß der Landes-Obrigkeit, Beiträge zu den Reichs- und Kreis-Steuern von den Unterthanen zu fodern, durch die eigentliche Grundverfassung einzelner Reichslande näher bestimmt seyn könne, und da, wo dergleichen Bestimmungen vorhanden sind, zunächst nach denselben zu beurtheilen sey. Dieses

ses angenommen, muß die Entscheidung der vorgelegten Compromißsache insonderheit auf die, in Mecklenburg über jene außerordentliche Besteurung vorhandene, Landes- und Haus-Verträge gebauet werden, und die allgemeinen, aus dem Begriff der Landeshoheit hergenommenen Argumente können, so lange jene eigenthümlichen Vorschriften zureichen, keine Anwendung finden.

Ob nun gleich II. durch den Hamburger Vergleich vom 8ten März 1701 zur völligen Beendigung des, nach dem Absterben des Herzogs Gustav Adolph von Mecklenburg-Güstrow im Jahr 1695 im Hause Mecklenburg-Schwerin entstandenen, Successions-Streits festgesetzt worden,

daß dem (damals) regierenden Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin und dessen Lehns-Descendenten das ganze Fürstenthum Güstrow mit allen dazu gehörigen Stücken (nur allein die Herrschaft Stargard davon ausgenommen) sammt Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tagen, und im übrigen cum omni jure Principum, wie es dabevor von den Herzögen Güstrower Linie besessen, regieret, und genossen worden, als primogenito primogeniti gelassen (§. 1),

hingegen

dem

dem Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz und dessen Lehns-Descendenten die Herrschaft Stargard und deren District — — cum omni jure Principum imperii — — — (§. 2. und 3)

abgetreten, und zugleich verordnet ist,

daß, zu Verhütung der ex communione zu besorgenden Streitigkeiten, der Herzog Adolph Friedrich den erlangten Stargardschen District privative regieren, und solchermaaßen darin die jura territorii et superioritatis, sowohl in ecclesiasticis als politicis, wie die Namen haben, nichts davon ausgeschlossen, besonders ausüben sollen (§. 5);

so sind doch außer dem Vorbehalt des ledigen Anfalls, so fort in den folgenden Paragraphen, die Gemeinsamkeit der Kirchen- und Policey-Ordnung (§. 6), des Hof- und Land-Gerichts, wie auch des Consistorii (§. 10), und vorzüglich die unzertrennliche Union der, im Stargardschen Kreise befindlichen, Landstände mit dem ganzen Corps der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, nebst der Allgemeinheit der Landtage, und der Einbringung der, auf denselben bewilligten, Steuern und Collecten in den gemeinen Landkasten (§. 8 und 9), ganz deutlich als Ausnahmen von der Regel der privativen Landeshoheit festgesetzt worden.

III. Das Besteurungsregal überhaupt war 1) nach der im Jahr 1621 zwischen den Herzoglichen Gebrüdern, Adolph Friedrich I. und Hanns Albert erfolgten Landestheilung, ungeachtet ein jeder die abgesonderte Landeshoheit über den ihm zugefallenen Antheil und einen eigenen Reichs- und Kreis-Anschlag erhalten, dennoch in beiden Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow gemeinschaftlich geblieben.

Landes-Reversalen von 1621, art. XIV.

Fürstbrüderl. Vergleich vom 3ten März 1621.

Ritterschaftl. deductio unionis-corporis Mecklenb. (1711. f.) Anl. 17, 18, 19.

So wie beide Herzöge die Reichs- und Kreis-Steuern zur Hälfte übernommen hatten; so wurden die Beiträge und Hülfen der gesammten Unterthanen Mecklenburgs, ohne Rücksicht, aus welchem Landesantheile sie aufgebracht waren, in den, unter der gemeinsamen Verwaltung der Herzöge und Landstände befindlichen, Landkasten gebracht,

Landes-Reversalen v. 1621. §. XVIII.

und aus demselben an die Herzöge dergestalt ausbezahlet, daß jeder die Hälfte davon erhielt, obgleich beide Herzogthümer in der Summe

me der aufgebrachten Steuern sich nicht immer gleich waren:

Vergl. Frank Altes und Neues Mecklenburg, Buch XIV, S. 276. B. XV, S. 246.

welche Verfassung auch seit der Zeit, wo die Domänen, zu jenen Steuern beizutragen, durch Kaiserliche Vorschriften verurtheilt wurden,

Iustiss. Decisss. imperial. (3 August 1746. f.) n. 17, 18, 26, 27, 60 u. 98.

keine Veränderung erlitt. Es war auch 2) durch die im Jahr 1701 erfolte Abtretung des Stargardischen Kreises mit abgesonderter Landeshoheit, die seit der Theilung von 1621 bestandene Gemeinsamkeit des Steuerregals nicht sofort aufgehoben. Eine solche Veränderung ist nicht allein im Vergleich nicht enthalten, wo sie doch, weil jede Veränderung schon nach allgemeinen Reichsregeln nicht vermuthet werden darf, genau hätte ausgedrückt werden müssen, sondern es liefert sogar der Vergleich die deutlichsten Spuren vom Gegentheil. Denn außerdem, daß das Steuerwesen überhaupt mitten unter den gemeinsamen Angelegenheiten, welche von der Regel der privativen Landeshoheit ausgenommen sind, aufgeführet ist, sollte nach demselben,

wenn ein Landtag — — anzustellen, und dabei ein oder andere Collecte an Reichs-

Kreis- Fräulein- und andern Steuern, auch sonsten etwas in propositione zu bringen, die Nothwendigkeit erfordern möchte, Herrn Herzog Friedrich Wilhelm Durchlaucht (als unter Dero Regierung kundbarlich der gröſseste Theil der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft sich befindet,) die Convocation insgemein zu veranstalten haben, jedoch so viel in specie den Stargardschen Adel und Städte betrifft, darüber an Herrn Herzog Adolph Friedrich Durchlaucht geschrieben, und von den in propositione zu bringenden Puncten part gegeben werden, damit der terminus den Stargardschen eingesessenen Landständen, um, dem Herkommen nach, bei den Landtagen — zu erscheinen, zeitig intimiret werden könne, da dann auch Ihro Durchlaucht frei bleibe, ratione Dero Stargardschen Districts jemand der Ihrigen solchem Landtage . . . mit beiwohnen, und selbigen Districts Nothdurft observiren zu lassen (§. 8).

Sodann sollen (nach §. 9.)

die, auf solchen Landtagen — — von Ritter- und Landschaft bewilligten, Steuern und Collecten sowohl aus dem Fürstenthum Güstrow, als aus dem Stargardschen District in den gemeinen Landkasten eingebracht

bracht werden; es haben aber Herrn Herzog Adolph Friedrich Durchlaucht die im gemeldeten Dero District gesessene und etwa säumig befundene zu richtiger Einlieferung ihrer Quoten nöthigen Falls durch wirkliche Execution besonders anzuhalten, und wie die Reichs- Kreis- und Prinzessinnen-Steuern an ihre gehörige Orte, sowohl wegen des Fürstenthums Güstrow, als wegen des Stargardschen Districts, ausgezahlet werden müssen, also soll von allen andern bewilligten Geldern — — — jedesmal die Stargardsche Quote Herrn Herzog Adolph Friedrich Durchlaucht abgefolgt werden, und zu eigener freien Disposition verbleiben.

Da hiernächst 3) die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft während der Zeit, als Herzog Friedrich Wilhelm durch die Kaiserliche Decisiv-Verordnung vom 12ten Januar 1697 in den Besitz des erledigten Herzogthums Güstrow gesetzt war, zur Bezahlung der verweigerten Garnisonskosten zu Besetzung und Erhaltung der Festung Dömitz, der Legationskosten zu Reichsdeputationen und Kreistagen, auch der Kammerzieler durch die Kaiserliche Sentenz vom 7ten Jul. 1698 verurtheilet worden, und diese Verbindlichkeit am 16ten November 1699 dahin beschränkt war, daß zu den Garnisons-

und

und Fortificationskosten, bis auf weitere Verordnung oder Vergleichung, die Domänen $\frac{1}{3}$tel und die Ritter- und Landschaft $\frac{2}{3}$tel beitragen sollten; wurden diese Kosten in dem Schweriner Vergleich vom 16ten Julii 1701 zwischen dem Herzog und der Ritter- und Landschaft zu 120,000 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel behandelt, welche von beiden Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, den Stargardschen Kreis mit eingeschlossen, in den Landkasten gebracht, und von da aus an die landesherrliche Kammer bezahlet werden sollten.

In der Wahrheit gegründete Gegenvorstellung ꝛc. Anl. F. und G.

Das Verhältniß, nach welchem diese Summe von den Domänen, der Ritterschaft und den Städten aufzubringen sey, wurde, nach langwierigen Streitigkeiten, am 21sten November 1721 provisorisch zu $\frac{1}{3}$tel für jede Klasse der Haupt-Contribuenten bestimmt,

Klüver Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, II. Th. S. 800.

Rönnberg Ueber Reichsmatrikel, R. Contingent und Römermonate ꝛc. S. 141 u. f.

bis im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 art. 1, mit Wiederaufhebung dieses Quoten-Verhältnisses, ein bestimmter Contributions-

tions-Modus festgesetzt wurde, mit dessen Ertrag die Landesherrschaft sich begnügen wollte. Da inzwischen die Frage: Ob und in wie ferne das Haus Mecklenburg-Strelitz an diesen Steuern Antheil nehme, viele Mißhelligkeiten verursacht hatte, indem dieses Durchl. Haus, nachdem ihm durch eine Kaiserliche Entscheidung vom 20sten Jun. 1702 die Theilnahme abgesprochen war,

Klüver Th. I. S. 769.

die Beiträge seiner Unterthanen nicht in den gemeinen Landkasten bringen lassen, sondern einen eigenen Kasten in seinem Lande angelegt hatte, wodurch es jene Beiträge erhielt, wurde im Jahr 1723 durch ein Reichshofraths-Conclusum demselben zwar die Einbringung der Beiträge in den gemeinen Landkasten auferleget, aber dagegen von den 120,000 Rthl. die Summe von 16,072 Rthlr. zugesprochen. Ob nun gleich beide Landesherren in der Auseinandersetzungs-Convention von 1748 die Gemeinschaft dieser Steuern aufgehoben hatten; so wurde doch selbige, nachdem jene Vereinigung im Jahr 1753 von beiden Seiten wieder aufgerufen war, nach dem vorigen Verhältnisse wieder hergestellet; bis endlich, nachdem zuvor in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755 der vorhin berührte neue Contributions-Modus aufgehoben war, bald nachher

durch

durch den, zwischen Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg-Schwerin und Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg-Strelitz abgeschlossenen, Erläuterungsvergleich vom 14ten Julii dieses Jahres

Strel. Deduct. Anl. E.

mit den Worten:

> In Ansehung der Landes-Contribution zu Legations ꝛc. Kosten --- bleibt einem jeden Landesherrn dasjenige, was in seinem territorio aufgebracht wird, privative (§. 14.)

jene Gemeinschaft auf immer völlig aufgehoben wurde. Ganz anders verhielt sich 4) die Sache in Ansehung der Beiträge zu den Reichs- und Kreis-Steuern. Bei diesen fand a) vor dem Jahre 1755 zwischen den drei Haupt-Contribuenten überall kein Quoten-Verhältniß statt. Denn es erklärte nicht allein die Ritter- und Landschaft in dem Vergleiche von 1703 (§. XI.) sowohl, als in den am 19ten November 1704 an die Durchl. Herzöge abgegebenen Bemerkungen, daß die für die Contribution der 120,000 Rthlr. festgesetzte Quote auf Reichs- und Kreis-Steuern nicht erstreckt werden dürfe,

Letztes Wort ꝛc. Anl. 95.
Strel. Deduct. Anl. 6.

sondern es nahm auch das Haus Mecklenburg-Schwerin, vorzüglich in der Landtags-Reso-

lution

lution vom 4ten November 1738, und in des Herzogs Christian Ludewigs Schreiben vom 29sten März 1743

Ebendas. Anl. 7 und 8.

denselben Grundsatz an, und es stimmen damit die Reichs-Contributions-Edicte dieses Zeitraums und die beständige Observanz bis 1793 überein.

Klüver, Th. IV. S. 435.
Frank, B. XVI. S. 146. 151. 198 f. u. a. O.

Wenn aber der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 das Quoten-Verhältniß zu ¼tel für jede Klasse der Haupt-Contribuenten in den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow, mit Inbegrif des Stargardschen Kreises, welches er bei der ordentlichen Steuer aufgehoben hatte, nunmehr bei der Reichs- und Kreis-Steuer auf immer einführte (§. 108, 110, 112); so wurde doch dadurch keine eigene Quote für die Beiträge des Stargardschen Kreises festgesetzt, welche auch vorhin nie statt gefunden hatte. Auf Veranlassung der Mißhelligkeiten zwischen den beiden Landesherren über die Theilnahme an den Beiträgen hatte b) das Haus Mecklenburg-Strelitz einen besondern Landkasten für seinen Stargardschen Kreis angelegt, und obgleich erwähntermaaßen das Kaiserliche Conclusum vom

13ten

13ten April 1722 demselben die Beiträge der Stargardschen Unterthanen zum gemeinen Landkasten einsenden zu lassen auferlegt hatte;

Iustiss. Decis. n. 304 und 305.

so war doch, weil beide Landesherren über die Art und Weise der weitern Bestimmungen sich nicht vereinigen konnten, dieser Gegenstand so lange in Ungewißheit geblieben, bis man in der Auseinandersetzungs-Convention vom Jahr 1748 dahin übereinkam, daß jeder Landesherr auch die Reichs- und Kreis-Steuern auf einem besondern Landtage ankündigen, in einen besondern Landkasten einbringen lassen, und zu seiner besondern Disposition erhalten sollte (§. 7). Da aber diese Convention gleichfalls angeführtermaaßen im Jahr 1753 wieder aufgerufen war, machte das Haus Mecklenburg-Strelitz im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (art. 2) sich anheischig, die Stargardschen Beiträge in den allgemeinen Landkasten einfließen zu lassen, und obgleich der Erläuterungsvertrag von 1755 über die Theilnahme desselben nichts verfügt, so verordnet doch derselbe (§. XV):

daß Sereniſſimus Strelitzenſis die Reichs- und Kreis-praeſtanda immer pro rata der Herrschaft Stargard tragen, und desfalls einen besondern Reichs- und Kreis-Matrikularanschlag ausbringen sollen.

Dem-

Demnach ist die Gemeinsamkeit des Belaufs der Mecklenburgischen Reichs- und Kreissteuern zwar auf einige Zeit in der Ausübung behindert, aber weder durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755, noch sonst aufgehoben worden.

Vergl. v. Kamptz Beiträge zum Mecklenburg. Staats- und Privat-Rechte, Th. III. Abh. X. und XI. — Dessen Einige Worte über die Gemeinsamkeit des Besteurungs-Regals in Mecklenburg (Neustrelitz, 1798. 8.)

Was IV. insbesondere die Beiträge der Hülfs-Contribuenten betrifft, so waren selbige 1) vom Anfange, wie die übrigen Steuerbeiträge, unstreitig in den gemeinsamen Landkasten eingegangen, als ein Theil des gesammten Mecklenburgischen Steuerbelaufs betrachtet worden, und, seit der Theilung der Herzogthümer im Jahr 1621 den beiden Herzögen eben so, wie alle übrigen Beiträge, zur Hülfe gekommen. Auf gleiche Weise mußten 2) auch in der Folge diese Beiträge in den Landkasten zur gemeinen Masse eingebracht werden. Denn a) nachdem die seit Erlöschung der Mecklenburg-Güstrower Linie und dem Hamburger Vergleich von 1701 zwischen den Häusern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz über die Theilnahme an der ordentlichen Con-

tribution vorgefallene Streitigkeiten durch Kaiserliche Verfügungen regulirt waren, mußten jene Beiträge ebenfalls erst zu der eingeführten Theilnehmung kommen, und beide Durchlauchtigste Häuser mußten in derselben Maaße, wie bei den übrigen Beiträgen vorhin angeführet worden, so lange Antheil daran nehmen, bis endlich jene Gemeinschaft durch den Erläuterungsvergleich vom 14ten Julii 1755 in Absicht dieser Steuern aufgehoben wurde. Hingegen b) traf diese Veränderung die außerordentlichen Reichs- und Kreissteuern nicht. Die Hülfs-Contribuenten mußten zu denselben, ohne Rücksicht auf die Landeshoheit, bis zur Auseinandersetzungs-Convention von 1748, und, nach deren Aufhebung, von 1753, an der ganzen Steuermasse zu Gute steuern.

Vermöge der Natur und dem Inhalte des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755 ist nun V. der dritte Theil, welchen die Mecklenburgischen Domänen zu den Reichs- und Kreis-Steuern beitragen müssen, als eine gemeinschaftliche Domänen-Quote anzusehen. Der landesgrundgesetzliche Erbvergleich ist 1) seiner wahren Absicht und Beschaffenheit nach, ein zwischen beiden Durchlauchtigsten Herzögen an einem, und der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft am andern Theile abgeschlossener Vertrag. Denn a) so wie beide

regie-

regierende Häuser mit der vereinigten Ritter- und Landschaft in Streitigkeiten verwickelt waren; so wurden die Verhandlungen nicht allein im Anfange durch eine Kaiserliche Hof-Commission zu Wien gemeinschaftlich seit dem 9ten Jun. 1749 mit den angeordneten Bevollmächtigten beider Herzöge gepflogen,

Frank a. a. O. B. XIX. Cap. IX. §. 4. Cap. III. S. 108.

sondern auch in der Folge, seitdem sie im Jahr 1754 von dem Kaiserlichen Hoflager nach Mecklenburg verlegt worden, ebenfalls gemeinschaftlich fortgesetzt, indem der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, Christian Ludwig, einen allgemeinen Convocationstag nach Rostock ausgeschrieben, und der Herzog von Mecklenburg-Strelitz Adolph Friedrich IV. die mit den übrigen Mecklenburgschen Landständen vereinigte Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises, nach Maaßgabe des Hamburger Vergleichs (§. 8) mit entbot, und daselbst durch seinen Bevollmächtigten die Nothdurft, in Ansehung seines Stargardschen Kreises, beobachtete, so daß die Bevollmächtigten beider Durchl. Herzöge mit den einberufenen Landständen beider Herzogthümer zu Rostock zusammen, und, nach dem Kaiserlichen Conclusum vom 19ten Julii 1754, auf die bei Landtagen herkömmliche Art, handelten, Proposition und Bewilligung gemeinschaft-

lich, die Anträge beider Durchlauchtigsten Herzöge aber durch die Bevollmächtigten eines jeden geschahen, und die Antworten der Landstände durch die Landmarschälle eines jeden Landes dem Commissarius ihres Landesherrn überbracht wurden,

Frank B. XIX. C. XII. S. 132.

auch der von Schwerin mitgebrachte Entwurf zum Vergleich als eine Landtags-Proposition übergeben, und zur Unterhandlung mit den Herzoglichen Bevollmächtigten eine Landständische Deputation aus Mitgliedern der Stände beider Herzogthümer erwählet wurde, welche mit beiderseitigen Herzoglichen Commissarien zusammentrat, und mit beiden den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich unterhandelte, wiewohl aus andern Gründen die gemeinschaftliche Conferenz aufgegeben war.

Frank S. 135. u. f.

Ob nun gleich b) der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich von Seiten des Hauses Mecklenburg-Schwerin bereits vom 18ten April, und von Seiten des Hauses Mecklenburg-Strelitz erst am 11ten Julii und 30sten September 1755 vollzogen worden, so kann doch selbiger, vermöge der unzertrennlichen Union der Ritter- und Landschaft wegen dieser Verzögerung, welche auf zufälligen Umständen beruhet,

Schwer.

Schwer. Gegenbedenck. Anl. XXVI—XXX.

nicht als ein von dem Hause Mecklenburg-Schwerin mit seinen Landständen, und von dem Hause Mecklenburg-Strelitz mit den seinigen abgefordert geschlossener Grundvertrag betrachtet werden, zumal er in derselben Form, wie er mit dem Hause Mecklenburg-Schwerin geschlossen worden, von der vereinigten Ritter- und Landschaft dem Hause Mecklenburg-Strelitz, mit der Bitte, ihn zu endlicher Beförderung des gleichfalls in Ansehung des Stargardschen Kreises zu schließenden allgemeinen Vergleichs durchgehends anzunehmen, überreicht, von dem Hause Mecklenburg-Strelitz sowohl vorjetzt in Ansehung des Stargardschen Kreises, so weit er auf denselben anwendbar sey, als auf den künftigen Successionsfall in die Mecklenburg-Güstrowschen Lande angenommen, und die Gegenversicherungs-Acte sowohl für das Haus Mecklenburg-Schwerin unter dem 18ten April, als für das Haus Mecklenburg-Strelitz unter dem 25sten November desselben Jahres von den Landräthen, Landmarschällen, und übrigen von der Ritter- und Landschaft beider Herzogthümer Mecklenburgs ausgestellet, und von denselben Personen unterschrieben ist, wie denn in beiden Urkunden nicht allein im Eingange die Rechte und Privilegien der Ritter- und Landschaft, welche in den damals von beiden Herzögen den gesamm-

sammten Landständen ausgestellten Assecurations-Reversen überhaupt, und insbesondere in den beigefügten Reversalen von 1572 und 1621 vorkommen, angehängt sind, sondern auch im Art. IV. (§. 138) die unzertrennliche Union der gesammten Ritter- und Landschaft von 1523, wie im Hamburger Vergleich geschehen, bestätiget, und insbesondere (§. 140) die Verbindung der Provinzen unter sich dahin festgesetzt ist,

daß die Eingesessenen von Ritter- und Landschaft in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, in einer unverrückten Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten belassen werden sollen, dergestalt, daß die drei Kreise nach einerley Gesetzen, Landesordnungen und Verträgen zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgerichte und Consistorio, so auch an den Landtagen und gesammten Contributionali, nicht weniger an den Landesklöstern, nach Inhalt des Hamburger Vergleichs §. 8, 9, und 10, folglich an allen andern Rechten, Vorzügen und Freiheiten einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beizustehen hat, sollen und mögen;

nicht

nicht minder (§. 147) zu den allgemeinen Landtagen die Eingesessenen aller drei Kreise berufen werden sollen. Noch mehr geht selbiges 2) aus dem Inhalte des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs hervor. Denn so wie, nach demselben, die Landtage allgemein bleiben, und dazu alle Eingesessene aller drei Kreise durch Fürstl. Ausschreiben berufen werden, (art. V. §. 146. und 147), so sollen insbesondere die Reichs- und Kreissteuern jedesmal auf einem allgemeinen Landtage verkündigt und reguliret werden, und dasjenige $\frac{1}{7}$tel, welches die Domänen beitragen müssen (art. II. §. 108), baar in den gemeinen Landkasten dergestalt eingehen, (§. 112. und 113), daß es dem ganzen Steuerbelaufe mit zugerechnet wird (§. 130), und wenn, nach Abtrag der verkündigten Steuern, im Landkasten etwas übrig bleibt, soll selbiges entweder einem jeden contribuirenden Theile, nach Proportion des von ihm geschehenen Beitrags, baar wiederum ausgeantwortet, oder zu des Landes Besten, nach gemeiner Beliebung, pro rata verwendet werden (§. 114). Da nun die Beiträge von den gesammten Domänen Mecklenburgs entrichtet, in den gemeinen Landkasten gelegt werden, und daselbst eine gemeinschaftliche Masse bilden; so ist der Betrag derselben billig als ein Ganzes, als eine gemeinsame Quote, ohne Rücksicht auf die Landeshoheit, zu betrachten. Dagegen kann auch der in

beiden Urkunden des landesgrundgesetzlichen Vergleichs häufig vorkommende Ausdruck: „Unsere Domänen" keinen gegründeten Zweifel erregen, sondern es ist selbiger, in Hinsicht der Entstehung und Absicht des gemeinschaftlichen Grundgesetzes, von sämmtlichen Mecklenburgischen Domänen zu verstehen: nicht zu gedenken, daß der Beisatz „Unsere" in mehreren Stellen bei gemeinschaftlichen Gegenständen nicht gebraucht ist (§. 104, 110, 111, 112, 133, u. f.). Hiermit steht auch 3) der zwischen dem Herzog Christian Ludewig von Mecklenburg-Schwerin und dem Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz mit dem landesgrundgesetzlichen Erbvertrag zugleich verhandelte, und nach dessen Vollbringung, zur nähern Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse beider Durchlauchtigsten Häuser abgeschlossene, Erläuterungsvertrag nicht im Widerspruch. Denn nachdem in demselben die im Hamburger Vergleich von 1701 (§ 8) dem Herzog von Mecklenburg-Strelitz vorbehaltene Beobachtung der Nothdurft des Stargardschen Kreises auf gemeinsamen Conventen und Landtagen nochmals versichert (§. 5), und die Concurrenz beider Herzöge bei dergleichen Versammlungen näher bestimmt worden (§. 6), ist in Ansehung des Steuerwesens folgendes festgesetzt:

§. 14. „In Ansehung der Landes-Contribution zu Legations- und Fortifica-

tions-

tionskosten bleibt einem jeden Landesherrn dasjenige, was in seinem territorio aufgebracht wird, privative. Auch sollen die Prinzessinnensteuern in beiden Herzoglichen Häusern von beiderseitigen Aemtern und Landständen, es geschehe die Ausstattung, in welchem Hause sie wolle, zusammengebracht und erlegt werden."

§. 15. „Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz trägt auch immer pro rata der Herrschaft Stargard die Reichs- und Kreispraestanda, auch Kammerzieler, bringt desfalls auf seine Kosten von Reichs- und Kreiswegen einen besonderen Matrikular-Anschlag aus, und indemnisiret, bis dahin Sereniſſimum Suerinenſem, praevia liquidatione von 1755 an, jährlich in promter Bezahlung."

Vermöge dieser Uebereinkunft ist es nun zwar außer Zweifel gesetzt, daß, obgleich die Auseinandersetzungs-Convention von 1748 seit 1753 wieder aufgerufen war, dennoch in Ansehung der Landescontribution ꝛc. zwischen beiden Durchlauchtigsten Häusern keine Gemeinschaft weiter statt findet, sondern jeder Landesherr die Beiträge in seinem Lande ausschließend erhebet: aber die Gemeinschaft der außerordentlichen Reichs- und Kreissteuern ist, angeführtermaaßen, durchaus keiner Veränderung un-

terworfen worden, welches theils schon an sich, theils, da die Zusammenbringung der Prinzessinnensteuer als eine andere Gattung von ausserordentlichen Steuern, unmittelbar nach jener Verfügung reguliret worden, noch in demselben Paragraphen hätte geschehen müssen, wenn die Absicht der Durchlauchtigsten Transigenten dahin gegangen wäre, auch diese Steuergattung nach den Hoheitsgränzen zu bestimmen. Als eine allgemeine Regel für alle Steuern, von welcher die Prinzessindensteuer allein eine Ausnahme mache, kann dasjenige, was ausdrücklich nur von der Landescontribution ꝛc. gesagt ist, nicht angesehen werden, da selbige sonst weit umfassender hätte ausgedrückt, und nicht auf die zu einer ganz andern Gattung gehörigen Steuer beschränkt werden müssen, und sich vielmehr gerade daraus, daß die Reichs- und Kreissteuern mit Stillschweigen übergangen sind, rechtlicher Weise schließen läßt, daß selbige habe unverändert bleiben sollen. Was aber in dem folgenden Paragraphen von Reichs- und Kreisprästationen, auch Kammerzielern vorkömmt, betrifft bloß den auszubringenden Matricularanschlag, und kann um deswillen, weil beide Durchlauchtigste Häuser wegen der Proportion sich verglichen haben, und das Haus Mecklenburg-Strelitz die Stargardsche Reichs-Prästationen unmittelbar an das Reich abträgt, hier nicht angewendet werden. Eben so wenig

steht

ſteht 4) dasjenige entgegen, was in den Mecklenburgiſchen Haus- und Landesverträgen wegen Vermeidung der Communion in Anſehung der Landeshoheit feſtgeſetzt iſt. Denn obgleich nach dem Hamburger Vergleich von 1701 beiden Durchlauchtigſten Häuſern privative Landeshoheit zuſteht, und im Erläuterungsvergleich vom 14ten Jul. 1755 ſowohl das Haus Mecklenburg-Strelitz allen bisherigen Prätenſionen auf eine Communion oder ein Miteigenthumsrecht, in Anſehung der Mecklenburg-Schwerinſchen Lande und Regierung, als das Haus Mecklenburg-Schwerin auf gleiche Anſprüche, in Anſehung des Stargardſchen Kreiſes, renunciiret hat; ſo kann doch dieſe Verzichtleiſtung nicht auf die im Hamburger Vergleich, welcher bei dem Erläuterungsvergleich in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Puncten zum Grunde gelegt iſt (§. 1), von der Regel ausgenommen, und in Gemeinſchaft gebliebenen Gerechtſamen, folglich auch nicht auf die Verfaſſung Mecklenburgs in Abſicht der Reichs- und Kreisſteuern bezogen werden.

Iſt aber der dritte Theil, welchen die Domänen in den Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güſtrow, mit Inbegriff des Stargardſchen Kreiſes, zu den Reichs- und Kreisſteuern beitragen, als eine gemeinſchaftliche Quote zu betrachten; ſo muß VI. das-

jenige,

jenige, was, nach Maaßgabe der Landes- und Hausverträge, die Hülfs-Contribuenten beitragen, ohne Unterschied, es mag unter Mecklenburg-Schwerinscher oder Mecklenburg-Strelitzischer Hoheit aufkommen, der gesammten Domänen-Quote verhältnißmäßig zu Gute kommen. So wie 1) die Hülfssteuern, gleich den Beiträgen der drei Haupt-Contribuenten, vermöge des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs (§. 112), ohne jenen Unterschied zu beobachten, in den gemeinen Landkasten baar eingehen; so bilden sie dadurch ein Ganzes, welches dem gesammten Steuerbelauf zugerechnet wird, und (nach §. 170) allen drei Haupt-Contribuenten, den Domänen, der Ritterschaft und den Städten, einem jeden zu ⅓tel, zu Gute kömmt. Es schränkt auch 2) der landesgrundgesetzliche Erbvergleich selbst in beiden darüber vorhandenen Urkunden die Beiträge der Hülfs-Contribuenten nirgends auf die, unter einer oder der andern Hoheit befindlichen, Domänen ein, sondern alle dahin gehörige Vorschriften (§. 112, 113, 114, 127, 130) sind ganz unbestimmt gefaßt, und müssen, nach der bereits entwickelten Natur dieses Grundgesetzes, auch in Zusammenhaltung mit den vorhergegangenen Paragraphen (106—108) auf die gesammten Mecklenburgischen Domänen um desto mehr bezogen werden, da überall, auch in der Schwerinschen Urkunde, der Stargardsche Kreis als

ein

an Theil des Herzogthums Güstrow aufgeführet ist,

vergl. §. 166. „sollen 4 Landräthe in Unserm Herzogthum Schwerin, und 4 in Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardschen Kreises — — — bestellet werden."

§. 177. „Zum Engern Ausschuß gehören 2 Landräthe aus Unserm Herzogthum Schwerin, und 1 aus Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardschen Kreises,"

und schon deshalb nicht behauptet werden kann, daß der Vergleich, in Ansehung eines Mecklenburgischen Hauses, als ein einseitiges, und für das andere Mecklenburgische Haus fremdes, Geschäfft angesehen werden müsse. Noch mehr wird dasselbe 3) durch die accessorische Eigenschaft der Hülfsbeiträge bestärkt, indem selbige gegen die Haupt-Contribuenten in demselben Verhältnisse stehen, nach welchem diese zur gesammten Steuermasse beitragen, mithin dem Hause Mecklenburg-Schwerin ein angeblich aus dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche erworbenes Recht, die unter seiner Hoheit aufkommenden Beiträge bei seinen Domänen ausschließlich zur Hülfe zu nehmen, nicht zukömmt. Auch ist hier 4) die Rede von einer solchen Hülfe durch Steuern, welche der Bedarf des Deutschen

schen Reichs, namentlich die Contingentsstellung, veranlaßt. Da nun diese Prästation auf die vereinigten Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow vertheilet ist, und für den integrirenden Theil des letztern, die Herrschaft Stargard, noch kein absonderlicher Matrikularanschlag existiret; so muß jene Prästation dem Deutschen Reich aus Mecklenburg nach dem bis jetzt bestehenden Anschlage, also für das Herzogthum Schwerin und das Herzogthum Güstrow, nicht aber für den Schwerinschen und Strelitzischen Landesantheil, welcher letztere nicht bloß aus der Herrschaft Stargard, sondern auch aus den Commenthureyen Nemerow und Mirow besteht, folglich von denjenigen Reichslanden, deren Verbindung der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (§. 140) bestätiget, auch im Ganzen abgeführet werden. So wie aber der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich (§. 110) verordnet, daß der Beitrag der Eximirten ꝛc. zu Reichssteuern allen drei contribuirenden Theilen zu Gute kommen soll, und (§. 130) daß es mit den übrigen Landgüthern (vergl. Rubrik des art. 3) wegen der Reichssteuer gleiche Bewandniß, wie mit den Klostergüthern haben solle, indem die auf Landtagen bewilligten Steuern dieser Gattung in den Landkasten geliefert, und dem ganzen Steuerbelauf mit zugerechnet würden; so müssen auch die Beiträge der Eximirten ꝛc. als ein

Theil

Theil des Ganzen betrachtet werden, von dessen Steuerbelauf die Rede ist, welches aus den nicht einzeln, sondern zusammen angeschlagenen Reichslanden besteht, und dessen contribuirende Theile der landesgrundgesetzliche Erbvergleich nachweiset. Nichtweniger müssen 5) vermöge der im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich beobachteten Analogie der Domänen-Quote mit den beiden übrigen Quoten (§. 108–118, 228) diejenigen Verhältnisse und Bestimmungen, welche bei den letztern eintreten, auch bei der erstern statt finden, und so gut jene von allen drei Kreisen ihre Quote der Hülfsbeiträge genießen, muß auch dieser gleichermaaßen, ohne Rücksicht auf die Hoheitsgränzen, ihre Quote zustehen. Dagegen kann auch die im landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vorbehaltene Freiheit der Landesherrschaft,

> in allen Gegenständen, welche die Aemter, Domänen und Kammergüther, mithin die darin gesessenen Unterthanen betreffen, Verordnungen, Gesetze und Constitutionen nach bester Gelegenheit und Willkühr zu machen,

nicht angeführet werden, indem dieser Vorbehalt, welcher bloß die Sicherung der landesherrlichen Rechte im Verhältniß gegen die Mecklenburgische Ritter- und Landschaft betrifft, auf die Verhältnisse der Beiträge zu den Reichs- und

und Kreissteuern, und insonderheit auf die, zwischen beiden Landesherren zu bestimmende, Anrechnung der Hülfsbeiträge zu der Domänen-Quote keinen Einfluß haben kann, so wie der angeregte Umstand, daß in den Mecklenburg-Schwerinschen Domänen, zur Ergänzung der edictmäßigen Unvollständigkeit ihrer Quote unter dem 13ten Jun. und 22sten Jul. 1793 von den Hufenbesitzern und Bödnern Nachschüsse gefordert worden sind, hingegen im Stargardschen Kreise selbiges, nach der Ritter- und landschaftlichen Comitialversicherung vom 3ten December 1794 unterblieben ist,

Mecklenb. Reichs-Contingent, I. Lieferung S. 97 und 98. II. Lieferung S. 33 und 34.

bei der gegenwärtigen Streitfrage nichts ändern kann.

Es muß aber VII. die Theilnahme selbst von Seiten des Hauses Mecklenburg-Strelitz nach der mit dem Hause Mecklenburg-Schwerin im Jahr 1778 getroffenen Vereinbarung bestimmt werden. Vermöge der eigenen Ausführung des letztern

Schwerin. Deduct. §. 38 sq.

war zuerst bei den Kammerzielern, nach der vom Reiche im Jahr 1775 verwilligten Erhöhung derselben, der Beitrag des Stargardschen Kreises zum Mecklenburg-Güstrowschen

Anschlag

Anschlag wie 2 zu 7 unter dem 13ten October 1777, und 3ten Februar 1778 (Beil. n. XXXVII.) sowohl für das Vergangene, als für die Zukunft angenommen, welches Mecklenburg-Strelitzscher Seits am 13ten Februar mittelst einer Anzeige an die Reichsversammlung wegen unmittelbarer Uebernehmung der Stargardschen Quote zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde (n. XXXVIII.), und es ist seitdem sowohl die Stargardsche Rate von dem Hause Mecklenburg-Strelitz auf Landtagen angekündiget, und von sämmtlichen Contribuenten des Stargardschen Kreises entrichtet, als dagegen die den Herzogthümern Schwerin und Güstrow noch zu Last gebliebenen Kammerzieler von den Domänen, der Ritterschaft und den Städten des Schwerinschen Landesantheils, mit Inbegriff der Hülfsbeiträge, in der jährlichen Landescontribution zusammengebracht,

Hagemeister Mecklenb. Staatsrecht, S. 363 und 364.
Mecklenbl. Reichs-Contingent, II. Lief. S. 1, 49.

und von beiden Landesherren unmittelbar an die Reichs-Pfennigmeisterey entrichtet, auch bei dem Reichskammergericht selbst auf die am 14ten Jun. 1779 im Herzoglich-Schwerinschen Namen übergebene Anzeige, der ausge-

mittelte Stargardsche Beitrag am 8ten May 1782 dem Anschlag des Herzogthums Güstrow von jedem Ziele ab, und dem Hause Mecklenburg-Strelitz zugeschrieben worden (Anl. n. XXXIX). Als sodann Mecklenburg-Strelitzscher Seits unter dem 6ten November 1777 auf die Bestimmung desselben Verhältnisses in Ansehung der übrigen Reichsprästationen angetragen, und am 13ten Februar 1778 eine gleiche Erklärung wegen der Annahme der $\frac{2}{7}$tel geschehen war, erfolgte Mecklenburg-Schwerinscher Seits am 16ten März d. J. die beifällige Entschließung,

daß auch, in Ansehung der künftigen etwanigen Reichs- und Kreissteuern, der Stargardsche Kreis zu der Quote des Herzogthums Güstrow allemal $\frac{2}{7}$tel beizutragen habe,

Strel. Deduct. Anl. (XV.)

und es wird noch fortwährend, da noch kein eigener Matrikularanschlag für die Herrschaft Stargard ausgebracht ist, der ganze Anschlag des Herzogthums Güstrow von dem Hause Mecklenburg-Schwerin gefodert, von selbigem aber die einverstandene Stargardsche Quote abgezogen, und dem Hause Mecklenburg-Strelitz zur eigenen Berichtigung überlassen, welches System im gegenwärtigen Reichskriege bei den Beiträgen sowohl zur Reichs-Operationskasse,

als

als zu dem Reichscontingent und dem Contingentskaſten beobachtet worden iſt.

Schwer. Decret. Anl. n. XL. u. XLII.

Da nun das Haus Mecklenburg-Strelitz, nach dieſer Vereinbarung, ½tel von dem ganzen Mecklenburgiſchen, oder eigentlich ½tel von dem Mecklenburg-Güſtrowſchen Anſchlag, und folglich dieſelbe Quote von der Domänen-Terz zu übernehmen verbunden iſt; ſo muß ihm aus Gründen des Rechts und der Billigkeit auch ½tel der Hülfsbeiträge, welche zu ½tel den Domänen zur Erleichterung dienen ſollen, auf ſeine Domänen-Quote zu Gute gerechnet werden. Selbiges bringt 1) die Natur der Sache und das innere Verhältniß zwiſchen den Beiträgen der drei Haupt-Contribuenten und der Hülfsbeiträge mit ſich, indem, nach der hier eintretenden Regel der rechtlichen Gleichheit, demjenigen unter mehreren, welcher die zu einer Anſtalt erforderlichen Laſten in einem beſtimmten Maaße tragen hilft, auch die davon aufkommenden Vortheile nach demſelben Maaße zu Gute kommen müſſen,

L. 10. D. de reg. jur. „Secundum naturam eſt, commoda cujusque rei eum ſequi, quem ſequuntur incommoda.“ Vergl. L. 206. eod.

und denn die Hülfsbeiträge zur Erleichterung der Haupt-Contribuenten beſtimmt ſind. Ungeach-

geachtet daher 2) das Haus Mecklenburg-Strelitz die angegebene Rate der Reichs- und Kreissteuern ohne ausdrücklichen Vorbehalt einer gleichmäßigen Unterstützung aus den Hülfsbeiträgen übernommen hat, so konnte doch diese Uebernehmung nicht anders, als mit Rücksicht auf jene Unterstützung verstanden werden, und es ist dabei die Verzichtleistung auf ein in der Natur der Sache und der Mecklenburgischen Steuerverfassung so fest gegründetes Recht um desto weniger anzunehmen, je weniger überall Verzichtleistungen im Zweifel vermuthet werden dürfen.

c. 5. de renunciat. in 6.

Vielmehr hätte 3) das Haus Mecklenburg-Schwerin, wenn es die Hülfsbeiträge auf die von seiner Seite übernommenen $\frac{5}{7}$tel allein zu Gute rechnen wollen, sich selbiges, als einen besondern und von der Regel der Gleichheit abweichenden Vortheil ausdrücklich vorbehalten müssen.

I. H. Boehmer diss. de interpretatione facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset, (in Exerc. ad Pandect. T. II.) §. 20.

Boeschen diss. de pactorum ambiguorum interpretatione, Lipsiae 1775.

Wenn

Wenn dagegen 4) das Haus Mecklenburg-Strelitz zu der ordentlichen für die Unterhaltung des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts bestimmten Reichssteuer $\frac{3}{7}$tel der Ausgabe des Mecklenburg-Güstrowschen Anschlags beiträgt, ohne auf die Beiträge der unter Mecklenburg-Schwerinscher Landeshoheit belegenen Hülfs-Contribuenten Anspruch zu machen; so kann selbiges, auch ohne Rücksicht auf den allgemeinen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, auf die vorliegende Sache insonderheit um deswillen nicht angewendet werden, weil bei den Kammerzielern der eigene Grund eintritt, daß in den Erläuterungsvergleichen vom 14ten Jul. 1755. §. 14. die Gemeinsamkeit des ordentlichen Steuerregals aufgehoben, und einem jeden Landesherrn dasjenige, was in seinem Gebiete aufkomme, ausschließend zugesprochen ist, und deshalb das Haus Mecklenburg-Strelitz auf jene Hülfsbeiträge überall keinen Anspruch machen kann, welches aber bei den außerordentlichen Reichs- und Kreissteuern wegfällt. Es muß auch 5) die auf der Absicht und Analogie der Vereinbarung gegründete Theilnahme um desto mehr statt finden, da das Haus Mecklenburg-Strelitz keinen eigenen Matrikularanschlag für den Stargardschen Kreis hat, sondern zu dem allgemeinen Mecklenburg-Güstrowschen Anschlage beiträgt. Hierbei lösen sich dann 6) diejenigen

nigen Schwierigkeiten, welche zum Beispiele aus der Verschiedenheit der Gesinnungen und Einrichtungen beider Landesherren bei einem Reichskriege zu entstehen scheinen, von selbst auf, da hierbei überall keiner von denselben eine Verfügung zum Nachtheil des andern rechtlicher Weise würde treffen können.

Ueberhaupt lassen sich VIII. die allerdings sehr scheinbaren Einwürfe, welche von Seiten des Hauses Mecklenburg-Schwerin gegen die Theilnahme des Hauses Mecklenburg-Strelitz an den Hülfsbeiträgen gemacht worden, aus den bisher entwickelten Grundsätzen beantworten.

Zuförderst läßt sich 1) mit Grunde nicht behaupten, daß das Haus Mecklenburg-Strelitz durch die Erhebung einiger Beiträge der im Mecklenburg-Schwerin-Güstrowschen Landesantheile gesessenen Contribuenten in eine fremde Landeshoheit eingreifen, und eine Staatsrechtliche Dienstbarkeit in dem gedachten Landesantheile ausüben würde. Denn außerdem, daß a) selbst das Besteurungsrecht, und namentlich das Recht, vermöge eines besondern Titels an den Hülfen und Beiträgen zu den Reichs- und Kreissteuern Theil zu nehmen, nicht immer auf die Landeshoheit gegründet ist, sondern auch wegen Abtragung jener Steuern selbst eintreten kann,

Klock

Klock de contribut. c. 3. n. 212 ſq. c. 7. n. 7 ſq.
Bodinus de jure collectandi non cives, (Hal. 1707.) c. 1. §. 4. c. 2. §. 2.
Wernher Obſ. for. Tom. III. P. I. obſ. 103.
Struben Nebenſtunden P. IV. n. 24. §. 7.
Ach. L. C. Schmidt comm. de juris collectandi cum ſuperioritate territoriali nexu haud neceſſaria, (Ien. 1764.) §. 12.

beruht inſonderheit b) die Theilnahme an den Hülfsbeiträgen zu den Reichs- und Kreisſteuern in Mecklenburg aufgeführtermaaßen auf der Gemeinſamkeit jener Steuern, und auf dem Beſitz eines integrirenden Theils derjenigen Tomänen, welcher der dritte Theil dieſer Hülfsbeiträge verfaſſungsmäßig zuſteht, und es iſt deshalb c) nicht allein die Anwendbarkeit des Begriffs einer Staatsrechtlichen Servitut ſchon an ſich ſehr zweifelhaft, ſondern es würde auch, wenn man jene Theilnahme als eine wahre Servitut betrachten wollte, die Rechtmäßigkeit derſelben aus der bisherigen Darſtellung hinlänglich hervorgehen, und jene Befugniß dem Hauſe Mecklenburg ſo wenig verweigert werden können, als ſelbiges auch ſonſt Steuerbeiträge aus den Schwerinſchen Landen, namentlich bei

der Prinzessinnsteuer und den außerordentlichen Necessarien, erhebt.

Auf gleiche Weise widerlegt sich 2) die Einrede, daß das Haus Mecklenburg-Strelitz einen Eingriff in das entsagte Miteigenthums- und Gemeinschaftsrecht thun würde, aus dem Obigen von selbst, da die im Erläuterungsvertrage vom 14ten Jul. 1755 enthaltene Verzichtleistung sich theils auf die Mecklenburg-Strelitzscher Seits vormals geschehene Ableitung der gemeinsamen Rechte bezieht, und, nach der Natur eines Vergleichs, auf Gegenstände, an welche die Transigenten nicht gedacht haben, und worunter namentlich die Erhebung der Reichs- und Kreissteuern gehöret, welche einzig nach dem Sinne des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs bestimmt werden müßte, nicht ausgedehnet werden darf.

Eben so wenig kann 3) der Vorgang, daß das Haus Mecklenburg-Strelitz an den im Jahr 1758 wegen der Königlich Preußischen Exactionen ausgeschriebenen Beihülfen keinen Antheil genommen, hieher gerechnet werden, da eines Theils der Stargardsche Kreis kundbarermaaßen von jenen Exactionen und Requisitionen gänzlich verschonet geblieben, und folglich diese Steuer keine gemeine, sondern nur eine besondere Landessteuer für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande war, welche nicht als

eine

eine Reichs- und Kreissteuer, sondern aus dem Grunde des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 228 gefodert wurde, und das Haus Mecklenburg-Strelitz so wenig einen Antheil an den Beihülfen zu nehmen befugt war, als diese Befugniß ihm in Ansehung der Prinzessinnsteuer bei einem im Schwerinschen Hause vorgekommenen Vermählungsfall zugestanden hätte.

Noch scheinen zwar 4) aus den im gegenwärtigen Reichskriege gegen Frankreich wegen der seit dem Jahr 1793 bewilligten Reichs- und Kreissteuern erlassenen Einfoderungs-Edicten gegen der aufgestellten Theorie, wenigstens in Ansehung des Besitzstandes, nicht unbeträchtliche Zweifel zu entstehen. Denn nachdem von dem Hause Mecklenburg-Schwerin auf dem außerordentlichen Landtage am 1sten May 1793 das Reichs-Contingent mit 248 Mann zu Fuß, und 284 zu Pferde für das ganze Herzogthum Güstrow, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, verkündigt war, und das Haus Mecklenburg-Strelitz für den Stargardschen Kreis seine $\frac{2}{7}$tel, nämlich $70\frac{5}{7}$tel Mann zu Fuß, und $81\frac{1}{7}$ zu Pferde übernommen hatte, kündigte letzteres die erwähnte Anzahl auf dem gedachten Landtage der Ritter- und Landschaft, als die Quote des Stargardschen Kreises, an,

Schwerin. Deduct. Beyl. n. XLII.

welche Naturalstellung jedoch in die immittelst schon von beiden Landesherren mit des Prinzen von Coburg Durchlaucht, als Reichs-Generalfeldmarschall, behandelten Redimirungskosten verwandelt wurden.

Mecklenb. Reichs-Conting. I. Lief. Beyl. VII. VIII. IX.

Auf gleiche Weise verkündigte das Haus Mecklenburg-Strelitz auf dem Landtage am 25sten November 1794 seinen „getreuen Unterthanen" das geforderte Quintuplum der Herrschaft Stargard, als eine wiederholte Belästigung seiner „Lande und Leute," mit der Aussicht, „seinen Unterthanen die Last des Contingents durch Abnahme der Natural-Mannschaftsstellung zu erleichtern,"

daselbst II. Lief. S. 7.

und legte seiner getreuen Ritter- und Landschaft die Frage vor:

„Wodurch die Kosten desselben, unter gleicher Vertheilung auf die Domänen, Ritterschaft und Städte, mit Inbegriff der Eximirten, zusammengebracht, und in in die Herzogliche Renterey eingebracht werden könne?"

Schwer. Deduct. Anl. XLIII.

trug auch kein Bedenken weiter, in der Vertretungs-Convention mit des Herzogs von

Sach-

Sachsen-Teschen K. H., als Reichs-Generalfeldmarschall, vom 4ten März 1795,

„nach dem zwischen beiden Durchl. Herzögen zu Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz angenommenen Verhältnisse“, das dreifache Contingent für die Herrschaft Stargard mit Gelde zu reluiren.

Mecklenb. Reichs-Conting. II. Lieferung S. 82. u. f.

Die beiden Mecklenburg-Strelitzschen Einfoderungs-Edicte wegen des für das Haus Mecklenburg-Strelitz zu stellenden Reichs-Contingents vom 11ten Junius 1793, und 28sten Januar 1795 verlangten „das Contingent Unsers Herzogthums“, oder: „um Unsere getreuen Unterthanen und Lande von der reichsgesetzmäßigen wirklichen Stellung, Ausrüstung und Unterhaltung der dazu erfoderlichen Mannschaft, Pferde und Feldbedürfnisse zu entfreien — — — zur Aufbringung der Quote Unserer Domänen, sowohl, als — — Unserer Ritterschaft und Städte“ — — „von Unsern Domänen, den ritterschaftlichen Güthern und Städten, mit Inbegriff der städtischen Kämmerey- und Oeconomiegüther, auch der Eximirten — — — obgedachten Unsers Herzogthums nachstehende Beiträge — — — — von gesammten Einwohnern und Unterthanen Unsers Herzogthums Mecklenburg-Strelitz“ — von den Städtern

Mecklen-

Mecklenburg-Stargardschen Kreises — — — von den Eximirten aus dem Civil- und Militärstande, auch Hofbedienten und der Geistlichkeit, auf dem Lande, wie in den Städten des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz", — mit der Anweisung: „Alle vorspecificirte Beiträge werden — — — binnen vier Wochen nach der Verkündigung dieses Unsers Edicts in den gemeinen Landkasten zu Rostock an die verordnete Einnehmer, und von diesen, mit Beilegung obgedachter Specification, an Unsere Renterey abgeliefert." Auch sollte „der etwanige Ueberschuß, so viel die Quoten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft betrifft, nach deren Beliebung — — der etwanige Ueberschuß der Domanial-Quote hingegen — — — Uns ausgeantwortet werden."

Schwerin. Deduct. Beyl. n. XLV. und XLVI.

Hiermit waren die Mecklenburg-Schwerinschen Einfoderungs-Edicte wegen der Kosten des für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow zu stellenden Contingents dieser beiden Jahre vom 28sten May 1793, und 30sten December 1794, jedoch mit Einschränkung auf die unter Mecklenburg-Schwerinscher Hoheit stehende Lande, fast wörtlich gleichlautend, indem sie „das Contingent Unserer beiden Herzogthümer Mecklenburg-

Schwe-

Schwerin und Güstrow" verlangten, und statt der Naturalstellung „von gesammten Einwohnern und Unterthanen Unserer beiden Herzogthümer — — — von Unsern Domänen, den ritterschaftlichen Güthern und Städten, mit Inbegriff der Kloster-Rostocker-Districtsstädtischen Kämmerey- und Oeconomie-Güther — — nachstehende Beiträge" foderten:

„I. von den Domänen und ritterschaftlichen und andern Landgüthern beider Herzogthümer Schwerin und Güstrow — — — mit Inbegriff der Kloster-Rostocker-Districtsstädtischen Kämmerey- und Oeconomie-Güther, —

II. von den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises,

III. von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten und Geistlichkeit auf dem Lande, wie in den Städten beider Herzogthümer Schwerin und Güstrow (worunter Academieverwandte zu Rostock und die Conventualinnen der Landesklöster) —" ebenfalls mit der Anweisung, „alle Beiträge in den gemeinen Landkasten zu Rostock — — an die — — — Einnehmer, und von diesen — — an Unsere Renterey abzuliefern", u. s. w.

Als auch den Städten des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises von der ihnen gesetzlich

setzlich obliegenden Summe der Reichs-Contingentskosten-Beiträge des zweiten Kriegsjahres (1794–1795) noch ein Rückstand zur Last geblieben war, ergieng, zu dessen Nachfoderung, eine außerordentliche Herzoglich Schwerinsche Besteurung über die Schwerin-Güstrowschen Städte allein,

daselbst, Anl. L. 1.

wogegen Herzoglich Strelitzischer Seits so wenig eine Gemeinschaft verlangt, als im Stargardschen Kreise eine ähnliche Besteurung vorgenommen wurde. Wegen der Kreisprästationen geschah von dem Hause Mecklenburg-Strelitz auf dem Niedersächsischen Kreistage zu Hildesheim bei dem Kreisdirectorium unter dem 25sten Julius 1796 der Antrag zur Ausbringung eines eigenen Kreis-Matrikularanschlags für den Stargardschen Kreis zu $\frac{2}{7}$tel des Güstrowschen Anschlags, welchen er übernehmen und tragen" wolle, nach dem vorausgeschickten Grundsatz: „daß der Stargardsche Kreis $\frac{1}{7}$tel der den beiden Herzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Güstrow obliegenden Reichs- und Kreiskosten trage;"

Schwerin. Deduct. Anl. LII.

welcher Antrag jedoch, wegen verschiedener Bedenklichkeiten, unter dem 25sten August einstweilen abgelehnet wurde,

daselbst, Anl. LIII.

und

und seitdem nicht wieder erneuert worden ist, da in den Repartitionstabellen sowohl über die Naturallieferungen, als über die baaren Verpflegungsbeiträge zu der bisherigen Niedersächsischen Kreisdefension vielmehr die Herrschaft Stargard noch fortwährend unter dem Mecklenburg-Güstrowschen Matricularanschlag begriffen ist, welcher auch noch, mit Inbegriff des Stargardschen Kreises, von dem Hause Mecklenburg-Schwerin auf Landtagen verkündigt wird.

Meckl. Schwer. Staatskalender vom J. 1797, II. Th. S. 171. 173.

Nach demselben Maaßstabe der Antheil sind auch die bisherigen Stargardschen Kosten der Kreis-Defension dem Herzoglich-Schwerinschen Ministerium (15ten October 1796 — 30sten August 1797) jedesmal wieder erstattet worden; Gleichergestalt haben beide Landesherren zu den von ihnen vorgeschossenen Kreis-Defensionskosten die Beiträge ihrer respectiven Unterthanen gefodert, zu deren Einsammlung eine außerordentliche Steuer ausgeschrieben, und in den Einfoderungs-Edicten abermals die Grenzen der Hoheitsbezirke jedes Landesantheils genau beobachtet, wie solches das Herzogliche Schwerinsche Edict vom 17ten December 1796, und das Herzogliche Strelitzische vom 25sten Januar 1797 ergiebt.

Daselbst, Anl. LV. und LVI.

Weil aber

a) die beiderseitigen Edicte bloß dazu dienen sollten, um den Unterthanen anzukündigen, was sie zu den Reichs- und Kreissteuern beizutragen hätten; so konnte sowohl nach der Natur der Sache und dem Begriff der Landeshoheit, als nach der besondern Mecklenburgischen Verfassung jeder Landesherr in seinem Edict nur seinen eigenen Unterthanen, nicht aber, ohne Inconsequenz, zugleich einem Theil der Unterthanen des andern jene Auflagen ankündigen, ohne daß sich hieraus eine stillschweigende Verzichtleistung auf die nach den Landes- und Hausverträgen gebührende stillschweigende Theilnahme an den wirklich erhobenen oder zu erhebenden Hülfsbeiträgen zu den gemeinschaftlichen Haupt-Quoten mit Rechtsbestand folgern läßt, welche Entsagung auf ein in der Landesverfassung so tief begründetes Recht selbst im Fall einer vorherigen gegenseitigen Mittheilung der Edicte zwischen beiden Landesherren um deswillen nicht angenommen werden kann, weil, nach allen vorhandenen Umständen, eine solche Mittheilung nicht in der Absicht, um über diesen besondern Gegenstand etwas festzusetzen, sondern offenbar bloß zur Erreichung der Gleichförmigkeit, geschehen seyn würde. Es kann daher dem Hause Mecklenburg-Strelitz der Antheil an der Steuer der unter Schwerinscher Hoheit belegenen Hülfs-Contribuenten um deswillen,

willen, weil nicht dieses Haus, sondern das Haus Mecklenburg-Schwerin selbigen die Steuer auferlegt hat, nicht verweigert werden. Eben so wenig liegt b) in der Aeußerung des Hauses Mecklenburg-Strelitz bei dem Niedersächsischen Kreistage, „daß der Stargardsche Kreis ¼tel der beiden Herzogthümern Schwerin und Güstrow obliegenden Reichs- und Kreiskosten trage," ein angebliches Bekenntniß, daß es diese Quote ohne alle Theilnahme an den Hülfsbeiträgen aufzubringen schuldig sey, und eine Entsagung auf dergleichen Ansprüche verborgen, da eines Theils jene Aeußerungen nicht einmal gegen das Haus Mecklenburg-Schwerin, sondern gegen einen Dritten geschehen sind, und das Haus Mecklenburg-Schwerin keine Rechte daraus erwerben kann, andern Theils das „Uebernehmen und Tragen der Steuer-Quote noch nicht die grundgesetzliche Theilnehmung an den Beihülfen ausschließt, sondern vielmehr, bewandten Umständen nach, voraussetzt. Auch ist es c) nicht als eine gegen eigene Thatsachen streitende Protestation anzusehen, wenn das Haus Mecklenburg-Strelitz den Stargardschen Kreis zu einem Hausvertragsmäßigen Kostenersatz schuldig erkannt, auch eben diese Schuld für ihn ohne Ausnahme oder Vorbehalt wirklich bezahlet hat, und zu gleicher Zeit einen Theil dieses Beitrags den Schwerinschen Unterthanen stillschweigend zur

last rechnen will, da jene Anerkennung und Leistung unbeschadet des auf diesen Theil zustehenden Rechts geschehen können. Ueberall aber können d) die Herzoglich Schwerinschen Einfoderungs-Edicte einen Besitzstand schon um deswillen nicht begründen, weil sie mit die erste Veranlassung zu dem gegenwärtigen Rechtsstreit gegeben hat.

Endlich kann auch 5) der als Einrede aufgestellte Umstand, daß hier eigentlich von einer Naturalstellung, welche zufällig in ein Geld-Surrogat verwandelt worden, die Rede sey, in der Entscheidung nichts ändern. Denn wenn gleich das Haus Mecklenburg-Strelitz, falls das Contingent in Natur gestellt worden wäre, in den Districten der Hülfs-Contribuenten eine Aushebung zu $\frac{1}{7}$tel zu unternehmen nicht befugt gewesen wäre, sondern seine Aushebung auf den Strelitzischen Antheil der Mecklenburgischen Lande hätte einschränken, und die solcher Gestalt ausgehobene Mannschaft zum Sammlungsplatz des gesammten Mecklenburgischen Contingents führen lassen müssen; so würde doch die aus jenen Districten aufgekommene Mannschaft nicht bloß dem Mecklenburgischen und Wendischen, sondern auch dem Stargardschen Kreise zur Hülfe gerechnet worden seyn, wodurch dann das Stargardsche Contingent verhältnißmäßig vermindert worden wäre.

So

So viel hiernächst

B. die Ansprüche des Hauses Mecklenburg-Strelitz wegen des ritterschaftlichen und städtischen Abzugs auf die Theilnahme an der Hülfs-Quote der Stadt Rostock

anlanget, so sind selbige ursprünglich durch die zwischen dem Hause Mecklenburg-Schwerin und der Stadt Rostock geschlossenen Verträge und deshalb eingetretenen besondern Verhältnisse veranlaßt. Es soll nämlich die Stadt, vermöge der Beendigung der Streitigkeiten über das Contributionswesen geschlossenen Convention vom 26sten April 1748 §. VII., von allen Arten der Landescontribution, Reichs- Kreis- Fräulein- und Türkensteuern, von Fortifications- Legations- Kosten und Kammerzielern befreiet seyn, und von der Landesherrschaft vertreten und übertragen werden:

„Zum Siebenten befreien Ihro Herzogliche Durchlaucht die Stadt Rostock, indem sie die Accise erheben, hiermit von aller — ordinären und extraordinären Landes- Contribution, Reichs- Kreis- Fräulein- und Türkensteuern — — für jetzt und künftig dergestalt, daß sie desfalls von Niemanden besprochen, sondern von Ihro Durchlaucht und Dero Fürstlichen Nach-

kommen an der Regierung jetzt als dann und dann als jetzt verschonet und übertragen, mithin in alle Wege kräftigst vertreten werden soll,

welches in dem zwischen denselben Interessenten am 13ten May 1788 abgeschlossenen Erbvertrag, Th. I. Art. 1. §. 11. bestätiget ist:

Wegen der ordentlichen sowohl als außerordentlichen Landes-Contribution, auch sonstiger Landes- und Reichs-Kreis-Fräulein- und Türkensteuer hat es bei den dürren Buchstaben des §. 7. gedachter Convention sein Bewenden, ohne alle Beschränkung der Stadtfreiheit in den namentlich dort ausgedruckten Fällen, aber auch ohne Erweiterung derselben auf sonstige hier nicht ausgedruckte Auflagen.

Hierauf ist auch bereits in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. §. 519 Bezug genommen, indem daselbst die Convention von 1748 zwar bestätigt wird, jedoch nur

so weit in diesem Vergleiche zwischen Ritter- und Landschaft an einem, und der Stadt Rostock am andern Theile sich nicht anders wohin ausdrücklich verglichen worden, wohin aber dasjenige, so oben in dem 2ten Artikel von den Reichs- Kreis- und Prinzessinnensteuern vorkömmt, nicht zu ziehen ist, als welche von Uns nach der Conven-

tion

tion de anno 1748 übertragen werden, hiedurch überall nicht abgebrochen wird.

Wenn nun die Rostocker Duodez zum Steuerbelauf in den gemeinen Landkasten nicht eingehet, so wird dadurch der Ritterschaft und den Städten dasjenige entzogen, was ihnen von den Hülfsbeiträgen dieser Stadt nach dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. §. 110. auf ihre Quoten gebühret: und wenn sie selbiges den beiden Durchl. Landesherren in Abrechnung bringt, so muß dadurch nothwendig dem Hause Mecklenburg-Strelitz $\frac{1}{7}$tel dessen, was ihm davon zukömmt, entgehen.

Als nun im Jahr 1793 die Stadt Rostock ihre Quote um deswillen verweigerte, weil sie von dem Hause Mecklenburg-Schwerin dieserhalb übertragen werden müßte, hingegen das Haus Mecklenburg-Schwerin behauptete, daß die zur Stellung oder Redemtion des Reichs-Contingents erfoderlichen Kosten in der Convention von 1748 nicht mit begriffen wären, so wurde ein Herzogl. Paritor-Rescript vom 10ten Julius an die Stadt erlassen,

Mecklenburg. Reichs-Conting. I. Liefer. S. 132 u. f.

und die Beiträge wurden unmittelbar an die Rentkammer ausgezahlet. Hierbei hatte nun

zwar die Ritter- und Landschaft kein merkliches Interventions-Interesse, weil sie ihren Antheil an der Rostocker Duodez durch den gedachten Abzug bereits erhalten und genossen hatte. Desto mehr war aber das Haus Mecklenburg-Strelitz wegen dessen, was ihm „nicht als Besitzer der Stargardschen Domänen, sondern als Landesherrn, nicht als Mit-Hauptcontribuenten, sondern als Gläubiger der Beiträge mittelbarer Mecklenburgischer Unterthanen zu Reichs- und Kreissteuern, dadurch entgieng, bei der Sache interessiret: und da jener Abzug in den Verfügungen des Hauses Mecklenburg-Schwerin gegründet ist, so kann dasselbe von dem Hause Mecklenburg-Strelitz deshalb allerdings in rechtlichen Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch ist der Mecklenburgischen Verfassung, nach den oben entwickelten Grundsätzen, völlig gemäß. Denn es sind 1) die ritter- und landschaftlichen Quoten mit ihren Accessorien, nämlich mit ⅞tel der Hülfsbeiträge, ohne Rücksicht auf die Hoheitsgränzen, vermöge des Quoten-Verhältnisses, unter beide Durchl. Häuser getheilet. Wenn aber auch 2) die Stadt auszuführen vermag, daß sie, vermöge der Convention von 1748, von den Beiträgen befreiet wäre, so ist doch das Haus Mecklenburg-Strelitz die Vergütung für den angeführtermaaßen entbehrten Antheil an der Rostocker Quote, so wie ⅞tel für die Stargardschen

gardschen Domänen an der Domanial-Tertz dieses städtischen Beitrags, zu fodern berechtiget, weil alsdann aus der Convention fließen würde, daß das Haus Mecklenburg-Schwerin die Stadt, gegen Ueberlassung der Accise, zu übertragen und zu vertreten habe, welches dadurch geschähe, daß die übrigen, die an der Rostocker Quote etwas zu fodern hätten, von selbigem befriedigt würden. Daß 3) die Stadt eine solche Exemtion, wodurch sie von der Quote schlechterdings befreit worden, nicht erlangt habe, erhellet eines Theils schon daraus, weil bereits in früheren Zeiten von Seiten des Hauses Mecklenburg-Strelitz sowohl, als der Ritter- und Landschaft, bei mehrern Gelegenheiten erkläret worden, daß man keine präjudicirliche Veränderung der Rostocker Steuerverfassung zugeben könne und werde,

Klüver a. a. O. Th. IV. S. 257.
Iustiss. decis. imp. n. 159 sq. n. 169 sq. n. 496.

andern Theils vorzüglich in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (§. 110 und 118) die Theilnahme an der Rostocker Quote den übrigen Interessenten angelobet ist, und nach demselben (§. 102) die Stadt Rostock von den Beiträgen zu Reichs- und Kreissteuern nicht eximiret seyn, sondern ordentlich herbeigezogen werden, auch (§. 112) ihr Beitrag baar zum

Landkasten eingehen soll, und (§. 519) die Quote der Stadt von dem Landesherrn übertragen wird. Es kann auch 4) die Convention von 1748 dem Hause Mecklenburg-Strelitz auf keine Weise zum Nachtheil gereichen, da sie ohne Concurrenz und Einwilligung desselben geschlossen ist, und die entgehende Quote muß von der Durchl. Landesherrschaft, von welcher die Entfreiung ertheilet ist, vergütet werden.

Klock de contribut. c. XVI. n. 67. „Portio exemti in detrimentum „concedentis Principis imputa„tur.“

Leyser Medit. ad Pand. spec. 670. med. 7. „Exemtio unius non „praejudicat aliis, nec onus ex„emti in eos transfert.“

J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 478. und c. 9. §. 5.

Eben so wenig liegt 5) in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich §. 519 eine Anerkennung der Exemtion von Seiten des Hauses Mecklenburg-Strelitz verborgen, sondern es hat dieses Haus dadurch bloß die Vertretung der Stadt durch das Haus Mecklenburg-Schwerin anerkannt, so wie die Ritter- und Landschaft keine gänzliche Exemtion anerkennt, sondern sich den Beitrag der Stadt anrechnet, und alsdann den Durch-

Durchlauchtigsten Landesherren in Abrechnung bringt, auch die Steuern von der Stadt angeführtermaaßen wirklich eingefodert worden sind. Ob nun gleich 6) es scheinen möchte, daß, wenn man den Beitrag der Stadt als eine Reichs- und Kreissteuer betrachtet, das Haus Mecklenburg-Strelitz die Verfügungen des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs von 1755, wie in den vortheilhaften, also auch in den beschwerlichen Puncten annehmen, und den im §. 519 bestätigten Art. VII. der Convention von 1748 in gleichem Maaße, wie den §. 110 und 112 auf sich ziehen, mithin die Stadt nach der Rate des Stargardschen Kreises mit eben der Hand, womit es deren Hülfsbeiträge entgegen nehmen will, übertragen müßte; so kann doch diese Verbindlichkeit um deswillen nicht eintreten, weil die Convention von 1748 angeführtermaaßen allein zwischen der Stadt und dem Hause Mecklenburg-Schwerin, welches allein den Vortheil der Accise genießt, geschlossen ist, und die Steuer-Quote deshalb bloß von diesem Hause übertragen werden muß, hingegen der Antheil an dem Hülfsbeitrage der Stadt, nach der Analogie der Landes- und Hausverträge, allen drei Haupt-Contribuenten unter beiderley Hoheiten, folglich zu $\frac{3}{4}$tel der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft, zu Gute kömmt.

Es ist demnach, aus den bisher ausgeführten Gründen, allenthalben, wie im Urtel enthalten, und zwar, weil diese Sache allerdings zweifelhaft ist, und erst bei Gelegenheit des gegenwärtigen compromissorischen Processes hinlänglich erörte t worden, mit Uebergehung und stillschweigend r Vergleichung der Proceßkosten, von Uns billig erkannt worden.

A. V. R. W.

L. S. Urkundlich Wir dieses mit Unserer Facultät-Insiegel bedrucken lassen; So geschehen, Helmstädt, den 6ten December 1798.

Ordinarius, Decanus, Senior und übrige Doctores der Juristenfacultät auf der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Julius-Carls-Universität daselbst.

XIV.

Die,

bei dem

Herzoglichen

Hof- und Land-Gerichte

zu Güstrow

seit dem 24sten April 1716

publicirten,

Gemeinen Bescheide.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bemerkung.

Die, von dem Hof- und Landgerichte zu Güstrow, von seiner Entstehung bis zum 24sten April 1716 publicirten, Gemeinen-Bescheide sind nicht allein gesammlet und durch den Druck bekannt gemacht, sondern auch in der Sammlung Mecklenburgischer Landesgesetze II. Th. S. 200—278 zusammen abgedruckt; die späterhin eröffneten Gemeinen-Bescheide, mit Ausnahme des, in der obgedachten Sammlung Nr. VII. befindlichen, Gemeinen-Bescheides vom 7ten Februar 1777, sind aber bis jetzt nicht gesammlet und zum Theil nicht einmal gedruckt. Ich glaube daher durch die Mittheilung derselben dem Publicum um so mehr gefällig zu seyn, als selbst die gedruckten Exemplare sehr selten geworden sind.

v. K.

Gemeine Bescheide.

I. Gemeiner Bescheid vom 10ten Octobr. 1716.

§. 1.

Weil man vermercket, daß dem Boten-Meister und Aeltesten Cantzelllisten die Quartal-Sportul Rechnung allein zu führen, bey seiner andern ordinairen Arbeit, fast beschwerlich fällt,

fäldt, zu dem auch pro utili angesehen, daß der Negstfolgende Cantzelliſt bey Zeiten et in caſum futurae Succeſſionis Von allen hiezu gehörigen Vorläuffige Kundſchaft haben möge; Alß iſt vom Hochfürſtl. Gericht auß dieſen und andern dazu bewegenden Urſachen Verordnet worden, daß in Zukunft die Sportul-Rechnung der Botten-Meiſter, und der andere Jhm in der Ordnung folgender Canzelliſte halben Jahres und abwexels-weiße führen ſollen. Wie denn ietzo der Botten-Meiſter Alard von Weinachten bis Johannis; hingegen der Canzeley-Verwandter Rampe von Johannis biß Weinachten ſo thane zu führen hat, und ſoll es hinkünftig ſtets alſo gehalten werden.

§. 2.

Undt ob zwahr, waß die außzuführende Sportul-Rechnung an Sich ſelbſten belanget, ſoll dieſelbe nach den alten Fues, wie es alhie in der Canzelley ſtets herkommens geweſen, und ſchon Vordem in dem Gemeinen Beſcheide vom 17ten Januarii dieſes Jahres woll verordnet worden, geführet werden; Jedoch ſoll zuletzt eine eigene rubrique Von denen Miſerablen Perſonen, welchen nach Vorſchrift der Land und Hof-Gerichts-Ordnung die Canzeley-Freyheit gegeben worden, und was Sie auß der Cantzeley frey erhalten, gemacht werden; damit

wenn

wenn Sie Victoriam causae erhalten, und die Sportuln Kraft der Ordnung Von ihnen bezahlt werden müßen, man sehen könne, was und wie viel Sie, ohne contradiction zu erlegen schuldig, und ihnen in Rechnung geführet werden muß; Auch sollen die Hülf-Gelder mit Benennung der Sachen und der Partheyen, benebst den Straf-Geldern, welche bis auf 20 rthlr. inclusive Vermöge Hochfürstl. Verordnung de dato Schwerin den 29. May 1693.*), wen solche schon nicht ex contumacia, sondern auch ex delicto herrühren, denen Sportuln gewidmet, in specie in denen Monathen, darinnen solche gefallen, angeführet, und nicht mit den Sportuln desselbigen Mohnats confundiret werden.

§. 3.

Damit aber hinkünftig die Restanten bey ablegung der Rechnungen keine Confusion verursachen mögen, und man nicht nöthig habe eine eigene Rubric deswegen in der Rechnung zu halten, so soll derjenige, welcher pro tempore die Sportul Rechnung führet, nach maaßgebung des den 17ten Januar. 1716. publicirten Gemeinen Bescheides, welcher hiemit confirmiret und in allen repetiret wird, denen Pro-

*) Hochfürstl. Verordnung, wie es mit den Fiscalischen Geldern zu halten.

Procuratoribus und Advocatis die Mohnats-Zettul gleich bey Endigung eines Jeden Mohnats und insonderheit des letzterem bey solchen Quartal zuschicken, welche auch die Zahlung in termino 8 Tagen zu praestiren schuldig sein sollen: Sollte Sich aber von seiten der Procuratoren v. s. f. darunter ein Mangel erzeigen, hat der Rechnungsführender sich deswegen bey dem Herren Praeside, Vice-Praeside, oder dem der das Directorium hat, am 9ten folgenden Mohnats anzugeben, welcher alßdenn sothane Restanten Von den Säumigen ohne weiterer Verwarnung per viam Executionis eintreiben laßen wird. Im fall aber der Jenige, welcher die Sportul-Rechnung führet, entweder nicht zu gesetzter Zeit den Mohnat-Zettul denen Procuratoribus und Advocatis oder auch am 9ten Tage des folgenden Mohnats dem Praesidi v. s. w. zustellen sollte, soll Er die Mohnatliche restanten auff sein Salarium der künftigen Mohnaten ihm abziehen zu laßen Schuldig und gehalten sein.

§. 4.

Darauff soll der Rechnungsführender alle Sonnabendt alles das Jenige, so die Woche über in den Sportuln geflossen in Jegenward aller darauß participirenden überzählen, und nach Vorangeführten Gemeinen Bescheide mit ihnen

ihnen wegen Einnahme und Ausgabe aus denen Diarijs, Callir- und Einschreib-Büchern und andern Rechnungen, welcher Inspection keinem der Interessenten Verwegert, auch dieselbe nicht von der Canzeley nach den häusern genommen werden, sondern daselbsten zu aller Canzeley-Verwandten Zutritt und Einsicht frey bleiben sollen, conserviren, einem Jeden sein quot jegen Quitung außzahlen, und darauff in Rechnung führen. Jedoch hat er seine Außgaben also zu moderiren, daß er Mohnatlich wenigstens 6 Fl. baares Geld in Cassa übrig behalte, und nicht distribuire, doch aber soll er keinen in futurum etwas zu Vermeidung aller confusion in der Rechnung Vorausgeben, ohne Expressen Vorwißen und Bewilligung des Gerichtes.

§. 5.

Wen den das Quartal fast verfloßen, soll der Sportul-Rechnungsführender die Rechnung Vorbesagter maaßen eingerichtet, und in solchem Stande haben, daß Er solche dem Praesidi in der Woche, wenn referiret wird, wenigstens am Freytage oder Sonnabendt bey Vermeidung 2 rthlr. Fiscalischer Straffe ad revidendum et collationandum ein lieffern könne, damit alsdann darauff solche ohn Verzug und zu rechter Zeit nach Hoffe in die Ren-

terey gesandt werden könne. Danebst soll Er auch, umb den Verfolg und die Connexion der Quartal-Rechnung zu haben, dem Praesidi vom Letztern Quartal allemahl ein von dem ganzen Gericht unterschriebenes Exemplar, so wie es der Hochfürstl. Cammer nach Vorgängiger des hochfürstl. Gerichts revision bey Endigung des Quartals zugesandt werden hinterlassen; Damit bey vorfallenden Dubijs ratione residui und sonsten man selbige zur Hand haben könne, insonderheit, wen des folgenden Quartals Rechnung ad revidendum dem Hochfürstl. Gericht übergeben wirdt.

§. 6.

Wan nun eines Jeden, der die Rechnung führet Zeit verfloßen, und der andere solche wieder anzutredten gehalten, soll Jener diesem waß annoch von baaren Gelde und sonsten bey Ihm Verhanden treulich und Eyden und Pflichten nach außlieffern Schuldig und gehalten sein.

§. 7.

Damit auch die Papier-Rechnung, und andere unentbehrliche Canzeley-Außgaben nicht zu hoch sich belaufen mögen; So ist für guht befunden, daß alle solche particulier Rechnungen Mohnatlich bezahlet und in Rechnung geführet

führet werden sollen, in welchen der hinkünftig mit auffzuführen 3 Buch guht Schreib-Papier benebenst einer feinen stangen Lack, so ad expedienda einem Jeden der Praesidum und Assessorum dieses hochfürstl. Gerichts 8 Tage ante Juricam eingereichet werden sollen ꝛc. ꝛc.

J. v. Klein. B. C. Höninkhusen.
J. Nes. C. Sibeth. Bülow.

Friederich Wilhelm

Hochgelahrter Lieber-getreuer, Auff ein verschlossenes unterthänigstes Suppliciren der sämbtlichen Hof-Gerichts Cantzeley Verwandten daselbst, Befehlen Wir Euch hiemit gnädigst und wollen daß Ihr hinkünft Supplicanten nicht allein alle und Jede ex processu herrührende oder sonst Ihm zustehende, sondern auch die ex delicto proficiscirende geringschäzige Straffgelder, nemblich a. 3. 4. 5. bis 20 rthlr. zu Ihren Sportuln einfließen Laßet, und keine Neuerung zu ihren praeiuditz einführet, damit sie des fernern querulirens enthoben sein mögen. An dem ꝛc. Datum Schwerin den 29. May 1693.

An
Landt- und Hofgerichts Fiscalem
Dr. Reppenhagen zu Parchim.

II. Gemeiner Bescheid vom 18ten Julii 1722.

Als es das Ansehen gewinnen will, daß Procuratores und Advocati bey Verschickung der Acten zu praetendiren gemeinet, daß Acta auf die Universitäten und Schöppenstühle, wo wider vor vielen Jahren entweder in suppliciis oder auch in rotulations Recessen excipirt worden, nicht gesandt werden sollen; sothanes Beginnnen aber in Fraudem legis gereichen würde, in Betracht wegen der Exceptionen wieder die Academien und Schöppen-Stühle in denen publicirten Gemeinen Bescheiden nicht allein, sondern auch in andern gerichtlichen Verordnungen dieses Landes wohl bedachtlich statuirt, daß nur wider zwey oder befundenen Umbständen nach wider drey Collegia juris consultorum excipirt werden soll, wenn aber alle diejenigen, wowider vor dem in actis quocunque modo excipirt worden, dazu gerechnet werden sollten, es gar leicht dahin kommen würde, daß fast kein bequemer Ohrt, wohin acta verschicket werden könnten, übrig bliebe; weswegen hiemit vorige Gemeine Bescheide nicht allein confirmirt, sondern annoch ferner Verordnung wird, daß denen Partheyen und denen Procuratoribus und Advocatis bey denen Rotulationibus, wenn acta verschickt werden sollen, nur wider zwey oder

befun-

befundenen Umständen nach, wider drey Collegia juris Consultorum, worunter doch diejenigen, alwo vor dem gesprochen, nicht mit zu rechnen, zu excipiren zugelassen wird, worauf denn bey der Transmission der Acten nur lediglich, nicht aber auf einige andere, wieder welche vor dem entweder per supplicas oder in denen vorigen rotulations Recessen excipirt worden, reflexion gemacht werden soll.

Von Rechts- und Amts Wegen.

Publicatum Güstrow den 10. July Anno 1722.

III. Gemeiner Bescheid vom 6. Maii 1756.

Wann die Erfahrung lehret, daß Procuratores und Advocati der Process-Ordnung und denen bekannten Gemeinen Bescheiden entgegen, bey resp. erhobener Klage und Einbringung derer Exceptionum ihre Vollmachten nicht übergeben, hiedurch aber verschiedene Unordnungen entstehen, und fernerhin nicht zu dulden, als wird der Gemeine Bescheid vom 17ten Iulii 1576 nicht nur renoviret, sondern auch gesammten Advocatis und Procuratoribus alles Ernstes und bey Vermeidung einer unnachlässigen Strafe von 6 rthlr. so oft hiewieder gehandelt wird, injungiret, fürohin

ihre Mandata allemahl ab initio proceſſus, cauſa ſey ſimplicis querelae oder werde per appellationem hieher gebracht, einzubringen, alſo ihre Perſonen reſp. bey der Klage und Exception ſogleich zu legitimiren. Wie Wir nicht minder ſub eadem poena ihnen aufgeben, wenn Transmiſſio actorum etwa von einem oder andern Theile geſuchet werden will, ſolches in Termino rotulationis zu bewürcken, da im wiedrigen Fall ſie damit nicht ſollen gehört, vielmehr die geſetzte Strafe beygetrieben werden.

Publicatum Güſtrow den 6ten Maii 1756.

IV. Gemeiner Beſcheid vom 19ten Januar. 1769.

Da die Erfahrung lehret, daß Advocati und Procuratores die hiebevor publicirten Gemeinen Beſcheide in vielen Stücken aus den Augen ſetzen, ſo werden ſolche bey denen darinn ausgedrückten Strafen hiedurch erinnert, gedachten Gemeinen Beſcheiden ſowohl überhaupt, als insbeſondere wegen der ordnungsmäßig beyzubringenden Vollmachten für die Zukunft genauer nachzuleben. Immaaßen denn den Hofgerichts-Verwandten hiedurch aufgegeben wird, keine Klage und Exceptions-Schrift ohne beyliegende

liegende Vollmacht anzunehmen, es wäre denn summum in mora periculum vorhanden, auf welchem Fall eine mittlerweilige cautio de rato hinlänglich seyn soll.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Güstrow den 19. Januar. 1769.

V. Gemeiner Bescheid vom 23sten Junii 1770.

Wann sowohl bey Aufnahme derer Curatel-Rechnungen in Concurs-Sachen als aus der sonstigen Erfahrung sich ergeben, daß in denen leider! jetzt häufig im Schwange gehenden debit-Sachen die von denen Advocaten abzuhaltende Conferenzen so gar kostbar werden, diesem zum alleinigen Schaden der jüngsten creditorum einreissenden Uebel aber nachzusehen unverantwortlich seyn dürfte, so wird hiemit eins für allemahl vestgesetzet, daß bey diesem Gerichte keinem Gemeinsamen Anwalde oder curatori bonorum für jede Conference mehr denn 3 Rthlr. mit Einbegriff der Bewirthung, in Rechnung passiren sollen.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Güstrow den 23. Junii 1770.

VI. Gemeiner Bescheid vom 3ten Julius 1770.

Wann laut Bescheides vom 6ten May 1756 festgesetzet worden, daß im Fall die transmissio actorum verlangt würde, die Advocati oder Procuratores in Termino rotulationis darum nachzusuchen hätten, diesem aber bisher so wenig nachgegangen, daß vielmehr häufig, wann bereits acta ad referendum ausgegeben, oder gar die Urtheln schon publicirt werden sollen, die Versendung verlangt wird, diesem aber nicht länger nachzusehen ist; so wird obangezogener Bescheid hiedurch renovirt, und soll im Fall, da in termino rotulationis nicht auf transmission angetragen worden, dem petito überall nicht weiter deferirt, sondern die gesetzte Strafe fort beigetrieben werden.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Güstrow den 3ten Julii 1770.

VII. Gemeiner Bescheid vom 7ten Febr. 1777.

Da es nicht länger gleichgültig betrachtet werden kann, daß die von diesem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte erkannten Commissiones darum keinen Fortgang haben, daß bald die Par-

Partheyen selbst, bald aber die dabey concurrirenden Sachwälde die in dem Denunciations-Schreiben benahmten Termine und oft in der letzten Stunde verbitten, hiedurch aber nicht nur die Rechnungs-Aufnahme und andere per commissionem in Richtigkeit zu bringende Sachen in Verzögerung gerathen, sondern auch die ex gremio Iudicii genommene Commissarii in ihren sonstigen Geschäfften behindert werden müssen; so wird hiemit gesammten sowohl bereits gewählten, als künftig zu erwählenden Commissariis aufgegeben, den Denunciations-Schreiben entweder eine Geldstrafe oder ein sonst angemessenes praejudicium zu annectiren, da denn auf den ohne bescheinigte legale Ursachen geschehene Abkündigungsfall resp. die Geldstrafe vom Fiscal beygetrieben und das praejudicium purificirt werden soll. Nach Bewandniß der Umstände sollen auf Kosten der Sachwälde neue Denunciations-Schreiben erlassen und allemal würkliche Impedimenta, sobald sie entstehen, dem Commissarius kund gemacht werden. Auf diesen Gemeinen Bescheid haben künftig Commissarii bey ihren Citationibus Bezug zu machen, und soll ohnehin derselbe den Intelligenz-Blättern inseriret und in Tabula publica affigirt werden.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Güstrow d. 7. Febr. 1777.

VIII. Gemeiner Bescheid vom 25sten Januar. 1779.

Wann dies Herzogliche Gericht nicht ohne Mißfallen seit einiger Zeit bemerken müssen, wie nicht nur von den Procuratoren in den Juridiquen verschiedene ganz überflüßige, und unnütze Anrüfe geschehen, bei den Advocaten aber die Fristgesuche bei Interponirung des Remedii Restitutionis in integrum ad deducendum gravamina fast gewöhnlich, und zu den Satzschriften additionales beizubringen reserviret, und nachgereichet, durch erstere aber die Juridiquen sich ohne Noth verzögern, durch letztere hingegen die Sachen unnöthig aufgehalten werden, so aber nicht länger zu dulden stehet; als sollen hiemit sub poena 2 Rthlr. in jedem Contraventions-Fall, den Procuratoren nachstehende Anrüfe, als:

1) um Resolution ad exhibita, so 2. 3. oder 4 Tage zuvor extrajudicialiter übergeben worden;

2) um Publication der Urteln, da in Zukunft in Tabula publica gemeinkündig soll gemacht werden, welche acta versandt seyn; da dann, wenn stante Juridica noch ein Bothe retourniret, die Urtheile, bei Publication der Bescheide, sollen eröffnet werden;

3) in

3) in besonderer Ueberreichung der Vollmachten;

4) in Uebergabe der Exceptionum contra Academias;

5) um Nachsuchung der Communication der rationum dubitandi et decidendi;

So wie den Advocaten, ohne hinreichende Ursachen,

6) die Fristbitten bei Interponirung des Remedii Restitutionis in integrum ad deducendum gravamina sub poena deserti Remedii, und

7) bei den Satzschriften die Reservirung der Additionalium, und Beibringung derselben sub poena praeclusi et rejectionis schlechthin untersaget seyn;

gleich dann auch die Höchste Herzogliche Gesinnung respective vom 11ten August 1753, und 4ten November 1776 wegen überhaupt ohne Bescheinigung nicht zu ertheilender Dilationen wiederholet, auch nachmalen auf den Bescheid wegen Uebergabe der Vollmachten bei der ersten Klage, Bezug gemacht wird. Publ. Güstrow den 25sten Januar. 1779.

IX.

Digitized by Google

IX. Gemeiner Bescheid vom 15ten Julius 1780.

Wann besonders diejenigen Constitutiones und Gemeine Bescheide, welche die im Processe zu beobachtende so nöthige Ordnung zum Augenmerk haben, von den mehresten Anwälden fast gänzlich außer Acht gelassen werden wollen, und die bei einzelnen Vorkommenheiten deshalb von Gerichtswegen ertheilte Weisungen solcher Unordnung im Ganzen nicht steuren mögen, vielmehr derselben ohngeachtet, bald hie, bald da, wiederum gefehlet worden; so hat man sich endlich von Gerichtswegen gemüßiget gesehen, unter Zurückführung auf die solcher wegen hiebevor ergangene Landesherrliche Verordnungen und Gemeine Bescheide dieses Gerichts, aus selbigen insbesondere nachfolgendes, als wogegen bisher am meisten verstoßen worden, zu wiederholen, und zur pünktlichsten Befolgung für die Zukunft ein für allemal Ernst gemessenst fest zu setzen.

Betreffend:

Erstlich, die von Gerichtswegen anberaumte Vorbescheide; so sollen selbige, wenn Partes etwa behindert, oder sonst veranlasset wären, solche abzuschreiben, oder zu verbitten, hinführo jedesmal,

1) wenigstens 3 Tage vor dem Termin, bei 10 Rthlr. unnachläßig zu erlegender Strafe,

se, dem Gerichte abgekündiget, oder, wofern ein unvermeidliches Hinderniß solche tempestive Abkündigung unmöglich gemacht hätte, die eingetretene Verhinderungsursache bei gleicher Strafe zugleich rechtsgehörig bescheiniget werden, und behält es übrigens sowohl intuitu der tempestiven Anmeldung bei dem Directorio Tages vorher, als auch intuitu der Abkündigung an die Partheyen bei dem gemeinen Bescheide vom 5ten October 1702, und dessen Bestätigungen sein buchstäbliches Bewenden.

2) Woferne nicht, nach Bewandniß der Umstände, eine andere Frist von Gerichtswegen ausdrücklich bestimmt worden, sollen die zum Zweck des Termins etwa einzureichende Schriften, bei Strafe der rejection, gleichfalls wenigstens 3 Tage ante Terminum übergeben werden, es wäre denn, daß zugleich eine legale Verhinderungsursache, warum die Schrift nicht so früh exhibiret werden mögen, bescheiniget werden könnte, auf welchen Fall aber sodann auch keine größere Schriften, als höchstens von 1 bis 2 Bogen, admittiret werden sollen.

3) Auf diese solchergestalt tempestive ante Terminum einzureichende Scripta, falls sie nicht größer, als 2 bis 3 Bogen sind, soll sodann in Termino von dem gegenseitigen Sachwald alles von Mund aus in die Feder ver-

verhandelt, mithin keine schriftliche Antwort zugelassen, vielmehr diese sofort brevi manu retradiret werden.

4) Im Fall der Substitution, wovon der Substituent bei der Anmeldung zum Termin, dem Directorio per Schedulam die Anzeige zu machen hat, und welche hienächst in Termino unter Benennung des Substituentis von dem Substituto ad protocollum mit zu bemerken ist, muß der Substitut von der Sache quaest, so gewiß sich vorher hinlänglich informiret haben, als widrigenfalls sowohl der Substituent, als Substitut, in eine Geldbuße von 2 Rthlr. verfallen, und statt des solchergestalt frustrirten Termins sofort ein neuer auf Kosten des Substituenten, salvo eventualiter regressu contra substitutum wieder anberahmet werden soll.

5) Wollte auch Jemand bei angesetzten Vorbescheiden um Verschickung der Acten zur Abfassung des Abscheides imploriren; so soll dieses entweder sofort nach erlassener Ladung zum Vorbescheide, oder doch wenigstens in Termino, und sofort bei dem ersten Recess angezeiget werden, damit die Sache dazu ad protocollum völlig instruiret werde. Post Terminum soll keiner damit weiter gehöret werden.

6) Bei Appellationen an die Reichsgerichte soll in Termino ad cognoscendum grava-

gravamina ſpecifice dociret werden, daß formalia appellationis Inhalts des allerhöchſten Privilegii gehörig beobachtet worden, ſub poena 5 Rthlr. intuitu der Anwälde, und ſoll es daher weiter nicht genügen, daß dieſe ſich desfalls, wie oft mißbräuchlich geſchehen wollen, auf das Bewußtſeyn des gegenſeitigen Anwaldes berufen.

Anbelangend

Zweitens, die anſtändige und ſchicklichere Einrichtung der gerichtlichen Exhibendorum; ſo ſollen ſelbige,

1) ohne durch Zwiſchen- und Ueberſchreiben, oder durch Marginalzuſätze, Cancellationes und Correcturen verunſtaltet zu ſeyn, rein, leſerlich, conſtitutionsmäßig geſchrieben, gehörig zuſammengeheftet, paginiret, und mit keinem halben Bogen zum Umſchlag verſehen werden. Alles ſub poena reſp. rejectionis und conſtitutionis.

2) Die Anlagen jeder Schrift ſollen ſub eadem poena nicht weiter mit willkürlichen Zeichen bemerkt, oder gar unſignirt gelaſſen, ſondern mit fortlaufenden Buchſtaben oder Zahlen bezeichnet werden, dergeſtalt, daß wenn der Kläger Buchſtaben gewählet, Beklagter der Zahlen ſich bedienen müſſe, et ſic vice verſa, gleich denn auch die Nummern und Letern der Anlagen, ſowohl in rubro, als in

margi-

margine des nigri, allemal mit bemerket werden müssen, damit, wenn im Fortgange des Processes retro darauf Bezug gemachet wird, selbige sofort zu finden stehen.

3) Bei gleicher Strafe soll auch das Petitum und die etwanigen allegata in Beibehalt constitutionsmäßiger Vorschrift, zur Unterscheidung von dem eigentlichen Inhalt der Schrift selbst, allemal ein wenig eingerücket werden.

4) Insbesondere aber sollen die Anwälde sich angelegen seyn lassen, auch sub poena rejectionis, und bei fortdauernder Nachlässigkeit, sub poena alia arbitraria hiedurch angewiesen seyn, ihre Schriften gehörig zu rubriciren, mithin sowohl den Namen, Stand, und Wohnort der streitenden Partheyen, als wer von ihnen Kläger oder Beklagter, Implorant oder Implorat, Appellant oder Appellat, und so weiter sey, nebst ihren Litis-Consorten, deutlich zu exprimiren, auch die alte Titulatur nicht zu verändern, sondern, wenn statt der bisherigen, andere Personen vorkommen und eintreten, die vorigen Namen beizubehalten, und neben denselben die Namen der neu hinzu gekommenen und eintretenden Personen hinzu zu fügen, den Actum judicialem, so in denen Exhibitis tractirt und expedirt wird, mit terminis juridicis, z. E. Klage, Litis-contestation, Exceptionales, Replic, Du-

plic,

plic, Beweisantretung ꝛc. vorzüglich aber den eigentlichen Streitpunct in rubro jedesmal deutlich und ſpecifice ausdrücken, ſolchen auch den ganzen Proceß hindurch unverändert beibehalten, und wenn über einen Beipunct geſtritten wird, ſelbigen zugleich mit angeben, z. E. in pto. fidejuſſionis, modo cautionis p. p. und ſo auch, wenn das erſte Verfahren in einem Proceß geendiget worden, und die Sache nunmehro improbatorio, reſtitutorio, und ſo weiter ſtehet, den jedesmaligen Stand des Proceſſes, z. E. in pto. Debiti, modo probationis etc. ebenfalls bemerken.

5) Falls auch ad alia acta ſpecialia von einem tertio Schriften gebracht werden wollen, es ſey interveniendo, adhaerendo, ob litis denunciationem, oder wie es ſonſt geſchehen mag; ſo haben ſich die demſelben beiräthigen Advocati zuvor nach der eigentlichen Rubric ſolcher Acten zu erkundigen, und derſelben ſich ebenfalls gehörig zu bedienen ſub poena rejectionis, aliaque arbitraria im fortwährenden Contraventionsfall.

6) Bei gleicher Strafe ſollen geſammte Anwälde hiedurch erinnert ſeyn, außer in erlaubten Cumulationsfällen, weder mehrere, noch vielweniger, diverſe Sachen, und ſo auch verſchiedene einzelne Puncte eines und eben deſſelben Proceſſes, nicht mit einander zu vermengen, ſondern wegen jeden diverſen Puncts beſonders zu in-

ploriren, und ſollen auch in ſpecie ſowohl die Litis Denunciations- als Reconventions-Schriften, und zwar letztere in grundleglicher Beibehaltung des Proceſſus ſimultanei, in ſo ferne die Hof- und Land-Gerichtsordnung in Bezug auf die gemeine beſchriebene Rechte ſolchen verſtattet, jedesmal in beſondere Satzſchriften vortragen.

7) Weiter ſollen alle Anwälde und Procuratores, es ſey in extrajudicialibus oder judicialibus, wenn ſie nicht zugleich die Sachwälde und Schriftſtellere ſind, ſchuldig ſeyn, unter denen Schriften, welche ſie exhibiren, neben ihrem vollen Tauf- und Zunamen, auch den Namen des eigentlichen Concipienten oder Advocati cauſae zu bemerken, bei Strafe von 5 Rthlr. und ſub praejudicio, daß ſie widrigenfalls als die eigentlichen Concipienten angeſehen, und darnach behandelt werden ſollen, jedoch unbeſchadet der ihnen, als bloßen Procuratoribus ohnehin ſchon obliegenden Verbindlichkeiten und Verantwortung.

8) Betreffend die Einreichung der Vollmachten, behält es zwar ſchlechthin dabei ſein Bewenden, daß, wofern nicht Nachtheil oder Gefahr beim Verzug zu beſorgen ſteht, das erſte Exhibitum nicht ohne Vollmacht, und wenigſtens nicht absque cautione de rato, und ohne ausdrückliche Bitte zur Befriſtung, mit ſpecifiquer Anführung der Verhinderungsurſache,

che, weiter angenommen, sondern sofort von dem Bothenmeister retradiret werden soll. Wenn es sich inzwischen zutragen möchte, daß, bewandten Umständen nach, denen Anwälden zur Beibringung der Vollmachten mehrere und längere dilationes zugestanden werden müßten; so soll doch allemal, wenigstens 8 Tage ante Terminum publicationis sententiae, es sey in judicialibus oder extrajudicialibus, das Procuratorium so gewiß und unfehlbar eingereicht seyn, als widrigenfalls solches, als versäumt und nicht eingereichet, angesehen, und in der Urthel auf die Bescheidsmäßige Strafe erkannt werden soll, gleich denn auch für dergleichen Dilationsgesuche, und der damit verknüpften Kosten halber, weder dem Gegentheil etwas zur Last fallen, noch dem Sachwald, wenn er der Zögerung halber schuldig seyn sollte, etwas in Rechnung passiren soll.

9) In Sachen, wenn der Beklagte im Strelitzschen wohnet, es sey in erster oder zweiter Instanz, soll bei dem Wohnort in specie mit bemerket werden, daß solcher im Strelitzschen belegen sey, bei Strafe von 2 Rthlr. und der Verbüßung aller aus der Unterlassung sonst etwa entstehenden vergeblichen Kosten.

10) Ein gleiches soll bei gleichmäßiger Strafe geschehen, wenn über einen im Stift Schwerin Wohnenden, in denen zu Recht erlaubten Fällen, die hiesige Jurisdiction prorogirt

girt und fundirt, mithin die Erlassung eines Requisitorial-Schreibens erfoderlich wird, wie sich denn, wenn gegen einen in der Stadt Schwerin Wohnenden geklaget werden will, der Sachwald in specie vorher zu erkundigen und zu bemerken hat, ob er der Stifts-Jurisdiction unterworfen sey, oder nicht?

11) Daferne bei denen Conclusions-Rescissions-Gesuchen, der Constitution vom 26sten Februar 1776 entgegen, fast nie die angebliche nova Punctsweise und specifice angegeben werden, auch weiter in denen petitis der Ungehorsamsanklagen nur selten das gehörige praejudicium ausgedrückt, und wenn in Schuldklagen Executoriales nachgesuchet werden, noch seltener die von dem Executore beizutreibende Summe gehörig specificiret, sondern die meiste Zeit dem Richter überlassen wird, solche aus denen Acten zusammen zu rechnen; so werden gesammte Procuratores und Advocati hiedurch ein für allemal, und bei Strafe, daß für dergleichen vergebliche Supplicate und die darauf erfolgende Responsa ihnen nichts in Rechnung passiren soll, erinnert und angewiesen, in denen Supplicationen pro rescindenda conclusione die vermeinte Nova sofort Punctsweise und Constitutionsmäßig zu bemerken, in ihren Anrüfen und Ungehorsamsbeschuldigungen das Praejudicium gehörig auszudrücken, und wenn sie um Executoriales in Schuld- und

Geld-

Geldsachen bitten, den Hauptstuhl sowohl, als die Zinsen cum Termino à quo, und was mittlerweile etwa darauf bezahlt ist, specifice anzuführen und zu berechnen, und so viel

12) die Kosten-Moderationsgesuche betrifft, so sollen bei jedem finalen Moderationsgesuch vollständige Kosten-Designationes eingereichet werden, hingegen nicht frei stehen, sich auf die successive und in scriptis zerstreut angeführte Verzeichnisse, als woraus nur Confusion und Zeitverlust für den Decernenten entsteht, zu berufen, bei Strafe der Retradition, und daß dergleichen ungebührliche verursachte Kosten in der Rechnung nicht passiren sollen.

Anbelangend

13) die Formirung der Rechnungen selbst, so sollen solche, so viel

a) die von gemeinsamen Anwälden in Debit-Sachen einzureichende Kosten-Designationes betrifft, dergestalt eingerichtet werden, daß aus allen einzelnen Acten und von besondern Processen, welche entweder nicht von Anfange an zu denen allgemeinen Convocations-Acten gehöret, oder zur Zeit der Einreichung der Rechnung wenigstens schon davon separirt worden, jedesmalen auch besondere Rechnungen formiret, und von denen extrajudiciellen Bemühungen, als Reisen, Missiven, Conferenzen, Ge-

richtstägen ꝛc. mit Beifügung der respective abgehaltenen und hienächst dem Communi Mandatario brevi manu zu retradirenden Protocollen und ausgeschriebenen Missiven, in so ferne solche nicht schon ad acta sind, als in welchem Fall der Acten-Numerus anzuführen ist, wo selbige zu finden sind, gleichfalls besondere Designationes eingereichet werden.

In allen ad moderandum einzureichenden Rechnungen aber sollen überdem

b) nicht nur die verschiedene einzelne Pöste, als pro copia exhibiti, it. copia der Anlagen, ferner pro mandato, porto, Bothenlohn und documentis nicht zusammengeworfen und in solle, sondern besonders aufgeführt, weiter bei dem Bothenlohn, wenigstens das erstemal, da dergleichen Posten vorkömmt, die Meilenzahl bemerkt, und in Ansehung des Verlags, für jede besondere Münzsorte auch eine besondere colomne gemacht, sondern auch insbesondere darauf geachtet werden, daß die Exhibita in den Procuratur-Rechnungen keine andere data, als in den Advocatur-Rechnungen erhalten, mithin beide, wo nicht mit dem gerichtlichen praesentato, doch unter sich mit einander übereinstimmen.

In

In Ansehung des Rotulirens der Acten sollen weiter

Drittens gesammte Procuratores und Advocati hiedurch ein für allemal, und bei 2 Rthlr. Strafe in jedem Contraventions-Fall, wiederholt angewiesen seyn, sowohl in judicialibus, als extrajudicialibus, nicht weiter per schedulas zu rotuliren, sondern sich in den angesetzten Rotulations-Terminen persönlich zu gestellen, keine Materialia zu Protocoll zu verhandeln, sondern bloß darauf Rücksicht zu nehmen, ob Acta in ihren Nummern und Belägen vollständig, und ob und welche Acta davon zu separiren oder denenselben zu adjungiren sind? auch in ipso Termino rotulationis, wenn gleich vorher schon in Actis auf eine Transmission der Acten angetragen seyn mag, annoch zu Protocoll: ob die transmissio actorum begehrt werde, bei 6 Rthlr. unnachläßig beizutreibender Strafe, und sub praejudicio, daß widrigenfalls Acta ins Referat gegeben, und die Urtheln in loco abgefasset werden sollen, ausdrücklich anzuzeigen, oder wenigstens, wenn sie etwa von ihren Mandanten darüber noch nicht instruiret wären, eine finale Dilation dazu ad protocollum rotulationis zu erbitten, und übrigens zum Zeichen, daß sie nicht Bescheid-widrig per schedulas rotulirt, noch also ein ihnen nicht bekannter Recess des gegenseitigen Advocati zu Protocoll ge-

kommen, dieses mit ihren Namen zu unterschreiben.

Da auch endlich

Viertens mehrmalen bemerket worden, daß mit Außerachtlassung des Gemeinen Bescheides vom 11ten Julius 1703 die Appellationes bloß mediante documento introduciret werden wollen, und darüber zum Nachtheil der Partheyen die Desertions-Erkennung erfolget ist; so wird denen Anwälden bei 5 Rthlr. Strafe aufgegeben, dem obangezogenen Bescheide genauer zu geleben.

Wie nun übrigens, so viel die Anrüfe der Procuratoren insbesondere in judicialibus und in denen Juridiquen betrifft, selbige auf den Gemeinen Bescheid vom 25sten Januar 1779 zurück geführet werden; so wird schlüßlich hiedurch noch ausdrücklich fest gesetzet, daß, gleichwie gesammte Procuratores und Advocati ohne Unterschied, ob sie würklich Advocati causae, oder nur nudi Procuratores subscribentes sind, sich nach diesem jetzt verlesenen Gemeinen Bescheide aufs genaueste und bei unnachläßiger Vollstreckung der darin gedroheten Strafen zu verhalten haben, also auch ihnen, wenn sie die ihnen zur Subscription zugesandte Scripta darnach umändern und umschreiben lassen müssen, nicht nur die Erstattung der desfalls gehabten Kosten, sondern auch für ihre Bemü-

Bemühung eine billige Vergütung in moderando zuerkannt, und von dem Advocato cauſae geleiſtet werden ſolle.

Damit nun keiner ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne; ſo ſoll dieſer Gemeine Beſcheid auch in tabula publica affigiret werden.

Publicatum Güſtrow den 15ten Julii 1780.

X. Gemeiner Beſcheid vom 23ſten Julius 1782.

Wann zeither ſo viele Unordnungen und Verwirrungen, bei Führung und Ablegung der Curatelrechnungen, in denen allhier anhängigen Schuldweſen vorgefallen, daß nicht nur deren Aufnahme äußerſt erſchweret wird, ſondern auch die Koſten derſelben auf eine unverantwortliche Art dadurch gehäufet werden, und im Ganzen ſich die Sache nicht mit der erforderlichen lichtvollen Deutlichkeit überſehen läßt, die in einzelnen Fällen deshalb erlaſſenen Weiſungen aber dieſem Unweſen in ſeinem ganzen Umfange nicht abhelfen mögen; ſo wird, zur genaueſten Befolgung ſämmtlicher Rechnungsführer und gemeinſamen Anwälde, auch Bevollmächtigten der Gläubiger, nachfolgende Vorſchrift ein für allemal ernſt-gemeſſenſt hiedurch feſtgeſetzet:

1) Die gemeinsamen Anwälde sollen, bei Verlust ihres Actorats, sich schlechthin nicht weiter mit dem Rechnungswesen bemengen, sondern solches lediglich denen dazu bestellten Curatoren überlassen, so wie diese im entgegengesetzten Fall allemal selbst und vorzüglich dafür verhaftet bleiben.

2) Sämmtliche Curatelrechnungen aber sollen nicht, wie bisher fast in den mehresten Schuldsathen geschehen ist, willkührlich, bald in, bald außer den Terminen, sondern allemal mit einem gewissen Zeitpunct, und zwar, wenn Landgüther einen Zweig der Curatel ausmachen, jedesmal mit Trinitatis, sonst aber mit Anthony, in Einnahme und Ausgabe rein abgeschlossen, und längstens 4 Wochen nachher, von der Anthony- und Trinitatis-Woche angerechnet, bei Vermeidung willkührlicher Ahndung, zu den Acten eingereicht werden.

3) Sodann haben Rechnungsführer, bei Strafe der Zurückgabe ihrer Rechnungen, und Selbsttragung der dadurch veranlaßten Kosten, nicht weiter in bisheriger Unordnung, alles eins durchs andere zu schreiben, sondern ihre Rechnungen in gehörige Rubriken einzutheilen, deren Ordnung, in so ferne hienächst nicht besondere Umstände eine andere Einrichtung erheischen, den folgenden Rechnungen unverrückt zum Grunde zu legen, falls etwa auch in diesem oder jenem Jahre eine Rubrike ausfallen dürfte, unter der

beizu-

beizubehaltenden Aufschrift dieser Rubrike, den Grund davon kürzlich anzuzeigen, weniger nicht jede Rubrike besonders zu summiren, am Schlusse der Rechnung die verschiedenen einzelnen Summen zusammen zu rechnen, und so auch zum Zweck des Abschlusses, die beiden Hauptsummen von Einnahme und Ausgabe gehörig mit einander zu vergleichen, sodann die Rechnung Ordnungsmäßig zu paginiren, und im übrigen die Beläge der Einnahme mit Buchstaben, und die Beläge der Ausgabe mit Zahlen zu bezeichnen, solche auch, bis zum Schluß der ganzen Rechnung, nach Möglichkeit, durch alle Rubriken ununterbrochen fortlaufen zu lassen.

4) Damit man auch den Cassenbestand eines jeden Termins desto leichter übersehen und beurtheilen könne, so ist fürohin auch von jedem Termin in mehrgedachter Jahresrechnung, solches Behufs, wiederum ein besonderer Abschluß zu machen.

5) Hienächst wird denen Curatoren zur Pflicht gemacht, einen Conspect des Vermögenszustandes, es bestehe dasselbe aus liegenden Gründen, ausstehenden Foderungen, oder woraus es sonst nur immer wolle, unter möglichster Bestimmung der davon fallenden Einkünfte, deren Verfallzeit, auch etwanigen Rückstände, nebst einem Verzeichnisse der auf die Masse etwa aufgelehenen Pöste, nach deren Alter, und unter Bemerkung

kung der Zeit der geschehenen Anleihe, ihren Rechnungen fürs künftige beizufügen; und ist sothaner Conspect, in Absicht jeder ersten von nun an zur Aufnahme kommenden Rechnung, selbiger vorzusetzen, in Ansehung der folgenden aber der unmittelbar vorhergehenden am Schlusse anzuhängen.

6) Wann auch daraus manche Verwirrung bisher entstanden, daß Rechnungsführer die gegen einander abgerechnete Pöste nicht gehörigen Orts in Einnahme und Ausgabe bringen, sondern den, nach geschehener Abrechnung, etwa übrig bleibenden Rest nur an einem Ort, entweder in Einnahme oder Ausgabe, aufführen; so haben sie sich auch dieser Unfüglichkeit in der Zukunft gänzlich zu enthalten.

7) Ferner liegt ihnen ob, die Ordnung der bezahlten Zinsen thunlichst in jeder Rechnung unverrückt beizubehalten, und, wenn bereits die Erstigkeit bestimmt ist, deren Folge hiebei zum Grunde zu legen.

8) Fällt übrigens eine Massenschuld, oder auch eine andere Foderung, durch Erbgangsrecht, oder mittelst Uebertragung, einem andern zu; so ist bei dem Namen des neuen Besitzers zugleich auch zu bemerken, daß, und von wem selbige auf ihn übergegangen?

9) Weiter werden alle Zahlungen an die Sachwälde, falls selbige nicht ausdrücklich zum Empfang des Geldes mit bevollmächtiget sind,

für

für die Zukunft schlechthin hiedurch untersagt; und haben Rechnungsführer selbigen hierunter so gewiß nicht weiter nachzusehen, als widrigenfalls sie gewärtigen können, daß deren etwa dennoch angenommene Interimsscheine bei der nächsten Rechnungsaufnahme ihnen wiederum zurück gegeben, und der Posten als baar vorräthig in der Bestandsumme ihnen zur Last geschrieben werden solle.

10) Es hat auch der Curator bei Strafe der Selbsthaftung keine andere, als in gerichtlicher Ermäßigung sich gründende Advocaturrechnungen, zu entrichten, des Endes der gemeinsame Anwald selbige, bei Ablegung der Curatelrechnung, allemal zu Protocoll zu überreichen hat, an Notarien aber, falls er sie in Curatelangelegenheiten nicht unmittelbar selbst gebraucht, gar keine Zahlungen zu leisten, indem deren Rechnungen der gemeinsame Anwald in seine Advocatur- und Verlagrechnung gehörig mit aufzunehmen hat.

11) Bei seinem eigenen Gehalt, und dem Jahrgelde des Administrators, Holzwärters, oder anderer von den Gläubigern zu lohnenden Bedienten, ist von dem Rechnungsführer zugleich der Zeitpunct, von welchem das Jahrgeld anfängt, und bis zu welchem es auch wieder hingeht, Ordnungsmäßig zu bemerken.

12) Kommen Pöste in der Rechnung vor, deren Nothwendigkeit oder bestimmte Größe sich

nicht

nicht von selbst rechtfertigt; so ist zugleich auch die erläuternde Ursache davon anzuführen.

13) Gründet aber eine Einnahme oder Ausgabe sich in der Beliebung der Gläubiger; so genügt nicht der bloße Bezug auf dieselbe, sondern es sind die Conferenz-Protocolle oder die Missiven, worinn deren Zustimmung enthalten, namentlich, und ausdrücklich mit anzuführen, und falls sie sich etwa nicht schon bei den Acten befinden, als in welchem Fall zugleich der Ort, wo sie anzutreffen sind, gehörig anzuzeigen ist, der Rechnung als beglaubigende Beläge mit beizufügen. So wie überhaupt

14) alle zur Erläuterung und Rechtfertigung der abzulegenden Rechnungen erfoderliche Schriften und Papiere, gegen den anberahmten Commissions-Termin, von Rechnungsführern so gewiß mit zur Stelle zu bringen sind, als widrigenfalls die aus Unterlassung dieser Obliegenheit entspringende Kosten ihnen lediglich zur Last fallen werden.

15) Damit nun aber auch die bisherige Ungewißheit, ob gesammte Gläubiger, oder nur welche von ihnen, an den vorfallenden Angelegenheiten Antheil genommen haben? fürohin gänzlich entfernet werde; so wird nicht nur die in einigen Schuldwesen bereits getroffene Verfügung, daß vor jedem abzuhaltenden Conferenz-Protocoll, und so auch bei einer wegen Abwesenheit

senheit oder sonstigen Verhinderung hiernächst erfolgender Unterschrift unter demselben, von den interessirenden Anwälden ihre gesammte Principalen namentlich angeführet werden, bis zur allgemeinen Vorschrift hiedurch erweitert, sondern diesem zu Folge auch, und zwar bei 2 Rthlr. Strafe in jedem Nichtgelebungs-Fall, ernst-gemessenst ihnen hiedurch aufgegeben, falls etwa ihre Erklärungen nicht für alle zusammen gleichstimmig erfolgen können, bei Abgabe solcher ihrer Erklärung, für jeden derselben insbesondere zu bemerken, ob sie für selbigen rein beitreten? oder rein widersprechen? oder den Antrag nur zur Berichtsabstattung? oder unter verhoffter Genehmigung annehmen?

Sodann aber wird auch den gemeinsamen Anwälden, bei Vermeidung vorerwähnter Strafe, ein für allemal zur Pflicht eingeschärft, nicht nur unter jedem von ihnen einzureichenden Conferenz-Protocoll, oder Missive, mit ausdrücklichen Worten zu bemerken, ob gesammte interessirende Anwälde? und im entgegengesetzten Fall, welche von ihnen? und warum nicht? in oder unter selbigen ihre Erklärung abgegeben haben? sondern auch, in so ferne solches hin und wieder etwa noch nicht geschehen seyn sollte, zur Bestellung eines hiesigen legitimirten Anwaldes, an gesammte interessirende Gläubiger, bei Strafe widrigenfalls an den Beschlüssen ihrer Mit-Gläubiger gebunden zu seyn, die behufigen Verordnun-

ordnungen auszubringen; zumalen die von einigen gemeinsamen Anwälden, in Ermangelung dessen, bishero hin und wieder wohl geschehene Herumsendung der Conferenz-Protocolle an auswärtige Sachwälde und Principalen, als ein unnöthiger Kostenaufwand für die Masse, und dem Lauf der Geschäffte hinderlich, führohin schlechthin nicht weiter gestattet werden wird.

16) Gleichergestalt auch werden sämmtliche gemeinsame Anwälde, damit das Gericht von allen außergerichtlichen Vorfällen bei Zeiten die gehörige Wissenschaft erhalte, nach Maaßgabe der bereits in einzelnen Schuldsachen ihnen deshalb hin und wieder schon gewordenen Weisungen, zur sofortigen Einreichung der Conferenz-Protocolle nach deren Abhaltung, bei Vermeidung vorerwähnter Strafe, in allgemeiner Vorschrift hiedurch ernstlichst verpflichtet.

17) Betreffend hienächst die Eröffnung des auf die Rechnungsablegung erfolgten Abschiedes; so bleibt zwar zur Verhütung mancher sich bisher deshalb ergebener Zweifel und Irrungen, da nämlich, nach verschiedener Curatoren Beschwerdeführung, die gemeinsamen Anwälde den verlesenen Abschied ihnen allemal nicht sofort mittheilen, zu dessen Anhörung und Auslösung einen andern Bevollmächtigten zu bestellen, Rechnungsführern hiedurch unbenommen. Es liegt ihnen aber auch dagegen wiederum ob, selbigen

in

in diesem Falle beim Schlusse der Commission so gewiß jedesmal zu Protocoll zu benennen, als widrigenfalls nach bisherigem Gebrauch, auch für sie der gemeinsame Anwald zu Anhörung des Abschiedes weiterhin vorgeladen, und die Zeit der Rechtskraft solchemnach auch in Ansehung ihrer vom Tage des eröffneten Erkenntnisses angerechnet werden soll.

18) Schlüßlich wird sämmtlichen gemeinsamen Bevollmächtigten hiedurch aufgegeben, sofort nach Eröffnung des auf die Rechnungs-Aufnahme erfolgten Abschiedes, außer selbigem zugleich auch die abgelegte Curatel-Rechnung, nebst dem dabei abgehaltenen Commissions-Protocoll, mittelst einer Missive, oder, wenn grade um diese Zeit durch andere Vorkommenheiten, etwa eine Conferenz veranlaßt seyn sollte, in selbiger, denen Anwälden der Gläubiger, zu ihrer Nachricht, und allenfallsigen Berichtsabstattung an ihre Principalen, auch nach Befinden deshalb etwa weiter zu nehmenden Maaßregeln, bei Vermeidung willkührlicher Ahndung vorzulegen. V. R. W.

Publ. Güstrow, am Schluß des Rechts-Tages post Diem Visitationis Mariae, den 23sten Julii, 1782.

XI. Gemeiner Bescheid vom 25sten Januar. 1785, als am letzten Tage der Juridic nach heil. drey Königen des gedachten Jahres.

Wann alle bisherige gütliche und ernstliche Erinnerungen es bei den Procuratoren nicht erwürken können, daß sie ihrer Schuldigkeit gemäß, und in Vorschrift der Hof- und Land-Gerichtsordnung Part. II. Tit. IX. zu den gewöhnlichen Quartal-Gerichtstagen sich gehörig einfinden, und solche der Gebühr nach abwarten, vielmehr selbige seit einiger Zeit fast mehr, wie jemals, wieder angefangen haben, entweder gänzlich, oder doch die mehreste Zeit während der Juridiquen wegzubleiben, und es genug seyn zu lassen, daß sie sich mit dem allgemeinen Vorwand von Behinderungen, wovon das Gegentheil überdem fast die meiste Zeit notorisch ist, bloß entschuldigen, solches aber nicht nur dem Gericht zum Despect, sondern auch dem Betrieb der Sachen in den Rechtslagen zum Nachtheil gereichet, indem die Substituti selten überall, oder doch nicht genüglich instruirt sind, mithin nichts als Zögerung, und Unordnung in den Anrüfen veranlassen; so wird also mit Bezug auf die Buchstäbliche Vorschrift der Hof- und Land-Gerichtsordnung Part. II. Tit. IX, und Gemeiner Bescheide hiedurch

hiedurch nochmals festgesetzet, verordnet, und befohlen:

1) Alle Procuratores ohne Unterschied, und ohne Ausnahme, sollen von Anfang bis zu Ende jeden Quartal-Gerichtstages täglich, und zu der angesagten Stunde im Gericht erscheinen, die ganze Zeit über, da die Session dauert, gegenwärtig bleiben, sich alles Ein- und Ausgehens aus der Audience während des Anrufens enthalten, und noch weniger vor geendigter Session wegzugehen, woferne sie nicht von dem Directorio dazu ausdrücklich Erlaubniß erbeten, und erhalten. Alles bei 2 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall.

2) Kein Procurator darf und soll wider die Vorschrift der Gemeinen Bescheide von 1692, und 1703, und bei der daselbst bestimmten Strafe von 2 Rthlr. während der einfallenden Juridiquen ohne ausdrückliche Erlaubniß des Directorii verreisen, und über Nacht ausbleiben.

Sämmtliche Procuratores sind vielmehr schuldig, ihre Geschäffte so einzurichten, und zu ordnen, daß sie die ganze Juridic über gegenwärtig bleiben können. Müßte aber Jemand derselben während dieser Zeit nothwendig verreisen; so muß er dem Directorio nicht nur die Ursache solcher Reise, die Zeit, und den Ort,

wann und wohin er reiset, gebührend anzeigen, sondern auch sogleich, als er wieder zurück kommt, sich schuldigst wieder anmelden, bei gleichmäßiger Strafe von 2 Rthlr.

3) Außer dem Fall einer dergleichen unerwarteten, und unaussetzlichen Reise, oder einer würklichen Krankheit, oder anderer dergleichen impedimentorum legalium findet keine Entschuldigung des Ausbleibens Statt. Die Entschuldigung muß übrigens bei dem Directorio allemal Tages vorher, falls die Behinderung nicht etwa erst des nämlichen Tages entstünde, mit ausdrücklicher Anführung legaler Behinderungsursachen schriftlich geschehen, und es ist auch nicht genug, solche bloß anzuführen, sondern der Ausbleibende zugleich schuldig, selbige erfoderlichen Falls auf seinen geleisteten Procurator-Eyd zu bezeugen, oder sonst zu Recht bescheinigen, bei Strafe, daß sonst die Entschuldigung, als nicht geschehen, angesehen, und also gleichfalls mit 2 Rthlr. verbüßet werden solle.

4) Außerdem ist der Ausbleibende oder Verreisende bei gleichmäßiger Strafe von 2 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall verbunden, einen völlig instruirten Substitutum zu bestellen, und solchen dem Directorio jedesmalen mit anzuzeigen.

5) Der-

Digitized by Google

5) Derjenige nun, der solche Substitution übernimmt, und nicht zugleich dafür sorget, daß er völlig instructus et praeparatus erscheine, verfällt salvo eventuali regressu contra substitutum für jeden Acten-widrigen, oder sonst unrichtigen Anruf in eine Strafe von 1 Rthlr., worauf sofort beim Ende der Juridic in den Bescheiden mit erkannt werden soll.

6) Uebrigens wird Fiscalis hiemit angewiesen, in jeglicher Juridic ein ordentliches Diarium von den Ausbleibenden, oder nicht zu rechter Zeit Erscheinenden zu halten, und dem Directorio beim Schluß derselben einzureichen, damit darnach in Entgegenhaltung mit den, beim Directorio während der Juridic eingegangenen, Entschuldigungen gegen die Contravenienten zur Beitreibung der verwürkten Strafe die behufige Verordnung sofort erlassen werde.

Und damit sich keiner mit Unwissenheit, oder Vergessenheit entschuldigen könne, so soll dieser Gemeine Bescheid auch in tabula publica affigirt werden. Publicatum Güstrow am Schluß des Rechts-Tages den 25sten Januar. 1785.

XII. Gemeiner Beſcheid vom 12ten Octobr. 1799.

Von dem Herzoglichen Hof- und Landgerichte werden nachſtehende Proceſſualiſche, den Rechten und beſonders den Landesgeſetzen gemäße, Vorſchriften zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

§. 1.

Da die, ſowohl auf den Grundſätzen des gemeinen Rechts, als auf der Vorſchrift der Hof- und Land-Gerichtsordnung gegründete, ſummariſche Natur des Reſtitutionsverfahrens, ſich zwar in Anſehung der Satzſchriften des Reſtitutorii gegen die, in der Appellations-Inſtanz definitive geſprochenen, Urtheile erhalten, hingegen in dem Reſtitutions-Verfahren gegen die Erkenntniſſe in cauſis ſimplicis querelae ſich nach und nach dahin modificiret hat, daß in dem letztern zum ſo unverkennbaren, als unnöthigen Aufenthalt der Sache, Vier Sätze, von jedem Theile zwei, verhandelt werden; ſo ſoll von nun an das reſtitutorium gegen die in cauſis ſimplicis querelae geſprochenen Urtheile, in Anſehung der darin Statt findenden Satzſchriften, wieder auf ſeine obgedachte genuine Natur zurückgeführt, mithin auch in demſelben, ſo wie in dem Reſtitutionsverfahren contra

contra appellatoriam definitivam kundbarerweise geschiehet, jedem Theile nur ein Satz zugestanden, also überhaupt dasselbe mit zwei Satzschriften absolviret, folglich auf des Imploraten Exceptionsschrift der Actenschluß, und der Rotulationstermin erkannt werden, wobei es sich indessen von selbst versteht, daß, nach Beschaffenheit der Umstände, rechtlichen Grundsätzen gemäß, die Wiederaufhebung des Actenschlusses und ein weiteres Verfahren nachgesucht und erwürkt werden möge. In restitutorio contra non-devolutoriam aber findet außer dem libello observanzmäßig keine weitere Verhandlung Statt.

§. 2.

Ob zwar, die Appellations-Instanz betreffend, es bei dem, als Regel, darin Statt habenden Verfahren bis zur Duplik, nach als vor, sein völliges Verbleiben behält, so wird doch das richterliche arbitrium, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder der Natur des Processes der zum appellatorio erwachsenen Sache, nur zwei Sätze zuzulassen, auch hier vorbehalten.

§. 3.

Wann das Herzogliche Hof- und Landgericht nicht ohne Mißfallen bemerkt hat,

daß, bekannten Landesherrlichen und Gemeinbescheidlichen Vorschriften entgegen, bei der Einwendung der zulässigen Rechtsmittel hin und wieder die Einführung derselber von ihrer Rechtfertigung getrennt, und Behufs der letztern eine oder wohl gar mehrere Fristen nachgesucht werden; so werden die Procuratoren und Advocaten dieserhalb (mit alleiniger Ausnahme der Ausführung der Appellationsbeschwerden, als welche, wenn ihr nicht a Judicio eine gewisse Frist besonders bestimmt worden, observanzmäßig in Termino rotulationis noch angenommen wird,) auf die Herzoglichen Verordnungen vom 31sten März, und 11ten August 1753, und vom 4ten November 1776, wie auch auf die Gemeinen Bescheide vom 4ten October 1709, und vom 25sten Januar 1779, zu deren unausgesetzten genauen Befolgung um so ernstlicher hiemit zurückgeführet, je angelegentlicher es diesem Gerichte seyn wird, auf die pünctliche Gelebung dieser Vorschriften unabweichlich zu halten, und sollen die etwa zulässigen Fristen zur Rechtfertigung der Beschwerden von nun an nicht mehr sub poena deserti remedii, sondern sub poena praecluſi, eaque peremtoria ertheilt werden.

§. 4.

§. 4.

Schlüßlich werden gesammte Procuratoren und Advocaten an die, wegen der Zahl und Gründe der Fristgesuche mehrmals erlassenen, Landesherrlichen und Gemeinbescheidlichen Verordnungen, ihrem ganzen Umfange nach, erinnert, und sie zur Gelebung derselben auf die von ihnen geleisteten Eyde zurückgeführet, mit dem Anfügen:

1) daß in den, zur Beeilung rechtlich begünstigten, Judicialsachen die Fristen, nach Bewandniß der Sache, nicht von Juridik zu Juridik gehen, sondern kürzer und so, als die Beschaffenheit der Sache es erfodert, bestimmt, und ohne Bescheinigung rechtserheblicher Ursachen nicht verlängert werden sollen;

2) daß in den, zur Verengung der ersten Frist rechtlich nicht qualificirten, Judicialsachen nach gehabter ersten vollen Juridik-Frist, die zweite Frist, in mehrerem Betrachte, daß schon die erste volle drei Monathe umfaßte, und mithin peremtorisch war, nicht anders, als auf bescheinigte gesetzliche Gründe, und zwar nur auf drei Wochen, sub finali praejudicio congruo ertheilt werden soll, und

3) daß in Extrajudicialsachen, nach Ablauf der gewöhnlichen Termine, weitere Befristungen nie anders, als aus legaler und ordnungsmäßig bescheinigter Ursache, gebeten und Statt haben sollen.

Damit keiner sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieser Gemeine Bescheid auch in tabula publica affigirt werden.

Publicatum Güstrow am Schlusse der Michaelis Juridik, den 12ten October 1799.

Digitized by Google

XV.

Fragmente

aus dem

Mecklenburgischen

Staats-Canzley-Styl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Canzley-Styl, im weitesten Sinne dieses Wortes, war in Deutschland, in dem verflossenen Jahrhunderte und in der ersten Hälfte des gegenwärtigen, ein wichtiger Theil des Deutschen Reichs- und Territorial-Staats-Rechts, der Gegenstand der ernsthaften Beschäfftigungen des practischen und des theoretischen Publicisten. Zwar hat ihn der veränderte Sinn der Regierungen und ein richtigerer Gang der Cultur gegenwärtig ziemlich von der Tages-Ordnung, worauf er ehedem, sowohl im Cabinet, als auf dem Lehrstuhl stand, gebracht; allein es würde doch, ich mögte sagen, unverzeihlich seyn, wenn ein, dem Staats-Rechte eines Deutschen Landes gewidmetes, Werk bis zum Vierten Bande angewachsen wäre, ohne einige, wenigstens fragmentarische, Untersuchungen über einige Theile des Mecklenburgischen Staats-Canzley-Styls zu liefern. *)

Hier

*) Die, von Manzel in der Sammlung Rostocker Gelehrter Sachen Th. VI. S. 414 angekündigte, Abhandlung: de idiomate et stylo Mecklenburgico sacro et forensi, ist bekanntlich nicht erschienen.

Digitized by Google

Hier also einzelne rhapsodische Bemerkungen über diesen Gegenstand.

§. I.

Durchlaucht.

Bis zum 14ten Jahrhunderte redete der Mecklenburger seinen Fürsten mit: Edler Herr! an; [a]) das folgende Jahrhundert führte die Anrede: Edler Hochgebohrner Herr! ein [b]); sie mußte aber bald der des: Hochgebohrnen Fürsten weichen [c]). Allein auch schon gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts [d]) und allgemein mit dem, darauf folgenden, sechszehnten Jahrhunderte [e]) ward

a) s. z. B. [1348] in Pötker Samml. Meckl. Urk. II. St. S. 26.

b) z. B. [1436] in Klüver Th. III. St. I. S. 576.

c) z. B. [1377] Pötker St. III. S. 24.
[1397] Klüver Th. III. St. I. S. 569.
[1400] Pötker St. V. S. 43.
[1480] Gerdes Nützliche Samml. St. II. S. 90.

d) [1491] Klüver Th. III. St. I. S. 643.
[1504] Klüver Th. III. St. I. S. 643.
Diejenigen Fälle können hieher nicht gerechnet werden, wenn irgend ein unkündiger Paraphrasist ältere Urkunden nach dem Style seines Zeitalters adulterirte, z. B. Klüver Th. III. St. I. S. 625., und Widerlegung der Defension des Brau-Rechts, Anl. VII.

e) Dieses mit Urkunden belegen, hieße alle Urkunden

ward sie in: Durchlauchtig-Hochgebohrne Fürsten: verwandelt, welche Anrede mit dem Ablaufe des ersten Viertels des 17ten Jahrhunderts allgemeine Regel ward, und sich als solche, beinahe hundert und funfzig Jahre erhielte.

Allein nach dem, die Deutschen Staaten verheerenden, die Deutschen Höfe aber modernisirenden, dreißigjährigen Kriege erhielt auch in Mecklenburg diese Anredeformel eine Veränderung.

Denn in den Jahren des 6ten Decenniums des 17ten Jahrhunderts fieng man, sowohl von Seiten der Herzöge, als der Unterthanen an, sie mit der: Durchlauchtigste Fürsten: zu vertauschen. f) Diese Veränderung entstand zuerst an dem Herzoglichen Mecklenburgischen Hofe zu Schwerin, g) und ging von da auch

kunden dieser Zeit anführen; Ausnahmen sind sehr selten, z. B. Gerdes St. II. S. 207, 328 und 643; Rudloff Pragm. Handbuch, Th. III. Band I. S. 221.

f) z. B. [1656] Ausführliche Betrachtung einiger Gemeinschaftsstücke, Anl. 69. und die 2te Fortsetzung der actenmäßigen Nachrichten ꝛc. Anl. 61 b. 65. 66. 67.

g) Joh. Friedr. Chemnitz, in der genealogia Regum, Dominorum et Ducum Megap. (in Westphalen mon. ined. T. II. S. 1717) behauptet, daß Herzog Christian Lude-

auch auf den Güstrowschen über. Mit dem 7ten Jahrzehnt dieses 17ten Säculums verlohr sich die vormalige Anrede ganz. h)

Hatte unser Regierhaus gleich seit länger, als dreihundert Jahren von dem Reichs-Oberhaupte die Herzogs-Würde erhalten; so machte man davon doch keinen andern Gebrauch, als daß dem Titel des Fürsten der eines Herzogs zu Mecklenburg vorgesetzt ward; in der Anrede aber wurden unsre Regenten nicht Herzöge, son-

Ludewig I. diese Anrede-Formel zuerst im Jahr 1661 eingeführt, und daß sie von da nach Güstrow übergegangen sey.

h) Schon unterm 17ten Januar 1659 erließ der Superintendent Daniel Jan zu Güstrow an die, ihm anvertrauete, Geistlichkeit die Erinnerung: Moneo, Principis nostri clementissimi titulum imposterum ubique in precibus publicis litterisque scribendis, de Mandato Sereniſſimi mutetis, et omisso: Hochgebohren: ita scribatis: Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustaff Adolph: u. s. w. sub finem: meinem gnädigsten Fürsten und Herrn. Sic in precibus publicis: Tragen dem großen Gott für Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeiten hochgeliebte Gemahlin. Id quod humillima mentis devotione observabitis. (s. Bützowsche Ruhestunden Th. V. S. 60—61.) Man findet indessen die alte Formel noch [1660] in der 2ten Fortsetzung der actenmäßigen Nachrichten, Anl. 70 und 99.

sondern Fürsten genannt, und auch der Ausdruck Herzoglich (z. B. Herzoglicher Hof, u. s. w.) war noch nicht üblich. Erst mit der Mitte des 18ten Jahrhunderts veränderte sich dieses; die Anrede ward in: Durchlauchtigster Herzog: verwandelt, und die Landesherrlichen Behörden nannten sich nicht mehr Fürstliche, sondern Herzogliche.

§. II.

Mit den Veränderungen der Anrede-Formel gingen die Veränderungen der Benennung in der dritten Person parallel.

Mit der Anrede: Durchlauchtig Hochgebohrner Fürst: kam die Bezeichnung in der dritten Person: Euer Fürstlichen Gnaden: auf a), und erhielt sich bis zu demjenigen Zeitpunkt, in welchem in dem 17ten Jahrhunderte die Anrede: Durchlauchtigste Fürsten: eingeführt ward (§. 1). Denn so wie die Durchlaucht das Hochgebohrne in der Anrede verdrängte; so fiel letzteres auch hier weg, und wich dem: Fürstliche Durchlaucht b). Allein diese Bezeichnung unterlag verschiedenen Nüanzen; denn so ward schon gegen das Ende des 17ten Jahr-

a) z. B. die Policeyordnung von 1516. Spaldings Landesverhandlungen von dieser Periode.

b) Hier gilt die Anmerkung g) des vorigen §.

Jahrhunderts die: Fürstliche: in Hochfürstliche Durchlaucht: verwandelt c), und dies ward Regel bis zur Mitte des 18ten Säculums, und bis dahin, daß man zu: Herzogliche Durchlaucht: überging (§. I.).

Zur Erbauung für diejenigen, die zwischen der Staats-Sprache und dem guten Geschmack keine Uebereinstimmung zu finden wähnen, gedenke ich hier ehrenvoll der, im 4ten Jahrzehend des 18ten Säculums hin und wieder gebrauchten, Erfindung der: Hoch-Herzoglichen Durchlaucht d), welche indessen nur sehr sparsam angewandt ward und bald ganz vom Schau-Platz abtrat.

§. III.

Anrede aus den Reichs-Canzeleyen.

Ich darf hier wohl kaum bemerken, daß das Reichs-Oberhaupt die Reichs-Fürsten aus den alten Fürsten-Häusern mit: Hochgebohrner Fürst: anredet, und daß eine erhöhete Begrüßungs-Formel sich auf einer besondern Beilegung derselben gründet.

Seit

c) schon 1690 (s. Recht der Auseinandersetzungs-Convention. Anl. 95.)

d) s. z. B. Miscellanea historico-iuridica Mecklenburgica, 1sten Band S. 37.

Seit der Zeit, in welcher dieses die Reichs-Oberhauptliche Begrüßungs-Formel für Deutschlands alte Fürsten ward, erhielten sie auch unsre Herzöge; allein in der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts ging hierin, in Beziehung auf das Herzogliche Mecklenburg-Schwerinsche Haus, eine doppelte Veränderung vor. Denn

I. erhielt der Herzog Christian Ludwig I. von Mecklenburg-Schwerin vom Kaiser Leopold I. unterm 17ten April 1680 „als der älteste regierende Fürst des „Hauses Mecklenburg" das Prädicat „Durchlauchtig Hochgebohrner" a). Die nähern Modalitäten dieser Verleihung sind mir unbekannt, da ich weder die Urkunde, noch die Veranlassung kenne, das Seniorat konnte sie aber nicht berücksichtigen, da der Herzog Gustaf Adolph von Mecklenburg-Güstrow länger regierte, als Herzog Christian Ludewig, und doch nur die alte Begrüßungs-Formel erhielt b).

a) Pfeffinger, ad Vitriarium. Lib. I. Tit. IV. §. 6. G. A. Struvii Syntagma iuris publ. germ. S. 876. Chemnitz, §. I. Anmerk. 7. a. a. O., welcher jedoch diese Urkunde vom 12ten April 1680 datirt; die Urkunde selbst ist nirgends gedruckt, und Beispiele dieser höhern Curialia vom Jahr 1689 s. In der Wahrheit begründete Gegenvorstellung, Anlage C.

b) s. z. B. In der Wahrheit begründete Gegen-vor-

Muthmaaßlich war diese Begnadigung eine persönliche Gnadenbezeugung, und erlosch mit dem Tode des Herzogs, wie die Urkunden von diesem letzten Zeitpunkt bis zum 24sten Julius 1693 erweisen müssen, von denen ich aber keine zur Hand habe. Allein

II. es erhielten unterm 24ten Julius 1693 „die Fürstlichen Gebrüder Friedrich Wilhelm, Carl Leopold und Christian „Ludewig zu Mecklenburg-Schwerin das Prädicat des: Durchlauchtig„Hochgebohrnen Fürstens, jedoch mit „der Einschränkung, daß dasselbe nur dem „Herzoge Friedrich Wilhelm, als regierendem Fürsten, und dessen, in der Regierung folgenden, männlichen Erben, nach deren Abgang aber seinen beiden Brüdern und „deren männlichen Descendenz, so bald sie zur „Regierung gelangten, ertheilt wurde" c). Dieses erhöhete Prädicat beschränkt sich also bloß auf den regierenden Herzog von Mecklenburg, wenn er von einem der

vorstellung ꝛc. Anl. D. und Iustissimae Decisiones Imperiales in Causis Mecklenburgicis, Anlagen 38. 40. 44 und 126.

c) Auch diese Urkunde ist nirgends gedruckt. Auch das Reichs-Vicariat ertheilet diese Curialien, s. z. B. Unpartheyische Nachricht der bei der Kaiserlichen Commission vorgekommenen Differenzen, Th. VII. S. 34.

der gedachten Herzoglichen Gebrüder abstammt, und erstreckt sich daher nicht auf die apanagirten Prinzen dieses Durchlauchtigsten Hauses [d]).

So wie das Haus Mecklenburg-Güstrow an dieser erhöheten Titulatur keinen Theil nahm; so erstreckt sie sich auch nicht auf das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz, welches noch bis jetzt die uralte Reichs-Fürsten-Begrüßung des: Hochgebohrnen Fürsten: erhält [e]).

Es ist auffallend, daß in Ansehung der ersten Verleihung, bis auf den schon angeführten Chemnitz, kein einheimischer Schriftsteller des Factums der Verleihung einer erhöheten Begrüßungs-Formel erwähnt, wodurch denn der, sonst so mühsam aufforschende, Hagemeister (im Mecklenburg. Staats-Rechte §. 24. Anmerk. 3.) wohl zu der zweifelhaften Ungewißheit: ob eine höhere Curialie vorhanden sey oder nicht, bestimmt werden konnte.

d) s. z. B. Klüver, Th. VI. S. 385. und überhaupt alle, an den Herzog Christian Ludewig II. vor seinem Regierungsantritte erlassene, Kaiserliche Verfügungen.

e) s. z. B. die Kaiserliche Bestätigung der Hausverträge von 1701, 1755 und 1773.

§. IV.

Der eben angeführte Herr Professor Hagemeister behauptet zwar (am angeführten Orte Anmerkung 2.), daß die Herzöge von Mecklenburg ihrem Titel das Prädicat eines: regierenden Herzogs: beifügten. Allein dieses streitet eben so sehr gegen die allgemeine Theorie des Deutschen Altreichsfürstlichen Canzley-Styls, als gegen die kundbarste Mecklenburgische Canzley-Praxis, welche diese Bezeichnung nie gebraucht.

§. V.

Eben dieser, um das Mecklenburgische Staats-Recht so sehr verdiente, Schriftsteller behauptet auch, daß beide regierende Herzöge sich durch die Beifügung des von Ihnen regierten Landes-Theils — Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz — von einander unterschieden.

Allein auch diese Behauptung ist nicht allein gegen den Canzley-Styl aller Altfürstlichen und der mehresten Neufürstlichen Häuser Deutschlands, sondern streitet auch, in besonderer Beziehung auf Mecklenburg, gegen die offen liegendste Erfahrung, da kein Fall vorhanden ist, daß weder in vorigen (Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güstrow), noch in jetzigen Zeiten (Mecklenburg-Schwerin und Meck-

Mecklenburg-Strelitz) die, über Mecklenburg regierende, Fürsten und Linien sich im Canzley-Styl durch die specifique Bezeichnung ihres Landes-Antheils von der andern unterschieden hätten.

Auch der Ausdruck: Mecklenburg-schwerinisch oder strelitzisch ist nie Theil des Mecklenburgischen Canzley-Styls geworden; in dem Mecklenburg-Schwerinschen Geschäfts-Styl leidet dieser Satz keine Ausnahme, und bei dem Herzoglichen Hofe zu Mecklenburg-Strelitz nur in Ansehung der Lehnkammer, des Consistoriums und der Landtags-Comission, welche sich durch Mecklenburgisch-Strelitzische bis jetzt zu bezeichnen pflegen.

§. VI.

Von Gottes Gnaden.

Der Mecklenburgische Canzley-Styl stimmt darin mit dem der übrigen deutschen Fürsten-Höfe überein, daß die Herzöge von Mecklenburg ihrem Titel die Worte: Von Gottes Gnaden: stets vorgesetzet haben.

Ob aber diese Formel vor oder nach dem Taufnamen des Regenten gesetzet werden müsse? ist eine Frage, worüber die deutschen Publicisten nicht einig sind, und weshalb Pü-

ter [a]) bemerkt, daß, wenn man auf die Praxis sieht, sich darüber keine gewisse Regel geben lasse, daß aber, in Beziehung auf die Theorie, Lynker glaube, daß es „dignius" sey, wenn der Name des Regenten dieser Formel vorgesetzet werde. Deutschlands Praxis ist hierüber getheilt: In Wien, Gottorf, Berlin, München, Hannover, Maynz, Osnabrück, Dresden, Durlach und an andern Höfen wird die Formel: Von Gottes Gnaden: dem Taufnamen des Fürsten nach, in Coblenz, Bonn, Anspach, Zweibrücken, Arolsen, Gotha, in den Nassauischen Häusern, in Cassel, Darmstadt, Lübeck, Oldenburg, Würzburg, Bamberg, Hildesheim, Stuttgard, Münster, Rudolstadt, Sondershausen, Weimar, Coburg, Gotha, Wolfenbüttel, Detmold u. s. w. aber vorgesetzet.

In den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Behörden wird der Taufname des Regenten und der übrigen Personen des Herzoglichen Hauses der Formel: Von Gottes Gnaden: vor, zu Strelitz aber nach gesetzet.

Was die Geschichte dieser Location betrifft; so ward diese Formel, so lange die Staats-Sprache unsrer Fürsten-Höfe die lateinische war,

a) in der juristischen Praxis, Th. II. S. 56. Anmerkung I.

war, der lateinischen Construction gemäß, nach dem Taufnamen und zwischen demselben und dem Haustitel gesetzet z. B. Nos Albertus Dei gratia Dux Magnopol. Nachdem aber diese Mundart auch in dem Cabinet der kernhaften plattdeutschen Sprache weichen mußte, kam die Floskel: Von der Gnade Ghodes: bald vor [b]), bald nach [c]) dem Taufnamen, ja ward zuweilen, ungrammaticalisch genug, wohl gar ganz hinter dem völligen Titel gesetzet z. B. Wy Johann Herr tho Werle Van der Gnade Ghodes. So selten letzteres war; so ziemlich unter einander abwechselnd waren die beiden erstern Positionen. In Laufe des 16ten Jahrhunderts verdrängte die hochdeutsche Sprache die plattdeutsche Mundart aus den Mecklenburgischen Canzeleyen; von dieser Zeit an ward diese Formel gemeinhin dem Taufnamen des Regenten

b) s. z. B. Westphalen monumenta inedita, T. IV. S. 933. (v. J. 1328) Sammlung Meckl. Landesgesetze, Th. I. S. 204.

c) s. Gerdes Nützliche Samml. S. 672, 673, 675, 676, 680, 683, 689. Pötker, St. II. S. 24. St. III. S. 19. 22. 35. St. IV. S. 18. St. V. S. 28 und 42. Deductio unionis, communionis u. s. w. Anl. 6 und 7. Facti species der Landes-Theilungen, Anl. 2. Samml. Mecklenb. Landesgesetze, Th. I. St. III. S. 165.

Digitized by Google

vor gesetzet d); ob es gleich nicht an häufigen Beispielen fehlt, daß sie auch nach gesetzet worden e). Mit diplomatischem Grunde läßt sich indessen behaupten, daß die Vorsetzung die Regel gebildet habe.

Diese Regel erhielt sich auch nach der, 1621 erfolgten, Theilung des Herzoglichen Hauses in Mecklenburg-Schwerin und in Mecklenburg-Güstrow, jedoch nicht mit der nämlichen Beständigkeit.

I. In dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Güstrow blieb sie bis zum Aussterben desselben unerschütterlich, und ich habe keine Ausfertigung aus der Güstrowschen Canzeley gesehen, welche von dieser Regel abgewichen wäre, wenn man nicht die, in beider Herzöge Namen erlassenen, Verfügungen hieher rechnen

d) Gerdes, S. 207 und 726. Samml. IX. S. 23. Pötker, St. III. S. 44. Klüver, Th. III. S. 805, 742, 689, 659. Urkundliche Bestätigung des Besteurungsrechts, Anl. 2 und 3. Deductio wegen des Hufen und Erben modi, Anl. N. Samml. Meckl. Landesgesetze, Th. I. St. III. S. 201.

e) s. z. B. [1469 und 1513] Gerdes, S. 28. [1434] Möller distinct. iur. feud. S. 601. [1471] Gerdes, S. 90. [1555] in Deduct. wegen des Hufen und Erben modi Anl. L. [1528] Klüver, Th. III. St. I. S. 692. [1513] daselbst, [1565] Pötker, St. III. S. 26.

nen will, eine Ausnahme, von welcher ich gleich reden werde.

II. In dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin waren die Abweichungen von dieser Regel unter der Regierung des Herzogs Adolf Friedrich I. höchst selten[f]. Sein Nachfolger Christian Ludewig I. folgte zwar in den ersten Jahren seiner Regierung hierin seinem Vater[g]), fing aber zwischen den Jahren 1660 und 1670 an, seinen Taufnamen der Formel: Von Gottes Gnaden: vorzusetzen[h]). Diese Präposition mag nun zugleich mit der Annahme des Nahmens Ludwig aus Nachahmung des Königl. französischen Canzeley-Styls (Nous Louis Par la grace de Dieu), oder deshalb geschehen seyn, weil sie der natürlichen Constitution gemäßer ist; so blieb sie doch während seiner ganzen Regierung ausschließend und so vorgeltend, daß selbst die, mit

f) z. B. [von 1621] Deductio wegen des Hufen und Erben modi, Anl. L.

g) s. hierüber die Beispiele in Klüver, Th. III. St. II. S. 279 und 373. Pötker, St. I. S. 46., und in zweiter Fortsetzung der actenmäßigen Nachrichten, Anl. 72.

h) schon 1663. s. zweite Fortsetzung der actenmäßigen Nachrichten, Anl. 100a, und von 1665. Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Maaßregeln, Anl. 63. Nachher alle Urkunden dieses Fürstens, s. z. B.

Digitized by Google

mit dem Hause Güstrow gemeinschaftlichen Ausfertigungen, gewöhnlich *i*) nach dem neuen schwerinschen Fuße ausgefertigt wurden *k*). Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm setzte diese Formel seinem Taufnamen bald vor, bald nach, obgleich letzteres seltener war. Herzog Carl Leopold setzte sie stets vor; vom Gegentheil ist mir kein Fall bekannt. Eben dieses gilt bis auf einzelne wenige Ausnahmen *l*) von dem Herzoge Christian Ludewig II. Allein mit der Regierung des Herzogs Friedrich ward die Vorsetzung des Taufnamens des Regenten vor der Formel: Von Gottes

i) indessen nicht immer; es scheint darauf angekommen zu seyn, in welcher Canzeley die Ausfertigung geschahe; denn es waren zuweilen auch gemeinsame Ausfertigungen nach dem Güstrowschen Canzley-Style eingerichtet. s. z. B. Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Maaßregeln, Anl. 13., und actenmäßige Nachrichten von dem, was zwischen Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Schwerin und Dero Ritterschaft 1748 vorgekommen, Anl. 24. des Hof- und Landgerichts, welches der Zeit zu Parchim war, behielt aber in gemeinschaftlichen Ausfertigungen den vorigen Styl bei. S. Unpartheyische Nachricht, was sich bei Kaiserl. Commission zugetragen, St. I. S. 25. u. ff.

k) s. z. B. Vertheidigte Gerechtigkeit, Anl. 77, 82 und 95 d.

l) s. Samml. Mecklenb. Landesgesetze, Th. I. St. III. S. 57, 60, 65, 293, 337.

tes Gnaden: unveränderte Regel des Herzogl. Mecklenburgischen Canzeley-Styls, welche bis auf diesen Tag ohne Ausnahme Statt findet. Die Gründe dieser Veränderung sind mir nicht bekannt; ich habe aber seit dieser Zeit kein Beispiel des Gegentheils gesehen, und schon in einer Verfügung, welche Herzog Friedrich am ersten Tage nach Seinem Regierungs-Antritte erließ (den 31. May 1756), heißt es: Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, wie Er denn auch unterm 9ten October 1756 dem Hof- und Landgerichte eine Vorschrift zuschickte, „nach welcher in allen Expeditionen Unser Titular eigentlich beobachtet werde, und nach welcher es in „Patenten: Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg u. s. w., und in „gewöhnlichen Verordnungen: Friedrich von „Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg: heißen solle."

III. Das Herzogliche Haus zu Mecklenburg-Strelitz behielt dagegen von dem Anfange seiner Entstehung an, hierin den Güstrowschen Canzeley-Styl mit so fester Beharrlichkeit bei, daß aus allen vier Regierungen dieser Linie mir nur ein einziger Fall der Abweichung — Herzogs Adolf Friedrich IV. Agnitions-Acte des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 30sten September 1755 — bekannt ist.

Auch

Auch bei dem Herzoglichen Hof- und Landgerichte zu Güstrow wird in allen, im Namen des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz ergehenden, Verfügungen derselbe dieser Formel nachgesetzet, wie denn auch der jetzt regierende Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz dem Herzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Beisitzer dieses Gerichts unterm 13ten Junius 1794 aufgab, „des forderſamſten ein Siegel mit der „Umschrift: Von Gottes Gnaden Carl Herzog „zu Mecklenburg u. ſ. w. verfertigen zu laſſen, „und ſich eben dieſes Titels in den Ausfertigungen zu bedienen.“ Dieſes alles gilt in Anſehung beider Herzoglichen Häuſer ſo wohl in Anſehung der ſchriftlichen Ausfertigungen, als der Herzoglichen Siegel und deren Umſchriften.

§. VII.

Zufällige Würden.

Dem gemeinen deutſchen Canzeley-Style iſt es gemäß, daß regierende Herren aus altfürſtlichen Häuſern in den Ausfertigungen, mindeſtens in denjenigen, welche innerhalb Landes gehen, ihrer zufälligen Würden z. B. einer hohen Kriegsbedienung, des Ritter eines Ordens und dergleichen nicht erwähnen.

Hiemit ſtimmt auch die Mecklenburgiſche Canzeley-Praxis überein. Denn ſo viel

1) die

1) die Ritter-Orden anlangt; so haben die Herzöge, ob sie gleich seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts alle Ritter fremder Orden waren, und obgleich letztere auf dem Herzoglichen Wappen bemerkt wurden, der Ritter-Orden bei Ausfertigungen innerhalb Landes niemals, und bei den auswärtigen Expeditionen nur selten erwähnt; nur Herzog Christian Ludewig I. von Mecklenburg-Schwerin wich auch hievon ab, indem er, aus Vorliebe für alles, was aus den Händen des Allerchristlichen Königs kam, Seinem Titel noch die Würde eines: Ritter der Orden des Allerchristlichen Königs: hinzufügte *).

2) Ueber die Nambarmachung auswärtiger Kriegs-Bedingungen hat unsre Praxis bisher nichts entscheiden können, da bis jetzt noch kein, in fremden Kriegs-Diensten stehendes oder gestandenes, Mitglied des Mecklenburgischen Herzogs-Hauses unsern Fürsten-Stuhl bestiegen hatte. Der Herzog Carl von Mecklenburg-Strelitz ist der erste, indem er vor Seinem Regierungs-Antritte Chur-Braunschweig-Lüneburgischer Feldmarschall war; allein dieser Würde — ob ihre Insignien gleich dem Herzogl. Wappen hinzu-

*) S. z. B. Samml. Meckl. Landes-Gesetze, Th. I. S. 229. 425. Stück. III. S. 319. 327.

hinzugefügt sind — geschiehet bloß in den auswärts gehenden Ausfertigungen Erwähnung.

§. VIII.

Die Herrschaft Stargard.

Diese, an der Mecklenburgischen Herzogthums-Eigenschaft integrirende, Herrschaft beschließt gegenwärtig bekanntlich den Titel unsers Fürsten-Hauses, ob sie gleich ehedem in demselben vor der Herrschaft Rostock stand.

Der Haustitel der ältesten beiden Hauptlinien des Mecklenburgischen Regenten-Stamms war sehr einfach; die zu Mecklenburg nannte sich bloß: Herrn zu Mecklenburg, sowie die zu Wenden, Herrn von Wenden oder zu Werle. Blieb dieser Titel gleich in Ansehung dieses letzten Hauses bis zu seinem Abgange (1436) unverändert; so gingen doch in dem der Linie zu Mecklenburg verschiedene Veränderungen vor; denn

I. seit dem Jahr 1304 ward der Titel eines Herrn zu Mecklenburg mit dem Zusatze: „und zu Stargard" vermehrt [a]), und zu diesem

II.

a) Iohann. Fried. Chemnitzii genealogia Regum, Dominorum et Ducum Megap. (in Westphalen monum. ined. T. II. S. 1665.) Frank A. und n. m. Band II. S. 175.

II. kam (1316) der Titel der Herrschaft Rostock [b], so wie

III. (1436) der des Fürstenthums Wenden [c] hinzu.

Hier ist die historische Entwickelung des Mecklenburgischen Haustitels nicht Zweck, sondern nur das Verhältniß, in welchem Stargard und Rostock in Rücksicht auf die Präcedenz im Titel zu einander standen.

Es ist ein nothwendiges Resultat der Vergleichung aller derzeitigen Urkunden, daß Stargard bis zur Hälfte des 15ten Jahrhunderts in dem Herzoglichen Haustitel vor Rostock stand [d]. Vor dem Jahr 1450 ist mir kein Fall des Gegentheils bekannt.

Dieser ursprüngliche Canzeley-Styl blieb in der Stargardischen Linie bis zu ihrer Erlöschung (1471) unverändert [e]. In der Schwerinschen Linie ging dagegen hierin eine Veränderung vor; um sich nämlich von der Stargardischen zu unterscheiden, wie unser Mecklen-

b) Frank, Buch VI. S. 10.

c) Chemnitz a. a. O. S. 1678. Rudloff Pragm. Handbuch, II. Theil S. 907.

d) Rudloff a. a. O. Th. II. S. 908.

e) Ausnahmen sind höchst selten. S. z. B. Frank, B. VIII. S. 77. (v. J. 1450.)

Mecklenburgischer Tacitus *f*) glaubt, vielleicht aber auch um den, von ihr wirklich regierten, Ländern einen Vorzug vor denen seiner Vettern einzuräumen, fing der Herzog Heinrich der jüngere zu Mecklenburg-Schwerin gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts an, den Titel der Herrschaft Rostock dem der Herrschaft Stargard vorzusetzen *g*). Indessen ward diese Veränderung nicht allgemeine Regel, indem noch in vielen Schwerinschen Urkunden Stargard den Vorzug vor Rostock behielt *h*). Erst nach der Erlöschung der Stargardischen Linie (1471) *i*) ward die Veränderung Regel, und von dem Jahr 1476 an, habe ich keine Urkunde gefunden, in welcher Stargard vor Rostock gesetzet wäre.

§. IX.

f) Rudloff in der Anmerk. 4. gedachten Stelle. Chemnitzens Hypothese (a. a. O. S. 1690.) ist nicht anwendbar, weil Stargard dem Herzog Heinrich der Zeit noch nicht angefallen war.

g) Chemnitz a. a. O. S. 1690. Frank, B. VIII. S. 74. Rudloff, S. 908, welcher eine Menge, diesen Satz beweisender, Urkunden daselbst in der Anmerk. n) anführt.

h) Die Belage s. bei Rudloff a. a. O. Not. 3., auch Klüver, Th. II. S. 23. Westphal monum. inedit. T. IV. S. 1078. Frank, B. VIII. S. 166. Deductio Unionis, Anl. VI.

i) Rudloff a. a. O. S. 909.

§. IX.

Ein Unterschied zwischen dem Herzoglich-Mecklenburgischen Haustitel und dem der mehresten, wenn nicht aller, Deutschen Fürsten liegt darin, daß erstrer aus keinen andern Bestandtheilen, als den Titeln von Provinzen, die wirklich von dem Herzoglichen Hause regiert werden, besteht. Der Herzoglich Mecklenburgischer Titel hat folglich nur so viele Bestandtheile, als es Hauptheile des Landes giebt. Dieses ist von den ältesten Zeiten her Grundsatz des Herzoglichen Hauses gewesen. Die Linie zu Stargard führte, diesem gemäß, nicht den Titel der, nach ihrer Auseinandersetzung mit dem Hause Schwerin von dem letztern erworbenen, Grafschaft Schwerin *), und die Grafschaft Leuchtenberg ist aus gleichem Grunde nie in den Herzoglichen Titel aufgenommen worden. Eben diese Grundsätze treten in Ansehung des Herzoglichen Wappens ein.

§. X.

Diesen Grundsätzen gemäß bewirkte, die 1648 geschehene, Erwerbung der Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg eine Vermehrung des Herzoglichen Wappens, welche indessen erst nach dem 1658 erfolgten Ableben des Herzogs Adolf Friedrich I. so wohl in Güstrow,

*) Rudloff a. a. O. S. 654.

als in Schwerin zur Ausführung kam. Beide Linien — denn nur die zu Mecklenburg-Schwerin hatte gedachte beide Fürstenthümer erworben — kamen darüber in Contestation, allein Herzog Gustaf Adolph von Mecklenburg-Güstrow vermehrte dennoch sein Wappen mit dem dieser beiden Fürstenthümer. Die Linie zu Schwerin setzte indessen über das Ratzeburgische Kreuz eine offene Krone, die zu Güstrow aber beliebte solche ohne Krone *). Ersteres ist jetzt allgemein, da nicht allein die Herzogliche Linie zu Mecklenburg-Schwerin es beibehielt, sondern auch das 1701 entstandene Haus Mecklenburg-Strelitz die offene Krone beliebte.

§. XI.

Staats-Sprache.

So weit uns die Urkunden in das Alterthum zurückführen, war die lateinische Sprache die älteste, uns bekannte, Mecklenburgische Staats-Sprache. Ihr coordinirte sich um die Mitte des 14ten Jahrhunderts die plattdeutsche Sprache, von welcher man früher keine Spuren im Mecklenburgischen Geschäfts-Styl findet. Sie verdrängte aus demselben die lateinische Sprache so bald, daß man letztere schon gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts

*) s. Evers Mecklenburgische Münz-Verfassung, Th. I. S. 160.

derts nicht mehr in den Landesherrlichen Canzeleyen, sondern nur noch in den bischöflichen Ausfertigungen antraf [a]).

Die plattdeutsche Mundart mußte indessen der obersächsischen weichen. Der, aus dem Reiche gebürtige, Canzler (vom Anfange des 16ten Säculums bis 1516) Brandt von Schönaich führte seine Muttersprache auch in die Mecklenburgische Canzeley ein; sein Nachfolger und Brudersohn Caspar von Schönaich (bis 1551) und die nachfolgenden, größtentheils ausländischen, Canzler erhielten und befestigten sie immer mehr, dergestalt, daß es später, als vom Jahr 1555, keine Mecklenburgische plattdeutsche Urkunde giebt [b]).

Die, bei den Herzoglichen Canzeleyen angestellten, größtentheils auswärtigen Räthe und Bediente führten einen sehr hohen obersächsischen Dialect ein [c]), der sich bis zum Ende des 17ten Säculums erhielt, nach demselben aber sich mehr und mehr, und besonders seit dem Ministerium des Baron von Dittmar [d]) und seiner

a) Rudloff, Th. II. S. 370 und 972.

b) Derselbe a. a. O. S. 922 und Th. III. S. 228.

c) Beläge liefern fast alle derzeitige Urkunden, z. B. noch in der Güstrowschen Canzeley-Ordnung von 1669 ist so oft statt: g: k: und t: für d gesetzet.

d) Der Einfluß, welchen derselbe auf den reinen, bestimmten Styl unsrer Staats-Schriften hatte,

Nachfolger zu seiner jetzigen Reinheit modificirte.

§. XII.

Miscellen.

1) Das Hof- und Landgericht zu Güstrow ward ehedem so wohl in seinen eigenen Ausfertigungen, als in den Herzoglichen Verfügungen, kurz allgemein, das Land- und Hof-Gericht genannt. Dies war bis zum Tode des Herzogs Carl Leopold (1747) allgemeiner Canzeley-Styl; mit dem wirklichen Regierungs-Antritt des Herzogs Christian Ludewig II. ward diese Benennung aber in Hof- und Land-Gericht verändert, welche gegenwärtig, so wohl von den Herzoglichen Höfen, als von diesem Gerichte selbst allgemein gebraucht wird. Die ursprüngliche Benennung ist indessen noch in den Vorträgen der Ritter- und Landschaft und in den mehresten Kaiserlichen Ausfertigungen üblich, indem das Hof- und Land-Gericht in letztern die Addresse: Denen Ehrsamen, gelehrten, Unseren und des Reichs lieben Getreuen N. N. Hofrichtern und Assessoren des fürstlich Mecklen-

hatte, ist unverkennbar, und ergiebt sich aus der Zusammenhaltung der Staats-Schriften; die, von diesem Minister größtentheils selbst ausgearbeiteten, Deductionen empfehlen sich auch in dieser Hinsicht.

Mecklenburgischen Land- und Hof-Gerichts zu Güstrow: erhält.

2) Die Canzler der Mecklenburgischen Herzöge erhielten im vorigen Jahrhunderte das Prädicat: Magnificenz (S. III. Band dieser Beiträge, S. 34. Anmerk. 1). Mit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts ward, mindestens für den ersten Minister an den altfürstlichen Höfen Deutschlands, das Prädicat Excellenz eingeführt. In der Schwerinischen Linie war die Stelle des Geheimen Raths-Präsidenten unter der Regierung des Herzogs Friedrich Wilhelm größtentheils besetzet, und mit obgedachtem Prädicate verbunden. Unter seines Nachfolgers unruhigen Regierung war diese Stelle meistens unbesetzt, und auch Herzog Christian Ludewig II. erster Minister (von Klein) war nicht Geheimer Raths-Präsident, sondern Canzler. Ging gleich diese Würde mit dem Ableben dieses letzten Mecklenburgischen Canzlers Johann von Klein, und mit der Entlassung des Freiherrn von Dittmar (1757) auch die eines Vice-Canzlers ein; so erneuerte der Herzog Friedrich doch erst im Jahr 1771 (bis dahin hatte der Graf von Bassewitz die Staats-Geschäfte als Geheime-Rath geleitet) die Würde des Geheimen Raths-Präsidenten (Graf Carl Friedrich von Bassewitz bis 1783, ihm folgte der Geheime Raths-Präsident Stephan Werner von Dewitz, und 1800

der Graf Bernhard Friedrich von Bassewitz).

Am Herzoglichen Hofe zu Mecklenburg-Strelitz waren die Präsidenten von Petkum (bis 1770), von Rauchbar (bis 1722), und von Ehrenberg an der Spitze der Verwaltung; sie waren Präsidenten aller landesherrlichen Behörden, ohne den Titel eines Geheimen Raths-Präsidenten zu führen, welchen erst Herrmann von Schere (bis 1750) erhielt. Sein Nachfolger von Zesterfleth war, unter dem Character eines Oberhofmarschalls, und nach ihm der Geheime Rath Jacobi und der Geheime Rath von Dewitz, ohne Geheime Raths Präsidenten Character, an der Spitze der Geschäfte. Letzterer erhielt diesen Character zugleich mit dem Grafen von Bassewitz zu Schwerin, welchen seitdem auch zu Neu-Strelitz die ersten Minister Stephan Werner von Dewitz (bis 1784), Christoph Otto von Gamm (bis 1795), und Ulrich Otto von Dewitz (bis 1800) in ununterbrochener Ordnung führten.

3) In dem Herzoglichen Hause Mecklenburg-Schwerin erhielt in diesem Jahrhunderte weder der erste Staats-Bediente, noch die übrigen Minister das Prädicat der: Excellenz, wenigstens nicht im öffentlichen Style. Erst mit der Ernennung des Grafen von Bassewitz zum Geheimen Raths-Präsidenten ward dieses

dieſes Prädicat jedesmahl mit dieſem Poſten unzertrennlich und von ſelbſt verbunden; den wirklich Geheimen Räthen und Miniſtern ward es hingegen beſonders obgleich in der Regel beigelegt (ſ. z. B. 1786 und 1798).

Am Hofe zu Mecklenburg-Strelitz war ſchon früher und auch im Canzley-Styl ſeit dem Präſidenten von Scheve das Prädicat: Excellenz: ein ſtetes Attribut des Poſtens des erſten Miniſters; die nachfolgenden Miniſter erhielten daſſelbe aber erſt zwiſchen 1778 und 1784. Beide Herzoglichen Miniſterien bedienten ſich in ihrer Miniſterial-Correſpondenz dieſes Prädicats zwar ſeit der Erneuerung der Stelle eines Geheimen Raths-Präſidenten, allein nur für denſelben, mithin in der einfachen Zahl; in der mehreren Zahl aber erſt ſeit dem letzten Viertel des Jahrs 1777, von welcher Zeit an es Grundſatz ward, daß nicht allein dem Geheimen Raths-Präſidenten, ſondern auch einem Herzoglichen wirklichen Miniſter auch im Canzley-Styl das Prädicat: Excellenz: gebührt. So verordnete z. B. Herzog Friedrich am 13ten März 1778 an das Hof-Gericht: „Da auch Unſer Miniſterium „dem Strelitzſchen ſeit deſſen, euch unterm 18ten „December 1777 communicirten, Erklärung „die Excellence in der mehreren Zahl zurück„giebt; ſo habt ihr künftighin im Collegial-

„Schreiben an die Justiz-Canzeley zu Neu-
„Strelitz, in welcher die beiden Geheimen
„Räthe von Gamm und Seip das Directo-
„rium führen, die Excellence gleichfalls zu er-
„wiedern.“ *)

*) s. Repertorium der im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen, S. 50 und 54.

XVI.

Ueber die, auf einigen Mecklenburgischen Lehn-Güthern haftende, Verbindlichkeit, bei jedem Veränderungs-Fall, einen förmlichen Lehnbrief zu nehmen.

Mit vier Urkunden.

Digitized by Google

Digitized by Google

§. I.

Das Mecklenburgiſche Lehnrecht enthält eine Abweichung von ſeinen eigenen, als Regel geltenden, Grundſätzen, die um ſo mehr eine Bemerkung verdient, als ſie bisher der Aufmerkſamkeit unſrer Feudiſten entgangen zu ſeyn ſcheint.

Es bedarf hier keiner weitern Ausführung, daß, nach Mecklenburgiſchem Lehnrechte, nur bei der erſten Belehnung eines Geſchlechts mit einem Lehne, ein förmlicher Lehnbrief erforderlich ſey, bei nachherigen Veränderungs-Fällen ſo wohl in manu dominante, als ſerviente, aber es nur einer bloßen Erneuerung deſſelben bedürfe, wobei bloße Muthungs-Gebühren erlegt werden.

Dieſe Grundſätze erhalten durch die Landtags-Verhandlungen, welche den Landes-Reverſalen vom Jahr 1572 vorausgingen (Spaldings Landes-Verhandlungen, Th. I. S. 47. 52. und 84), durch den art. VII. der erwähnten Landes-Reverſalen und durch Kaiſerliche Entſcheidungen (ſ. Iuſtiſſ. deciſſ. Claſſ. II. Tit. IX. S. 108. u. ff.), beſonders die Kaiſerliche Reſolution von 1733, wie

auch

auch durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755. §. 452. ff. merkwürdige Bestättigungen, zu deren Erläuterungen das, in der Anlage A. abgedruckte, Zeugniß (dessen Urschrift zu den Acten des Herzogl. Hof- und Land-Gerichts in Sachen der Gebrüdere von Hahn gegen den Baron von Erlenkamp wegen des Dorfs Baumgarten [17] Anlage 8. befindlich ist), beiträgt *).

§. II.

Eine Ausnahme von dieser Regul machen einige Lehn-Güther, deren Lehnmänner die Verbindlichkeit haben, in jedem Veränderungs-Falle das Lehn durch einen förmlichen Lehn-Brief zu erneuern, und dabei eine größere Gebühr, als die Muthungs-Gebühren, gewöhnlich ½ Procent des Werths, also ⅛ der gewöhnlichen Laudemial-Gebühren, zu erlegen. Nach dem Mecklenburg-Schwerinschen Staats-Calender 1800 giebt es in dem Mecklenburgischen Kreise 29, (Gamehl, Gersdorf, Harmshagen, Horst, Kressin, Penzin, Dutzow, Kleinen-Thurow, Sand-

*) s. Ioh. Dav. Köhler (s. Ioach. Dietor. a Preen) diss. de origine et incrementis iurium et privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae, Goetting. 1739, 4. §. XXIV. N. 2. s. auch Klock Cons. T. II. Cons. IV. Vorrede und N. 30.

Sandfeld, Kleinen-Salitz, Stavenow, Priborn, Greſe, Kitzow, Schimm, Kleinen-Grabow, Großen-Luckow, Kleinen-Luckow, Marien, Möllenhagen, Retwiſch, Bockſee, Klockow, Muſtin, Weſelin, Crahlſtorff, Damerez, Goldenitz und Gramnitz), und in dem Wendiſchen Kreiſe 25 (Greſſe, Leiſterförde, Vellahn, Wendiſch-Lipitz, Großen-Lunow, Kleinen-Lunow, Tangrimm, Alt- und Neu-Vorwerk, Amalienhoff, Gottin, Kaſſow, Tellow, Rey, Leiſten, Gubkow, Guthendorf, Vietow, Wehnendorf, Großen- und Kleinen-Kraaſe, Klink, Klopzow, Maſſow und Schönberg), überhaupt alſo in Mecklenburg 54 ſolcher Haupt- und Neben-Güther.

Ein Lehnbrief über ein, mit dieſer Verbindlichkeit verbundenes Lehn-Guth, über Wendiſch-Lipitz, vom Jahr 1704 iſt in Weſtphalen monumentis ineditis, Th. IV. S. 1240—1742, und zwei andere (über Guthendorf vom Jahr 1701, und über Amalienhoff von 1794) in den Anlagen B. und C. in extenſo abgedruckt und darin den Lehnmännern zur Pflicht gemacht, „das Lehn, ſo oft es zu „Fall kommt, zu empfahen und darüber ei„nen förmlichen Lehnbrief zu neh„men.“

§. III.

§. III.

Der Grund, der Ursprung *) und die Veranlassung der Abweichung in Rücksicht dieser Lehne von der Regel, ist mir nicht bekannt, und wahrscheinlich nicht bei allen Güthern gleich; im allgemeinen aber wohl bald unentgeldliche Verleihung der, dem Lehnherrn angefallenen, Lehne unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt (s. Rudloffs pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte, Th. II. S. 941, auch Gerdes nützliche Sammlung, S. 631), bald Erlassung verwirkter Lehnsfehler unter dieser Bedingung, bald andere, mit der Bedingung dieser Gegenleistung verbundene, Lehnherrliche Gnaden-Erweisungen.

§. IV.

In neuern Zeiten, besonders seit der Regierung des Herzogs Friedrich Wilhelm, ist diese Verbindlichkeit mehrmals der Gegenstand öffentlicher Landes-Beschwerden gewesen, welche die Einrückung derselben, besonders in die Lehnbriefe über Gamehl, Greven, Pokrent, Gresse und Netzband, auch im Jahr 1755 erneuerte (Wolf Repertorium über alle Landes-Angelegenheiten S. 514.). Jene ältern Beschwerden

6) Beispiele aus ältern Zeiten hat der Herr Regierungs-Rath Rudloff aus den Jahren 1445 und 1503 an der angeführten Stelle angeführt.

schwerden wurden durch die angezogene Kaiserliche Erkenntnisse dahin entschieden, daß diese Verbindlichkeit keinem Lehnsmanne aufgedrungen werden solle.

Der Lehnherr erwiederte auf letzten Beschwerden durch die Sternbergsche Landtags-Resolution vom 22sten November 1758: „daß „bei Communication des Lehnrechts-Entwurfs „auch die bei der Lehn-Kammer einzuführende „Tax-Ordnung vorlängst ausgehändigt sey, „mithin die Publication und Einführung einer „gewissen Tax-Ordnung zur Zeit nur auf die „Erklärung der Ritter- und Landschaft beruhe." Diese repräsentirte darauf unterm 9ten Januar 1759: „bewandten Umständen nach beruhe die Publication der Tax-Ordnung nicht so „wohl auf ihrer Erklärung, als vielmehr darauf, daß alles in die, dem §. 140. und 436. „des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs „gemäße, Wege eingeleitet werde, welchem „nächst sie auf die Fürstmildeste Erfüllung des, „im 439. und 466. §. des Erbvergleichs gegebenen höchsten Landesfürstlichen Worts und „Zusage respectueuseſt angetragen." Wie nun hiernächst in dem Rescripte vom 22sten desselben Monaths abermals sehr vieles zur Bestärkung der Lehnherrlichen Befugnisse wegen der, von dem Vasallen in den erneuerten Lehnbriefen auch wider ihren Willen einzurückenden, Clausul, auf jeden Fall einen erneuerten Lehnbrief

zu nehmen und dafür ¼ Procent zu erlegen, angeführt ward, die Ritter- und Landschaft aber dagegen unterm 7ten Jun. 1759 eine ausführliche Beantwortung übergeben hatte; so gab der Lehnherr unterm 23sten October desselben Jahres die Versicherung, „daß die Ritter und „Landschaft sich der forderſamſten Abstellung „aller Ueberschreitungen des §. 466. des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs sodann „gewiß zu erfreuen haben solle, wenn sie zuvörderst beweisen könne, daß neuerlicher Weise „bei solchen Güthern, die vormalen mit diesen „onere nicht behaftet gewesen, die gedachte „Clausul jemandem aufgedrungen und so auch „das Praestandum erhöhet werden wolle."

In den Landtags-Beschwerden de dato Sternberg den 28sten Nov. 1760 ward dieser Gegenstand zur ersten Beschwerde gemacht. Die Ritter- und Landschaft stellte darin vor: „zuvörderst nehme sie es in Unterthänigkeit feierlichst an, daß Sereniſſimus gerechteſt im„probiren, wenn Jemandem diese Clausul auf„gedrungen werde, wo in ältern Lehnbriefen „selbige nicht befindlich, und wenn dies gleich „geschehen, solches als eine Uebertretung des „466. §. des Landes-Grundgesetzlichen Erb„vergleichs ansehen, auch deren Abstellung in „Gnaden versichern. Wenn die Ritter- und „Landschaft hiernächst beweisen solle, daß neuer„licher

„licher Weise bei solchen Güthern, die vor-
„mals mit diesem onere nicht behaftet gewe-
„sen, die geklagte Clausul Jemandem aufge-
„drungen; so müsse sie zur Richtigstellung des
„status controversiae bemerken, daß, wenn
„Jemand sich anheischig machte, auf alle Fälle
„einen erneuerten Lehnbrief zu nehmen, wohl
„nicht füglich gesagt werden könne, daß da-
„durch ein onus auf das Lehnguth gebracht
„worden, sondern daß allenfalls nur ein onus
„personale daraus für den Besitzer erwachse.
„Das thema probandum würde also eigent-
„lich dieses seyn: daß, wenn die Clausul den
„hiebevorigen Lehnbriefen über ein Guth einver-
„leibt gewesen wäre, die nachmalige Besitzere
„desselben nicht schuldig zu gestatten, daß die
„Clausul ihren neuen Lehnbriefen einverleibt
„werde. Ein mehreres könne ihr zu erweisen
„propitio iure nicht aufgelegt werden, und
„wenn sie auch selbiges führten, würde es den-
„noch überflüssig und irrelevant seyn. Nun
„habe sie aber bereits unterm 10ten Januar
„1757 zureichlich ausgeführt, daß die Einrü-
„ckung dieser Clausul in die Lehnbriefe je und
„alle Wege, seit der Zeit sie eingeführt werden
„wollen, von der Ritter- und Landschaft über-
„haupt unterthänigst verbeten, derselben, als
„neuerlich, widersprochen und darüber beina-
„he seit hundert Jahren Beschwerde geführt;
„Serenissimus hätten der Ritter- und Land-

„schaft dagegen ganz allgemein gerecht-gnä-
„digste Versicherungen und Resolutiones er-
„theilt, und Kaiserliche Majestät auch in der
„Resolution vom 23sten März 1733 die Clau-
„sul unter die präjudicirliche und der Vasallen
„iura schmählernde postulata mit dem gar
„merklichen Beifügen gerechnet, daß alles,
„was darunter geschehen, wieder aufgehoben
„seyn solle, und in eben der Absicht versichere
„auch der §. 466. des Landes-Grundgesetzli-
„chen Erbvergleichs in ganz allgemeinen Aus-
„drücken, ohne einigen zumachenden Unter-
„scheid, daß in den Lehnbriefen die gewöhnli-
„chen Formalien und Clausuln allewege beob-
„achtet und wider Wissen und Willen der Va-
„sallen, keine neue und ungewöhnliche Clau-
„suln den Lehn-Briefen einverleibt werden sol-
„len; Außer diesem sey in der Vorstellung vom
„7ten Junii 1759 nach Nothdurft erwiesen,
„daß, wenn auch ein oder anderer Vasall es
„seiner Convenienz erachtete; folglich mit
„freiem Wissen und Willen sich verbindlich ge-
„macht hätte, auf jeden Fall einen erneuerten
„Lehn-Brief zu nehmen, er, nach der Natur
„der Pactorum und Obligationum, damit
„doch nur sich und höchstens seine, von ihm
„Posterirenden, keinesweges aber seinen Ag-
„naten und noch weniger, wenn das Guth
„durch Concurs oder Kauf in andere Hände
„geriethe, den Successoribus würde präjudi-
„ciren

„ciren und diesen ein solches onus aufbürden „können.“

„Stehe dieses, so folge ohne Widerspruch, „daß die Agnaten und Successores singulares „nicht schuldig, wider ihren Willen die Clau„sul in ihren Lehnbriefen zu gestatten, wenn „selbige gleich den hiebevorigen einverleibet ge„wesen wäre, folglich sey dasjenige, was der „Ritter- und Landschaft zu beweisen obliget, „völlig erwiesen.“

„Sollte in einer so klaren Sache ein ferne„rer Beweis, wie sie nicht hoffe, nöthig seyn; „so würde die Herzogliche Lehn-Kammer zu er„weisen haben, daß gegen die allgemeine Dis„position der Landes-Gesetze, und gegen den „indolem der Obligation dennoch ein Agnat „oder Successor singularis schuldig sey, zu „gestatten, daß die Clausul seinem Lehn-Briefe „einverleibet werde, wenn sie in den hiebevori„gen Lehnbriefen gestanden.“

„Könnte auch die Herzogliche Lehn-Kam„mer dieses erweislich machen; so leide es doch „keinen Widerspruch, daß die Forderung des „¼ Procents für einen erneuerten, auf jeden „Fall zu nehmenden, Lehnbrief so wenig für „ein observanzmäßiges pactum zu halten, als „weniges nöthig eine Verhöhung dieses Prae„standi besonders zu erweisen.“

„Die Lehn-Kammer stelle es in keine Ab„rede, daß sie das ¼ Procent für einen er-

„neuerten Lehnbrief nehme; die Landes-Re-
„versales wissen aber von einem solchen ¼ Pro-
„cent nichts; sie gedenken desselben mit keinem
„Worte; Der 439. §. des Erbvergleichs re-
„ducire die Lehn-Taxe, bis eine Tax-Ordnung
„publiciret worden, ad statum der Reversa-
„len; Es solle nach selbigem bei der Lehns-
„Canzeley für die Expeditiones nicht mehr,
„als was die Reversales im Munde führen,
„genommen, ja es solle, was dem zu wider
„etwa über Verhoffen geschehen, zu keiner con-
„sequence gezogen werden."

„Hiemit sey ohnstreitig das ¼ Procent für
„observanzwidrig, für eine Erhöhung der Ta-
„xe, ja für eine den Landesgesetzen ganz ab-
„stimmige Einführung einer schweren Taxe er-
„kläret."

„In Absicht auf die gar große, den Va-
„sallen hiedurch zu wachsende, Beschwerde,
„wolle die Ritter- und Landschaft jetzt nichts
„erwähnen, sondern sich allein auf ihre Vor-
„stellung vom 7ten Jun. 1759 beziehen, und
„Serenissimum aber einst devotest bitten,
„nunmehro dieser, durch so viele schriftliche
„Verhandlungen zu Ertheilung einer gerecht-
„gnädigsten Entschließung genügsam zubereite-
„ten, sehr erheblichen Beschwerde die endliche
„gnädigste gewierige Endschaft, Inhalts ihrer
„hiebevorigen gemäßigten Repräsentationen
„vom 10ten Januar 1757, 9ten Januar und

„7ten

„7ten Jun. 1759, um so mehr zu geben, als „der Ritter- und Landschaft im 161. und 162. „§. des Erbvergleichs die gewisse Versicherung „ertheilet, daß diejenigen Beschwerden und „Angelegenheiten, die bereits in Landes-Ver„trägen und Ordnungen, und in vorhin er„theilten Resolutionibus ihre abhelfliche „Maaße erlanget, oder sonst in liquido beru„hen, und wobei contra iura provincialia et„was vorgegangen, unvorzüglich und ohne „Weitläuftigkeit, nach Recht und Billigkeit, „noch bei währendem Landtage abgethan wer„den, diejenigen aber, welche altioris inda„ginis sind, längstens binnen Jahres-Frist „und vor dem nächsten Landtage zur gleichmä„ßigen billigen Endschaft durch gnädigste Lan„desfürstliche Erledigungen und Erklärungen „kommen und gelangen sollen.“

Auf diese Vorstellung erfolgte unterm 3ten December 1760 die, in der Anlage D. abgedruckte, Landesherrliche Resolution.

Dieser Gegenstand ward auf dem Landtage vom Jahr 1764 wieder erörtert. Serenissimus antwortete auf die deshalb, und auf Veranlassung der Einrückung dieser Verbindlichkeit in die Lehnbriefe über Gamehl, Greven, Pokrent, Gresse, Netzeband und andere Lehngüther, erhobene Beschwerde, unterm 8ten No-

vember 1764: „die Zahl der Lehngüther, welchen das onus einer Annahme erneuerter „Lehn-Briefe auf jeden Fall, und der Erlegung „des $\frac{1}{4}$ Procent zugemuthet, sey schon „derzeit so abgemindert [a]), daß es überflüssig „sey, dieser Beschwerde halber weitere Anrege „zu thun."

Auf dem Landtage vom Jahr 1765 wiederholte die Ritter- und Landschaft diese Beschwerde: „sie müsse dieser Versicherung zwar Glauben beilegen und sich dabei beruhigen, daß „die Zahl nicht allein werde gemindert, sondern auch hiernächst völlig getilgt werden, und „somit zu fernerer Beschwerde-Führung in „diesem Betreff alle Gelegenheit aufhören werde;" worauf unterm 28sten November 1765 die Landesherrliche Antwort erfolgte: „Serenissimus hätten mit Befremden eine bei solcher bloßen Gnaden-Erweisung von Beschwerden geführte Sprache wahrgenommen, durch „welche sie Sich zu weiterer solchen Gnaden-Erweisung keinesweges bewogen finden können" [b]).

§. V.

a) z. B. Großen- und Kleinen-Dratow, denen diese Verbindlichkeit vormals auch oblag.

b) Wolf Repertor. über alle Landes-Angelegenheiten, S. 514. S. auch die Anlagen I. und II.

§. V.

Hiemit sind, meines Wissens, die Verhandlungen über diesen Gegenstand geschlossen, zumahl in neuern Zeiten die Zahl dieser Lehn-Güther, bis auf die §. II. gedachten, nach und nach gemindert ist.

A.

Als die Gebrüdere und Vettern die Huhnen von uns als ihren paribus der Hochfürstlichen Mecklenburg. Güstrowschen Lehnscurie geziemend verlangt haben, ihnen ein beglaubtes attestatum zu ertheilen, 1) daß, wann alte Lehne aus Creditoren Händen reluiret worden, alsdann kein neuer Lehnbrief, sondern ein bloßer Muthschein genommen, und daß, wann 2) der Lehne bey Absterben des Vasalli oder sonsten Folge geschehen, gleichfallß kein neuer Lehnbrief, sondern lediglich ein Muthschein ertheilet und darauf absque novo instrumento denen umständen nach der Lehns-Eyd aufgenommen sey; dieses aber alles der Observance dieser Lande und also der Wahrheit gemäß ist; So haben wir verlangtes Gezeugnis ihnen nicht verweigern können, sondern ertheilen selbiges vermittelst dieser unserer eigenhändigen Unterschrift

und beygetrückten angebohrnen adelichen Peetschaft, so geschehen Malchin den 8ten Februar Anno 1712.

(L. S.) daß obgesagtes der alten coutume gemäß, bezeugen wir

Siegfried Voß.

(L. S.) L. G. von Blücher.

(L. S.) Friedrich Adam v. der Oster.

(L. S.) Gustaff von Ferber mpp.

B.

Lehnbrief über das Lehn-Guth Guthendorff.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Herr ꝛc.

Uhrkunden und bekennen hiemit für Unß und Unsere Successores, Regierende Herzogen zu Mecklenburg, Alß Unß der Ehrbare Unser Lieber Getreuer Lieutenant Johann Friedrich Hobe

Hobe unterthänigst angelanget und gebeten, Wir geruhen wollten, ihm die Gnade zu erweisen und ihn mit dem Lehn Guht Alten und Neuen Gutendorff zu investiren, den von Weyland Unsers Herrn Vetters Herzogs Gustav Adolphs Liebden Hochseeligen Andenkens ihm sub dato Gustrow den 16 Sept. 1691. ertheilten Lehnbrief zu renoviren und ihn deßfalls für Unsern getreuen Lehn Mann gnädigst auf- und anzunehmen, Und wir dann auß sonderbahren gnaden und Unß darzu bewegenden uhrsachen auch in ansehung der getreuen und nützlichen dienste, welche Unß besagter Lieutenant Johann Friedrich Hobe und seine nachkommende Lehnsfolger in unterthänigster devotion und fidelität praestiren und leisten mögen, wollen und sollen, seinem unterthänigsten petito zu deferiren gnädigst gemeynet seyn, So haben Wir demnach mit wolbedachtem Muht und rechten wißen vorgemeldten Unsern Lieben getreuen Lieutenant Johann Friedrich Hobe zu Unsern Lehn Mann gnädigst auf- und angenommen, und ihm und seinen Männlichen Leibes-Lehns-Erben vorerwehntes Unser Lehn Alten und Neuen Gutendorff mit allen deßen Pertinentien und gerechtigkeiten zum rechten ueuen Mannlehn einhalts der Unser getreuen Ritter und Landschaft ertheilten Reversalen überlaßen und verliehen. Conferiren, reichen und leihen auch hiemit und in Krafft dieses ihm, Lieutenant

tenant Johann Friedrich Hobe und seinen Männlichen Leibes Lehnsfähigen Erben in linea descendente biß nach deren abgang und in linea collaterali seinen Agnaten Eines Nahmens und Schildes biß in den Vierten Grad inclusive Unser eigenthümliches Lehn Alten und Neuen Gutendorff mit allen und jeden dessen pertinentien und Zubehörungen, auch Unterthanen, Recht und Gerechtigkeiten, wie es die vorigen Lehnsfolgere besaßen, genützet und gebrauchet haben und zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen befugt und berechtigt gewesen, dergestallt und also, daß Er, Lieutenant Johann Friedrich Hobe, und seine Leibes Lehns-Erben in absteigender Linie und hinführ von Unß und Unseren Successoren an der Regierung, mehrbesagtes Guht Alten und Neuen Gutendorff sambt allen pertinentien und gerechtigkeiten Lehnsweise und gedachtermaaßen einhaben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen. Hingegen soll Er und seine Männliche Leibes Lehns Folgere und nach deren Abgange seine simultanee investirte agnati so oft es zu Fall kombt, solch Lehn zu rechter Zeit muhten, verdienen und emphahen, auch darüber förmliche Lehnbriefe abfordern, Unsere getreue LehnMänner darümb seyn und bleiben, Unß den schuldigen Roßdienst auf erfordern gehorsamlich leisten, allezeit Unsern Schaden warnen,

nen, bestes thun, arges abwenden, alß getreue Lehn-Männer ihren Erb und Lehnherrn zu thun pflichtig seyn und billig thun sollen, und Er, Lieutenant Johann Friedrich Hobe, Unß daßelbe gelobet und geschworen, auch seinen Revers-Brief hierüber gegeben hat. Wir und Unsere Successores, Herzogen zu Mecklenburg, sollen und wollen auch öffters gedachten Unsern lieben getreuen Lieutenant Johann Friedrich Hobe und seine Männliche Leibes Lehns Erben zusambt seinen Mittbeschriebenen, gleich andern unseren Lehnleuten bey ihren Rechten schützen und handhaben. Alles ohne gefährde und argelist.

Deßen zu Uhrkund haben Wir diesen Unsern Lehnbrieff mit eigenhändiger Subscription und unserm Fürstl. Insiegel corroborirt und bestätiget, So geschehen auf Unser Residenz und Vestung Schwerin den 10 Decemb. anno Siebenzehnhundert Ein.

Friedrich Wilhelm H. z. M.

(L. S.)

C.

Digitized by Google

C.

Lehnbrief über das Guth Amalienhoff.

Wir Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard, Herr ꝛc,

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Nachfolger regierende Herzöge zu Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir auf unterthänigste Bitte des Ehrenvesten, Unsers lieben Getreuen Commissions-Rath Johann David Tarnow, Wir geruheten ihn, wegen der, bisher zu dem im Amte Güstrow belegenen Lehn-Guthe Gottin gehörenden, von ihm mit Unserer Landeslehnherrlichen Einwilligung de dato Schwerin den 26sten November 1792 erhandelten, und unter Unserer höchsten Zustimmung von ihm Amalienshoff benannten, Meierey, zu Unsern Lehn-Mann auf- und anzunehmen, und ihn damit, als wie mit einem Haupt-Guthe und neuem Mann-Lehn zu belehnen, denselben aus Uns bewegenden besondern Ursachen und Gnaden, insonderheit aber in Rücksicht auf die getreuen und nützlichen Dienste, welche Unser Commissions-Rath Johann David Tarnow und seine nachkommende Lehns-

Folger

Folger im schuldigen Gehorsam leisten können, sollen und mögen, zu Unserm Lehn-Mann auf- und angenommen, und ihm und seinen zu benennenden Lehn-Folgern besagte, bisher zum Lehn-Guthe Gottin gehörige Meierey, jetzt Amalienhoff genannt, mit allen damit zugleich erhandelten Zubehörungen, zum rechten neuen Mann-Lehn überlassen und verliehen haben.

Conferiren, reichen und leihen auch hiemit und Kraft dieses, ihm, dem Commissions-Rath Johann David Tarnow und seinen männlichen Leibes-Lehnsfähigen Descendenten bis zu deren Abgang, demnächst in der Seiten-Linie aber seinen Vater-Brüdern, dem Stadt-Secretair Andreas Felix Tarnow zu Güstrow und dem Hospital-Meister Julius Michael Tarnow zu Rostock, auch seinem Vater-Bruders Sohne, dem Doctor Joachim Christian Tarnow zu Rostock und deren sämmtlichen männlichen Leibes-Lehnsfähigen Erben, obbenanntes Unser eigenthümliches Lehn Amalienhoff mit allen desselben Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solches die Lehn-Männer von Gottin, als bisheriges Pertinenz dieses Guths besessen, genutzet und gebrauchet haben, oder solches zu besitzen, zu nutzen und zu gebrauchen befugt und berechtiget gewesen sind, also und dergestalt, daß nun und hinführo er, der Commissions-Rath Johann David Tarnow, seine männliche Leibes-Lehnsfähige Descendenten auch

mit-

mit beschriebene Agnaten und Lehnsfolger die Meierey Amalienshoff sammt Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung als ein Haupt-Guth, Lehnsweise und gedachtermaaßen, folglich nur allein mit Ausnahme der Uns und Unsern Successoren zustehenden in den Lehnbriefen über Gottin ausdrücklich reservirten Hirsch- und Wild-Jagd, einhaben, besitzen, nutzen, genießen und gebrauchen sollen und mögen. Hingegen sollen er, der Commissions-Rath Johann David Tarnow und seine männlichen Descendenten auch mitbelehnte Agnaten und Lehnsfolger, solches Lehn, so oft es zum Fall kommt, zu rechter Zeit muthen, verdienen und mittelst eines förmlichen erneuerten Lehn-Briefes empfahen, Unsere getreue Lehn-Männer darum seyn und bleiben, Uns den schuldigen Roß-Dienst, auf Erfordern gehorsamlich leisten, allezeit Unsern Schaden warnen und abwenden, Unsern Vortheil und Bestes hingegen befördern, wie getreue Lehn-Männer ihren Erb- und Lehn-Herrn zu thun pflichtig sind und billig thun sollen, auch Uns er, der Commissions-Rath Johann David Tarnow dasselbe gelobet und geschworen hat, auch seinen Revers-Brief darüber geben soll.

Wir und Unsere Successoren wollen und sollen auch oftbenannten Unsern lieben Getreuen

Commis-

Commissionsrath Johann David Tarnow und seine männliche Leibes-Lehnsfähige Descendenten auch mitbeschriebene Agnaten und Lehns-Folger, gleich andern Unsern Lehn-Leuten bei ihren Rechten schützen und handhaben. Alles getreulich, ohne Gefährde! Und dann Uns und hochgedachten Unsern Successoren, regierenden Herzögen zu Mecklenburg, an Unserer Landes-lehnherrlichen Hoheit und Obrigkeit, Ritter- und Mann-Diensten, Steuer- und Folge auch allen Andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie Jeden an seinen erweislichen Rechten unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 7ten Jul. 1794. Friedrich Franz H. z. M.

(L. S. Sereniss.)

C. Krüger.

D.

Landesherrliche Resolution auf die Landes-Gravamina.

Der Durchlauchtigste Fürst und Herr Herr Friedrich Herzog zu Mecklenburg tot. tit. ertheilen auf die bei gegenwärtigen Landtag unterm 28sten pass. übergebene Landes-

Angelegenheiten hiemit zur gnädigsten Resolution: daß

ad Imum in Ansehung der abermahlen wiederholten Lehn-Beschwerde, nicht allein die Landtags-Resolution ad Grav. Imum der Ritter- und Landschaft vom Jahr 1758 schon für sich zulängliche Weisung in dieser Sache gebe, sondern auch durch die nachhin erlassene verschiedene Rescripte der Ungrund dieser Beschwerde völlig ins Klare gesetzet sey, solchemnach also es dabei sein Verbleiben habe, und Ritter- und Landschaft der beständigen Recoquirung halber, insonderheit auf das Rescript vom 28sten Decemb. 1756 hiebei zurück gewiesen seyn solle.

— — — — — — —
— — — — — — —
— — — — — — —

Ihro Herzogl. Durchl. verbleiben übrigens Dero getreuen Ritter- und Landschaft mit Gnaden gewogen.

Gegeben auf dem Landtage zu Sternberg den 3ten Dec. 1760.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Speciale Herzogl. Mecklenb. auf gegenwärtigem Landtage verordnete Commissarien

H. J. H. v. Drieberg. C. B. v. Förstner.

XVII.

Nachträge zur Lehre von der, in dem Mecklenburg-Stargardischen Kreise geltenden, ehelichen Güther-Gemeinschaft.

Mit neun Anlagen.

Digitized by Google

§. I.

Die, unter den Nummern I — VIII. abgedruckten, Zeugnisse sind zu merkwürdige Bestätigungen der, in der zweiten Abhandlung des zweiten Theils dieser Beiträge vorgetragenen, Grundsätze über die eheliche Güther-Gemeinschaft in dem Mecklenburg-Stargardischen Kreise, als daß sie hier nicht eine Stelle verdienen sollten.

Diese Zeugnisse sind, als Anlagen des, in Sachen Gerdeß und Toppen gegen Krauthoff et consortes unterm 13ten Januar 1618 eingereichten Appellations-Libells, noch in der Registratur des Hof- und Land-Gerichts zu Güstrow vorhanden.

§. II.

Die ältern Acten dieses Gerichts-Hofes enthalten noch einen, hieher gehörigen, Fall, obgleich sie darüber nicht vollständig sind.

Im Jahr 1573 errichtete Claus Evers, Bürger zu Neu-Brandenburg, und seine Ehefrau, Elisabeth Grote, da sie keine Kinder hatten, ein wechselseitiges Testament, vermöge dessen sie sich gegenseitig ihre sämmtlichen Gü-

ther vermachten. Nach Evers Tode und nachdem seine hinterlassene Wittwe den Bürger Claus Wegener zu Neu-Brandenburg geheirathet hatte, bestritten die nächsten Anverwandten ihres ersten Mannes, Balzer Evers et consortes, den Rechtsbestand des Testaments, weil in Neu-Brandenburg die Gewohnheit herrsche, daß kinderlose Ehegatten sich nicht anders, als vor Gerichte und gehegender Dinge-banke, und zwar nicht mehr, als mit dem vierten Pfenning aller Güther, liegender Gründe, Reitschaft und fahrender Habe einander begiften könnten.

Die Sache ward vor Richter und Schöffen zu Neu-Brandenburg anhängig gemacht; sind die Acten gleich nicht vollständig vorhanden; so scheint es doch, daß für das behauptete Gewohnheits-Recht gesprochen worden sey, weil die verehelichte Wegener an das Hof- und Land-Gericht zu Güstrow appellirte, Evers et consortes aber in dieser Appellations-Instanz auf ein, die Urthel voriger Instanz bestätigendes, Erkenntniß antrugen.

Aus den unvollständig vorhandenen Acten theile ich in der Anlage IX. einen Auszug des, am 5ten Jun. 1589 auf Anordnung des Hof- und Land-Gerichts abgehaltenen, Zeugen-Verhörs mit, weil dasselbe über diesen Gegenstand, in mehr als einer Hinsicht, Licht verbreitet.

N. I.

N. I.

Zeugniß des Magistrats zu Neu-Brandenburg.

Wir Burgermeistere vnd Rath der Stadt Newenbrandenburgk, Vrkunden vnd bekennen hiemit, Wie das heute dato die Erbare vnd Wolweise Henricus Gerdeß vnser Mit Burgermeister, vnd Gregorius Toppe Rathsverwandter, vnß ersucht vnd gebethen, daß wir Jhnen vnser Gezeugkniß vnd Kundschaft geben vnd mittheilen möchten, wie es bey vnß gehalten würde, Ob eine Fraw alhie das Jenige, was sie an Ehegelde oder sonsten ihrem Ehemanne zugebracht, wan der Man mit Schulden behafftet wehre, für andern Creditoren vorausnehme, Oder ob sie von ihrem Ehegelde, vnd was sie in die Gueter gebracht, die Schülde mitbezahlen helfen müsse, Dieweil wir Jhnen dan solches nicht versagen mögen, So müßen wir bekennen vnd bekundschaften, wie das für aller Menschen gedencken, nach wohlhergebrachten dieser Stadtgebrauch es dieser gestaldt gehalten ist, vnd noch heutiges Tages gehalten wird, Das nach beschehener Hochzeit, vnd sobaldt die Bettedecke (wie man sagt) vber Jhnen zugeschlagen, die Gueter, so einer dem andern zugebracht, vnter den Eheleuten gemein sein, Vnd wan ein Eheman noch im leben, oder

vorstorben, Vnd Schulde auf dem Guete vorhanden,, oder hinter sich vorlaßen, Daß alßdan deßelben haußfraw oder Witwe, mit ihrem Ehegelde oder andern eingebrachten Guetern den Creditoren nicht fürgezogen wird, Sondern es müssen die Creditores vorerst aus dem vollen Guete bezalet werden, Vndt was vber die Schüldt ist, bleibt beyden Eheleuten gemein, Vndt wann nichts vber die Schuldt wehre, Müste die Witwe oder Fraw alles missen, Solches ist allhie ein Kundtbarer vnd üblicher Stadtgebrauch, der für vnserm gedencken gewesen, vnd biß auf heutige Stunde beybehalten wprden, vnd gehet kein einiges Jahr hin, das solcher fälle nicht etliche fürfallen sollten, Davon wir nur etliche wenig Frawens Persohnen, welche aus ihren Guetern gehen, vnd das Ihrige alles mißen müßen, Alß die Marten Arensche, Hanß Horesche, Hanß Stedesche, Andreas Striggelsche, Hanß Dambeckesche, Wulff Güntersche, Ludeloff Carstensche, Jochim Gerdesche, Hanß Hackenbergesche, Jochim Dieterichesche, Hanß Petersche, Marten Kotzesche, Aßmus Papenhagensche, Jacob vom Holtzesche, Herman Münderichesche, Baltzar Ruekutesche, Matthias Ruekutesche, Jaspar Gottunesche, Andreas Passelsche, Jochim Radelauesche, Peter Retekesche, Johannes Custersche, Heinrich Schwichtenbergsche, Jochim Vielemansche, vnd die Jürgen Wulffleffische,

leffische, Vnd könnten deßwegen vielmehr Exempel von Jahr zu Jahren referiret vnd angezogen werden, welches man aber, weil es eine notoria consuetudo bey vnß ist, von vnnöthen erachtet, Vndt weil Godt lob das Landt zu Stargardt, so vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn den Herzogen zu Mecklenburgk ꝛc. zustendigk, vnd dieser gebrauch in allen Stedten vnd Dörffern, so in solchem Lande gelegen, gleichergestaldt gehalten wird, in einer vollendsten kornreichen provintz gelegen ist, Darin man alle wege für anderen örtern ziembliche wolfeile Zeit hat, Würde es bey vnß viele geben, so das ihrige vorschwendeten, vnd Panekerottirten, wan solcher wohl hergebrachter gebrauch vnd Schuldt Turmb, dafür sich dan jezo Männiger fürchten muß, cassiret vnd aufgehoben werden sollte, Welches wir Jhnen der Wahrheit zu stevern nicht versagen mögen, Vrkundlich mit vnserm der Stadt Secret besiegelt, vndt gegeben den Sechß vnd zwanzigsten Decembris, des Ein Tausend, Sechshundert, vnd Siebenzehenden Jahres ꝛc.

(L. S. civit.)

(Die Unterschrift ist sehr undeutlich.)

N. II.

Zeugniß des Magistrats zu Friedland.

Vor Allen vnd jeglichen, weß wurden, Standeß, Condition vndt wesens sie seyn, Geistlich oder weltlich, dehnen dieser unser Brieff in patenti forma zuesehen, hören oder lesen vorkompt, vnsern gnedigsten, gnädigen herrn auch besondern guten freunden, Thun wir Burgermeistere vnd Rath der Stadt Friedelande, negst erbietunge vnserer aller vnderthenigsten, vnderthenigen vndt bereitfertigen Diensten auch freundtlichen grußes hiemit kundt vnd offenbar bezeugende. Daß heute dato der Erenuester, wolgelarter vndt wolweiser herr Henricus Gerdeß Burgermeister der Stadt Neuwenbrandenburgk für sich vnd Jmnahmen seines College herrn Gregori Toppen an vnß vmb mittheilunge eines glaubhaften vntersiegelten Documenti in specie vber diesen casum, wie es nemblichen allhie Stadtgebräuchlich vndt gehalten würde, wan Eheleute beysammen gelebet, vndt einer von dem andern vber langk oder in kurzen, nach dem rathschluß des alleine weisen gerechtem vndt mechtigen daß zeitliche thete raumen, vndt neben den guetern, so sie zusammen gebracht vndt erworben, schulde hinter sich verlassen;

laſſen; ob alſo dan die hinterbliebene Perſohne, was dieſelbe respective dem Manne oder der frawen zugebracht vor auß thete nehmen, vndt daß die ſchuldt von dehme was vberig bezahlet würde, oder ob die ſchult auß dem gemeinen guete bezahlet, vndt waß alßdan an gueteren erobert, vnter der hinterpliebenen Perſon vnd des verſtorbenen erben gleichmeßig getheilet werden muſte, Vndtt wir dan Ihren anſuchen zugeruhen, vnß von Amptswegen geneigt willich erkannt;

Alß Certificiren wir in Crafft dieſes der wahrheit zu ſteuer, daß bey vnß vor Einhundert vndt meher Jahren vndt alſo vber rechtes vorwärte Zeit vnd Menſchen Dencken pro lege vndt alſo in Viriti observantia gehalten; daß die Frawen, ſo keine Leibes Erben mit ihren Ehemannern gehabt vndt alſo hinwiederumb die Männer, nach abſterben deroſelben Ehegaten worauß den guetern alle ſchulde bezahlen vndt waß darueber an guettern geplieben, theilen müſſen, es were dan daß ein Donatio remuneratoria mortis cauſa dazwiſchen kommen; alſo in ſpecie vnd pro primo S. Tohmaß Zanicken weilandt Radtsverwandten hieſelbſt hinterpliebene Witbe, hat alle vndt iede vff den guetern hafftende ſchulde bezahlen, vndt daß vbrige mit ihres S. Mannes Erben theilen mueſſen. pro ſecundo. So haben ein ebenmeßiges

meßiges geleiſtet: S. Hanß Klockowen witbe S. Jürgen Schneuelß witbe: S. Teweß Kordes witbe. S. Marten Beyerß witbe S. Paull Mollers witbe S. Clauß Teweß witbe S. Matthiaß Wulffes witbe. S. Bartholomaei Maſtorffes witbe. S. Barteldt Lindemanß witbe. S. Marei Jlenfeldes witbe vndt andere meher, Ferner ſo haben auch die Frawen welche, wan ſie bereits mit ihren Männern beerbet geweſen keiner frewlichen gerechtigkeit, vor den andern Creditoren, ſich anmaßen können: beſondern ſie haben alle ſchulde bezalen müßen. Jn maßen dan ſolches geleiſtet vnd gethan: Alß nemblichen vndt in ſpecie die alte Korckſche, die Jochim Rülowſche, die alte Kniebuſche, die Jochim Fulbrechtiſche, die Wezenowiſche, die Hanß Klockowſche, die Paull Buſiſche, die Marcuß Schultiſche, die Dinnieß Nanmieſche, die Lorenz Bodingſche vndtt andere mehr, Vndtt iſt ſolcher gebrauch biß dato alhie bei vnß nicht allein, beſondern zu Neuwenbrandenburgk, woldegge, Stargartt vndt in andern vmbliegenden Städten perpetuiret. Vndt haben alſo daruf in maiorem rei ſic actae et continuatae fidem dieß gegenwertiges decumentum vnter dieſer Stadt Secret Immuniret her Heinrico Gerdeß vndt her Gregorio Toppen ſich deßen beßer ihrer Gelegenheit nach zu gebrauchen ad fideles manus concerniren wollen. Actum Friedelande

belande den 2. Monatstagk Januarii. Ano 1618.

(L. S. civit.)

N. III.

Zeugniß des Magistrats zu Woldegk.

Wir Burgermeistere vndt Raht zu Woldegk, vhrkunden vnd bekennen hiemit, Wie das heute dato die Erbare vnd Wolweise, Henricus Gerdeß Burgermeister, vnd Gregorius Toppe Rahtsverwandter zu Newenbrandenburgk, vnß ersucht vnd gebeten, Daß wir ihnen vnser Gezeugknuß vnd Kundschaft geben vndt mittheilen möchten, wie es bey vnß gehalten würde, Ob eine Ehefraw alhie das jenige, was sie an Ehe Gelde vnd sonsten ihrem Ehemanne zu gebracht, wan der Man mit schulden behaftet wehre, für andere creditoren vorausnehme, Oder ob sie von ihrem Ehegelde, vnd was sie in die Gueter gebracht, in die Schülde mit bezahlen helfen müste, Dieweil wir Jhnen den solches nicht vorsagen können, So mussen wir bekennen und bekundschafften, Wie das für aller Menschen gedencken, nach wohlhergebrachtem dieser

Stadt-

Stadtgebrauch, es dieser gestaldt gehalten ist, vnd noch heutiges Tages gehalten wird, Das nach beschehener hochzeit, vnd sobald die Bettedecke (wie man sagt) vber Jhnen zu geschlagen, die Gueter so einer dem andern zu gebracht, vnter den Eheleuten gemein seyn, Vnd wan ein Eheman noch im leben oder vorstorben, vnd schülde auf dem Guete vorhanden, oder hinter sich vorlassen, Das alßdan desselben haußfraw oder witwe, mit ihrem Ehegelde oder andern eingebrachten Guetern den creditoren nicht fürgezogen wird, Sondern es müssen die creditores vorerst aus dem vollen Guete bezahlet werden, Vnd was vber die Schuldt ist, bleibt den beyden Eheleuten gemein, vndt wan nichts vber die Schuldt wehre, Muste die witwe oder fraw alles missen, Solchs alhie ein kundbarer vnd vblicher Stadtgebrauch, der für vnserm gedencken gewesen, vnd biß auf heutige Stunde beibehalten worden, vnd gehet fast kein Jahr hin, das solche fälle alhie sich nicht zutragen solten, Vndt wan dieses orts solcher gebrauch nicht sein solte, Würde Manige fraw vnd Man nur dahin trachten (weil das landt Stargardt Godtlob ein fruchtbar landt ist) das sie nur frisch aufleihend vnd freßen vnd sauffen möchten, vnd wan sie mehr aufgeborget, alß sie bezahlen könnten, sich auf der frawen Gueter trügen, vnd also viele vmb das Jhre bringen vnd betrüben, Welches nun gleich wol die furcht

des

des SchuldtThurmbs viel zurügke heldt, Vhrkundlich mit vnserm der Stadt Secret besiegelt, Vnd geben den 30. Decembris Anno 1617.

(L. S. civit.)

Anmerkung.

Hierbei liegt noch folgender Zettel:

Vnd geben den hern dabj dieß Exempel, Das vorschinen Martinj alhier eines Rathshern fraw Jochim Lupelouven S. Nagelassene wittwe so mitt ihren Kindern hat theilen sollen, sich auß den Jnuentario befunden das viele Schulde gewesen, Die dan Alle vorhero Auß den gemeinen Guetern vorabgezogen:

Jmgleichen Haße Glaubitzen frawe, Elisabeth Berges dar auch viele Schult gewesen, Welche dieses falß zu Hofe nach Güstrow supplicirt, Auch Beuelich an vns Erhalten das jr das jrige vor aus solle gefolgt werden, Es haben aber die creditores Gegenbericht zugeschickett vnd sich vff den Stadtgebrauch beruffen, Worauff widerumb bescheidt erfolgt Das wir darauf alle Schulde vorerst aus den Sammenden guetern bezalt machett vnd ist der wittwen suchent, abgeschlagen.

N. IV.

Zeugniß des Magistrats zu Fürstenberg.

Wir Burgermeistere vnd Raht zu Fürstenberge, im Lande zu Stargardt belegen, Vhrkunden vnd bekennen hiemit, wie das heute dato die Erbare vnd Wolweise, Henricus Gerdeß Burgermeister, vnd Gregorius Toppe Rahtsverwandter zu Newenbrandenburgk, vnß ersucht vnd gebeten, Das wir Jhnen vnsere Kundschafft mittheilen möchten, Wie es alhie Stadtgebreuchlich vnd gehalten würde, Wann ein Eheman in schülden gerathen, Ob dieselbige seine haußfraw von ihrem eingebrachten Ehegelde vnd anderen Guetern mit bezahlen helfen, Oder ob sie alle das Jenige, was sie ihrem Ehemanne zu gebracht, für allen anderen Creditoren herausser nehmen, vnd alßdan die Creditoren von dem vbrigen bezahlet werden musten,

Darauf bekennen vnd bezeugen wir Crafft dieses, Das alhie zu Fürstenberge dieser alter, vnd für Menschen gedencken hergebrachter Stadtgebrauch gewesen, vnd auch anjezo noch sey, Das eine fraw, wan ihre Eheman in Schülden verteufft, den geringksten Vorzugk für die Creditoren nicht habe, vnd ihr eingebrachtes vorauszunehmen nicht bemechtiget sey, Besondern das ihre vnd ihres Ehemans semptliche Gueter,

so

so baldt einer dem andern nach der Vortrawung beigeleget, gemeine seyn, Vnd das also auß solchen Gemeinen Guetern, Eß habe einer dem andern dieselbige entweder zugebracht, Oder seind auch in wehrenden Ehestande erworben, alle Creditores befriediget werden müssen, Was alßdan vber die Schuld frey vnd vbrig ist, Bleibt beiden Eheleuten gemein, Solte auch ganz vnd gar nichts vberbleiben, So muß die fraw alle das Jhrige missen, vnd die Schülde mit bezahlen helfen, Solch ein Kundbarer vnd vblicher Stadtgebrauch ist hie für vnserm gedencken gewesen, vnd wird auch noch darumb vnabgeschaffet beybehalten, das es Mennigen Man vnd fraw, welche sonsten wohl täglich in perquellis lebeten, vnd das Jhrige muhtwilligerweise vorschwendeten, zurügke helt, vnd das Jhrige in acht zu haben erinnert, Vornemblich, das Menner nicht vorerst Panekerott spielen, vnd sich hernacher auf ihrer frawen Gueter vorlassen dürffen, Vnd wird dieser gebrauch, wan ein Ehewirdt stirbet, vnd die Witwe neben den Schülden hinter sich vorlest, ebenmeßig vnd nicht anders gehalten, vnd tragen sich dergleichen fälle alhie offte zu, Whrkundlich haben wir dieses mit vnserm des Städtleins Secret besiegelt, vnd geben den 28 Decembris, Anno 1617.

(L. S. civit.)

N. V.

Zeugniß des Magistrats zu Alt-Strelitz.

Wir Burgermeistere vnd Raht der Stadt Strelitz, im Lande zu Stargardt belegen, Vhr kunden vnd bekennen hiemit, Wie das heute dato die Ehrbare vnd Wohlweise, Henricus Gerdeß Burgermeister, vnd Gregorius Toppe Rahtsverwandter zu Newenbrandenburgk, vnß ersuchet vnd gebeten, Das wir Jhnen vnsere Kundschafft mittheilen möchten, wie es alhie Stadtgebräuchlich vnd gehalten würde, wan ein Eheman in Schülden gerahten, Ob dieselbige seine hauß fraw von ihren eingebrachten Ehegelde vnd anderen Guetern mit bezahlen helfen, Oder ob sie alle dasjenige, was sie ihrem Ehemanne zugebracht, für allen andern Creditoren herausser nehmen, vnd alsdan die Creditoren von dem vbrigen bezahlet werden müsten,

Darauff bekennen vnd bezeugen wir Crafft dieses, das alhie zu Strelitz dieser alter, vnd für Menschen gedencken hergebrachter Stadtgebrauch gewesen, vnd auch anjezo noch sei, das eine fraw, wan Jhre Eheman in schulden vorteufft, den geringesten Vorzugk für die Creditoren nicht habe, vnd ihr eingebrachtes vor aus zu nehmen nicht bemechtiget sey, Besondern das ihre vnd ihres Ehemans semptliche Gueter,

Gueter, sobaldt einer dem andern nach der Vortrawung beygeleget, gemeine seyn, vnd das also aus solchen gemeinen Guetern, Eß habe einer dem andern dieselbige entweder zugebracht, Oder seind auch im wehrendem Ehestande erworben, alle Creditores befriediget werden müßen, Was ohndem vber die Schülde frey vnd vbrig ist, bleibet beiden Eheleuten gemein, Solte auch ganz vnd gar nichts vbrig pleiben, So muß die fraw alle das Ihre missen, vnd die Schülde mit bezahlen helfen, Solch ein kundbarer vnd löblicher Stadtgebrauch ist hie für vnserm gedencken gewesen, vnd wird auch noch darumb vnabgeschaffet beybehalten, Das es Menniger Man vnd Fraw, welche sonsten wol täglich in perquellis lebeten, vnd daß Ihrige muhtwilligerweise vorschwendeten zurügke helt, vnd das ihrige in acht zu haben erinnert, Vornemblich, das die Männer nicht vorerst zu Buben werden, vnd sich hernacher auf ihrer Frawen Gueter vorlassen dürfen, Vnd wird dieser gebrauch, wan ein Ehewird stirbet, vnd die Witwe neben den Schülden hinter sich vorlest, ebenmeßig vnd nicht anders gehalten, Vnd tragen sich dergleichen fälle alhie ofte zu. Vhrkundlich haben wir dieses mit vnsern der Stadt Secret besiegelt, vnd geben den 28. Decembris Anno 1617.

(L. S. civit.)

N. VI.

Zeugniß des Magistrats zu Stargard.

Wir Burgermeistere vnd Raht in Alten Stargard, Vhrkunden vnd bekennen hiemit, Wie das heute dato, die Erbare vnd wohlweise, Henricus Gerdeß Burgermeister, vnd Gregorius Toppe Rahtsverwandter zu Newenbrandenburgk vnß ersucht vnd gebeten, Das wir ihnen vnsere Kundschafft mittheilen möchte, Wie es alhie Stadtgebräuchlich vnd gehalten würde, Wan ein Eheman in Schülde gerahten, Ob Jhme desselbigen haußfraw von ihren eingebrachten Ehegelde vnd anderen Gueter mitbezahlen helfen, Oder ob sie alle das Jenige, was sie ihrem Ehemanne zugebracht, für allen andern Creditoren herausser nehmen, vnd alsdan die creditoren von dem vbrigen befriediget werden müsten. Darauff bekennen vnd bezeugen wir Crafft dieses, das alhie zu Alten Stargardt dieser alter, vnd für Menschen gedencken hergebrachter Stadtgebrauch gewesen, vnd auch anjezo noch sey, Das eine Fraw, wenn ihr Eheman in schülde vorteufft, den geringsten vorzugk für die Creditoren nicht habe, vnd Jhr eingebrachtes vorauszunehmen nicht bemechtiget sey, Besondern das ihre vnd ihres Ehemans semptliche Gueter, so baldt einer dem

andern

andern nach der Vertrawung beygeleget, gemeine sein, vnd das also aus solchen gemeinen Guetern, Eß habe einer dem andern dieselbige entweder zugebracht, Oder sie seind auch in wehrenden Ehestande erworben, alle Creditores befriediget werden müssen, Was alßden vber die Schüldt vbrig ist, bleibt beyden Eheleuten gemein, Solte auch ganz vnd gar nichts vberpleiben, So muß die Fraw alle das Jhrige missen, vnd die Schülde mit bezahlen helfen, Solch ein kundtbarer vnd löblicher Stadtgebrauch ist hie fürm vnserm gedencken gewesen, vnd wird auch noch darumb vnabgeschaffet beybehalten, Das es Mennige Man vnd Fraw, welche sonsten wol täglich in perquellis lebeten, vnd das Jhrige muhtwilligerweise vorschwendeten, zurugke helt, vnd das Jhrige in acht zu haben erinnert, vornemblich, das die Menner nicht vorerst zu Buben werden, vnd sich hernacher auf ihrer Frawen Gueter vorlassen dürfen, Vnd wird dieser Gebrauch, wan ein Ehewird stirbet, vnd die Witwe neben den Schülden hinter sich vorlesset, ebenmeßig vnd nicht anders gehalten, vnd tragen sich deroglei-chen felle alhie offte zu,

Vhrkundlich haben wir dieses mit vnserm des Städtleins Secret besiegelt, Vnd geben den Acht vnd zwanzigsten Decembris Anno 1617.

(L. S. civit.)

Anmerkung.

Hierbei liegt folgender Zettel:

Ehrveſte wolweiſe liebe hern Schwegere ſulche felle haben ſich bey vns offt vnd vielll mahls zugetragen, wie den noch bey S. heinrich Peybe haußfraw Anna hackenbergeß die faſt in die 4. Ja 5 vnd mehrere 100 fl in die gueter gebracht aber niches daraus bekommen weil die gueter mit ſchülden ſchon verteuffen Jmgleichen noch newliche Zeitt, bey Jochim Kayſer gleiche haußfraw die ein anſehnliches in die Gueter gebracht aber nach Abſterben ihres S. Ehewirts noch kein Megdelon bekommen können, v. wodurch ſulche Felle auch bei vns fleiſich obſervire, vnd wünſche auch ſemptlichen ein glückliches froliches Newes Jahr. Starg. den 1 Januarj

Anno 1618.

Michaell denſow.

N. VII.

Zeugniß des Magiſtrats zu Weſenberg.

Wir Burgermeiſtere vnd Raht der Stadt Weſenberge, vhrkunden vnd bekennen hiemit, Wie das heute dato die Erbare vnd Wohlweiſe, Hen-

Henricus Gerdeß Burgermeister, vnd Gregorius Toppe Rahtsverwandter zu Newenbrandenburgk, vnß ersuchet vnd gebeten, daß wir Jhnen vnser Gezeugknuß vnd Kundschafft geben vnd mittheilen möchten, Wie es bey vns gehalten würde, Ob eine Ehefraw alhie das Jenige was sie an Ehegelde vnd sonsten ihrem Ehemanne zugebracht, wan der Man mitschülden behafftet wehre, für andere Creditoren voraus nehme, Oder ob sie von ihrem Ehegelde, vnd was sie in die Gueter gebracht, in die Schulde mit bezahlen helfen muste, Dieweil wir Jhnen dan solches nicht vorsagen können, So müßen wir bekennen vnd bekundschafften, wie das für aller Menschen gedencken, nach wohlhergebrachtem dieser Stadtgebrauch, es diesergestaldt gehalten ist, vnd noch heutiges Tages gehalten wird, Das nach geschehener Hochzeit, vnd sobald die Bettdecke (wie man sagt) vber Jhnen zugeschlagen, die Gueter, so einer dem andern zugebracht, vnter dem Eheleuten gemeine sein, Vnd wan ein Eheman noch im Leben oder vorstorben, Vnd schülde auf dem Gute vorhanden, oder hinter sich vorlassen, Das alsdan deßelben haußfraw oder Witwe, mit ihrem Ehegelde vnd anderen eingebrachten Guetern den Creditoren nicht fürgezogen wird, Sondern es müßen die Creditores vorerst aus dem vollen Gute bezahlet werden, Vnd was vber die Schuldt ist, bleibt den Eheleuten ge-

mein, vndt wan nichts über die Schuldt wehre, Muste die Witwe oder Fraw alles missen, Solches ist alhie ein kundbarer vnd vblicher Stadtgebrauch, das für vnserm gedencken gewesen, vnd bis auf heutige Stunde beybehalten worden, Vnd gehet fast kein Jahr hin, das solche Fälle sich alhie nicht zutragen solten, Vnd wan dieses orts solcher gebrauch nicht sein solte, Würde mennige Fraw vnd Man nur dahin trachten, (weil Godt lob das landt Stargardt ein fruchtbar landt ist,) das sie nur frisch aufleyheten, vnd fressen vnd saufen möchten, Vnd wan sie mehr aufgeborget, alß sie bezahlen könnten, sich auf der Frawen Gueter trügen, vnd also viele vmb das Jhre bringen vnd betruben, Welches nun gleichwohl die Fürcht des Schuldt Thurmbs viel zurügke helt,

Vhrkundlich mit vnserm der Stadt Secret besiegelt, vnd geben den 30. Decembris Anno 1617.

(L. S. civit.)

N. VIII.

Zeugniß der vier Gewerke zu Neubrandenburg.

Wir Altermänne und vier Gewercke zu Newenbrandenburgk, Alß der Schuster, Begker, Tuch-

Tuchmacher vnd Schmiedengilde daselbst, Fügen hiemit männiglichen zu wissen, Wie das vnß die Erbare vnd Wolweise, Henricus Gerdeß Burgermeister, vnd Gregorius Toppe, Rathsverwandter alhie, ersucht vnd gebeter, Das wir ihnen eine Kundschaft vnd Gezeugknuß mittheilen möchten, Wie es zu Newenbrandenburgk gehalten würde, Ob die Gueter, so ein Eheman vnd desselben Haußfraw zu sammen gebracht, oder im Ehestande erworben, vnter ihnen den beiden Eheleuten gemein wehren, Oder ob die fraw ihre eigene Gueter hätte, vnd daferne schülde vorhanden wehren, ob die fraw ihren eingebrachten Brautschatz vnd Gueter für allen schülden voraus nehme, vnd den andern Creditoren praeferiret würde, Oder ob sie von ihren Guetern, vndt was sie dem Manne zu gebracht, die Schülde mit bezahlen helfen müste, Wan wir dan deroselben suchen nicht vnzimblich erachtet, Alß bekennen vnd bezeugen wir hiemit offentlich, das, so lange wir die Elteſten biß zu dem Jungsten dieser vier Gewergke im leben gewesen vnd gedencken können, Eß allewege allhie ein kundbarer Stadtgebrauch gewesen vnd noch heutiges Tages ist, Das alhie die Guetere vnter den Eheleuten, nach gehaltener hochzeit gemein sein, vnd die Frawen gar keine eigene Gueter für sich alleine haben, Vnd daferne einige Schulde vorhanden, viel oder wenigk, So hat die Fraw nicht macht, das,

jenige, was sie dem Manne zu gebracht haben möchte, für den Creditoren vorauszunehmen, Sondern es werden alle Schulde, so auf dem Gute haften, aus demselben Gute bezalet, vnd was den vber die Schuldt vbrig ist, bleibet vnter den beyden Eheleuten gemein, Bleibet auch nichts vberlich, So muß der Mann vnd Fraw missen, Woferne auch der Ehemann vorstürbe, vnd die Fraw neben Schülden hinter sich vorliesse, wird es ebener gestalt also gehalten, das die Schülde aus dem vollen Guete bezalet werden müssen, Vnd da nichts vberliches ist, Muß die Fraw ihr dem Manne zu gebrachtes Gudt vnd Ehegeldt missen, vnd mit in die Schuld strecken, Vnd solches ist alhie bey uns ein kundbarer, vhralter, vnd wohlhergebrachter Stadtgebrauch vnd gewohnheit, Welchem auch biß dahero keiner wiedersprechen noch dawieder handeln müssen, So ist auch bey vnserm gedencken kein einig Jahr hingegangen, darin solches nicht practisiret vnd also gehalten wehre, vnd derowegen auch noch heutiges Tages also gehalten wird, wan ein solcher fall kommen vnd fürfallen würde, Vnd wan ein solcher wohlhergebrachter gebrauch bey vnß nicht wehre würde Menniger Handtwerckes Mann vnd hantierer das seinige vorbringen, Niemande etwas bezahlen, ein Pankerottierer werden, vnd von der Frawen Gute leben wollen, So würde sich auch Mennige Fraw darauf triegen,

wol

wol mitfressen vnd sauffen, vnd ihre Nahrung anstehen lassen, welche sie jezo wol mit fleiße in acht haben müßen, Woferne ihr Ehemann anders des Schuldtturmbs müssig gehen, vnd das Weib das Bettelbrodt nicht fressen will.

Das wir Ihnen der warheit zu steuer nicht vorsagen können, Vhrkundtlich mit vnser der vier Gewergke Insiegel bekrefftiget, vnd geben Newenbrandenburgk, den Sechs vnd zwanzigsten Decembris, des Ein tausend, Sechshundert vnd Siebenzehenden Jahres ꝛc.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

N. IX.

Ad generalia Interrogatoria.

1) Wie Zeuge heisse? Resp. Testis 6. Saget Daniel Garliep.

2) Wie alt Zeuge? Test. 6. 30 Jahre.

3) Was Zeuge sey? Test. 6. Saget ein notarius vnnd Bürger zu Newenbrandenburgk.

Ad specialia Causae.

(welche die Appellaten vorgeschlagen)

1. Ob nicht wahr das die Stadt Newen- Test. 6. Sagt Jha, Aber die Schoppfen müssen

wenbrandenburgk im Fürstenthumb Mecklenburgk belegen sey vnd nicht desto weniger mit Schoppen rechte bewitmet?

sen nicht nach Sachsen Recht, wie zu Schopfenstuhlen gebrauchlich, Sondern nach gemeinen kaiserlichen Rechten vrtheilen vnnd sprechen, Wie dan auch von den Landesfürsten allwege bevhelen, Wan acta aus dem Gerichte darauf zu sprechen, verschicken werden sollen, Das Richter vnd Schepfen dieselben acta nicht nach Alten-Brandenburgk an den Scheppfenstuhl, Sondern auf Juristen Facultäten zuverschiecken.

2. Ob nicht wahr, das es in gedachter Fürstl. Mekelnburgischen Stadt bey menschen Gedenken also gehalten worden, vnd noch gehalten wirdt, wan zwey Eheleute, so keine kinder haben, sich vnder einander begifftigen wollen, das sie solches vor gerichte vnd

Test. 6. Sagt Zeuge es wehr einem Jeden der das thun wolle frei, aber dadurch kenne einem Jeden, der sonsten eine donation oder Testament aufzurichten willens, seine Rechte nicht benommen werden, wie denn Zeugen Hausfrawe alhie ehe dan er mit Ihr beerbt worden, ein solenne te-

stamen-

vnd gehegder Dinge. banke thun müßen?

stamentum für Notar vnnd Zeugen vnd nicht für dem Gerichte aufgerichtet, so auch von fürstlichen Rethen, Secretarien, vnd andern Canzlei Verwandten nebenst Bürgern In der Stadt versiegelt vnnd vnderschrieben worden.

3. Ob nicht wahr, das vermüge alt hergebrachten gebrauchs der Stadt Newenbrandenburgk ein Ehegahde deme andern nur den vierten pfenning aller Gueter liegender Grunde, reitschaft vnnd fahrender haab vbergeben vnd vorausmachen muege?

Test. 6. Sagt wahr, das für dem Gerichte vnd Gehedem Bank thun wolle, deme stehe frei; aber sein Zeugen Hausfraw hatte ihme in dem sollenni testamento nicht den vierten Theil, Sondern fasst alle ihre Guether vermacht.

4. Ob nicht wahr, das solche gewohnheit in der Stadt Newenbrandenburgk vber 10, 20, 30, 40, 50, vnd mehr Jahren also gehalten worden?

Test. 6. Sagt Jha, die Begiftung für dem Gerichte, so einem Jeden frei stehe.

6. Ob nicht wahr wan jemands darwider gehandelt das Gerichte vnd Raht ihme ganz vbel darauff zufrieden gewesen vnd demselben solches nicht habenn gutt sein laßen wollenn?

Test. 6. Sagt: Richtern und Schepfen gehe es abwagk wan die Bestigung nicht für Gerichte geschen, darumb sein sie woll damit vnzufriedenn.

7. Ob nicht wahr, das ein alter Gebrauch nicht leichtlich zu verlaßen sey?

Test. 6. Wie Claus Euerdes Hausfrauwe etwan für 3 Jahren, als sie von Balzer Euerden wegen der theilung wider die aufgerichtete donation belanget worden, zu Vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn Herzogk Vlrichen zu Mecklenburgk suppliciret, hätten sich Richter vnd Schepfen vnternommen nach Stargardt zu reisen vnd für dem fürstl. anwesenden Rethen alda auch vber den Stadtgebrauch, das Niemandt in der Stadt Testamente noch andere donationes aufrichten megte, dieselben auch nicht gehalten werden sollten, woferne sie

sie nicht für Jhnen, dem Richter vnd Schepfen geschehen wheren, zu halten, Da hette Zeuge alda zu Stargardt angehoret, daß die Fürstl. Rathe, alß Doctor Jacobus Bordingus vnd Doctor Weinholdt Sibrandt Richter vnd Schepfen hart eingeredet vnd übell ausgemachett, das sie auf solchen vmwegen gingen, Jhnen auch gesaget, das sie die Rethe deßen guthe nachrichtung hetten, das solcher gebrauch nicht bei ihnen wehre, dan es hette Jdel Schenke ein Burgermeister, Joachim Hauell ein Rahtsverwandter, Christoff Klede ein Kleinschmidt vnd andere mehr item Joachim Holstein Compter auf Nemerow, der auch in der Stadt gewohnet, testamenta vnd donationes aufgerichtet, welche gehalten worden; vnd will dieselbe reiche Leute gewesen So hette man Jhnen

nen solches nicht gewehret, aber nu arme Leute auch Testamenta machten, wolle mans denselben hindern vnd wehren, Vnd wenn daß solte zu Brandenburgk ein constitutum odergebrauch sein, das die Leute nicht solten testamenta oder donationes aufrichten mügen, wie es ihnen gefellig vnd alleine ihnen dies mit den vierten Pfenningk fürgeschrieben sein, So kente es nicht ihr ultima voluntas genennet werden vnd würde die heheste vnbilligkeit sein das einem jeden sein Recht Testamenta zu machen durch solch einen bösen Gebrauch sollte benomen sein, vnd es where auch solch ein Gebrauch nicht in der Muschow, Turkei, Hispannien, Frankreich vnd nirgendswer In Deutschlandt vnd hette auch D. Bordingus dem Burgermeister Jodoco Schmiden so mit dahin gewesen, definitionem

nem teſtamenti ex L. I. C. de teſtamentis recitirt vnd fürgehalten, ihn auch erinert, Weill er in ſeiner Jugent auf Univerſiteten geweſen, ob er denſelben legem nicht behalten vnd was ſonſten in dem titulo de teſtamentis diſponiret nicht geleſen hette, worauf ſich der Burgermeiſter ercleret, das er ſolches woll geleſen vnd darauf der Burgermeiſter auch noch einen andern legem ex jure, Zeuge glaube aus dem C. recitiret vnd ſelbſt bekannt vnd zugeſtanden, das es nicht recht where, daß man Teſtamenta oder donationes ſo ihre gebürliche requiſita hetten nicht gelten laßen wolle, Weil es gleichwoll ein Gebrauch bei ihnen Where, wie ihme ſeine mitverwandten die Schepfen berichtet, So muſten ſie itzo darüber halten, worüber D. Bordingus ſchelieg geworden vnd

gesaget, Er wolte es Seinem gnedigen Fürsten vnd Herrn referiren vnd würde Sr. Fürstl. Gnaden solch einen besen gebrauch so wenig in Brandenburgk, alß andern S. F. Gnaden Stedten, da es nicht where, gestatten.

Ad Articulos elisivorum elisivos der Appellantin.

Art. 5. Wahr das die Eheleute im der Stadt Newenbrandenburgk, so von Gott dem Allmechtigen mit Leibesfruchten nicht geseegnet sein, von ihren Vorlaßenschaft oder Gueter vermüge der gemeinen beschriebenen Rechten nicht allein Testamenta machen, sondern sich auch vndereinandere wechselweise begifftigen pflegen.

Test. 6. Sagt Wahr.

Interr. ob nicht wahr, das Peter Westphal vor 30 Jahren, Claus Mueter vor 20 Jahren, Marten Ernst vor 15 Jahren, Dinnies Muter vor 8 Jahren, Jasper Engelken vor 7 Jahren vnd dann auch Joachm Vieleman, Tomas Below, Jonas Pripart, Joachim Jacob vnd Marken Arndt nach gebrauch der Stadt Newenbrandenburgk sich mit ihren ehfrawen, damit sie keine kinder gehabt, vor gerichte vnd gehegter Dingebank reciproce begift vnd ein dem andern den 4ten Pfenningk all ihrer Gueter übergeben vnd voraus gemacht haben.

Test. 6. Nescit ohne allein das er woll gehoret, das Marten Arndt sich dergestalt, wie articuliret, soll begiftiget habenn.

Art. 6. Wahr, daß solche Wechselgabe oder Begiftung von den Ehe-

Test. 6. Sagt wahr. (in den folgenden Artikeln werden mehrere solcher

Eheleuten in E. F. G. Stadt Newenbrandenburgk nicht allein vor Richter vnd Schopfen, sondern auch für Notarien vnd Zeugen vor 10. 20. 30. 40. 50. vnd mehr jahren geschehen sind vnd noch täglich geschehen pflegen.

solcher Fälle angeführt, und von diesem und den andern Zeugen bejahet.)

XVIII.

Aphorismen

13 bis 24.

Digitized by Google

Verzeichniß.

13. Mecklenburg-Stargardische Kammer-Zieler.
14. Ueber das zu Güstrow Statt findende Vorkaufs-Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft.
15. Regulativ wegen des Gebrauchs des remedii supplicationis von den Aussprüchen der Herzoglichen Regierung zu Ratzeburg an Serenissimum.
16. Ueber die Erbfolge der Ehegatten in Plau.
17. Erbhuldigung des Herzogs Christian von Mecklenburg 1662.
18. Ueber die Beschlußnehmungen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen.
19. Weiber-Lehne in Mecklenburg.
20. Erklärung der Städte zum Landtags-Protokoll von 1774; die städtische Subrepartition gemeinsamer Anlagen betreffend.
21. Attest des engern Ausschusses über den Rang der Städte Güstrow und Neu-Brandenburg.
22. Ueber den Platz des Parchimschen Assessoren im Hof- und Land-Gerichte.
23. Herzogl. Meckl.-Strelitzisches Rescript an die Stargardische Ritterschaft wegen der Landes-Uniform vom 10ten März 1787.
24. Ueber den Stargardischen Haaken-Modus.

Digitized by Google

Mecklenburg-Stargardiſche Kammer-Zieler.

Es iſt bekannt, daß das Herzogliche Haus Mecklenburg-Strelitz, vermöge des Erläuterungs-Vertrags von 1755 §. XV. auch in Anſehung der Reichs-Kammer-Zieler einen eigenen Anſchlag übernommen (Hagemeiſter Mecklenb. Staats-Recht §. 194.), und dieſerhalb bei dem Kaiſerlichen und Reichs-Kammer-Gerichte die behufige Anzeige gemacht habe. *) Das darüber unterm 8ten März 1782 erfolgte Erkenntniß dieſes höchſten Gerichts-Hofes iſt bisher noch nicht gedruckt. Es iſt folgendes:

Sententia publicata die 8. Mart. 1782.

In Sachen des Kayſerl. Fiscalis generalis contra ſtatus moroſos u. ſ. w. monitorii u. ſ. w. u. ſ. w. — — —

Dann ſind, ſo viel Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Güſtrow betrifft, die

*) ſ. dieſe Beiträge I. Theil IV. Abhandlung Anl. A.

durch Dr. von Zwierlein Nahmens des Herrn Herzogen zu Mecklenburg-Strelitz unterm 14ten Jun. 1779 extrajudicialiter übergebene Anzeige sammt Anlagen ad acta zu registriren — und darauf verordnet, daß der Anschlag des Herzogthums Güstrow, nach Maasgabe der geschehenen Anzeige, demselben mit 69 Rthlr. 51 X. ab — und diese Summe dem Herzogl. Hause Strelitz, jedoch dergestalt, daß auch dieses Herzogl. Haus den neu erhöheten Beitrag ratione praeteriti, von Zeit des neu errichteten Vertrags zu übernehmen habe, zugeschrieben werden solle, und ist dieses Kayserl. Kammer-Gerichts-Pfennigmeister in seinem Manual-Verzeichniß und Rechnungen sich hiernach zu richten aufgegeben ꝛc.

14.

Ueber das, zu Güstrow Statt findende, Vorkaufs-Recht aus dem Grunde der Nachbarschaft.

Nachstehende obrigkeitliche Zeugnisse erläutern das, zu Güstrow aus dem Grunde der Nachbarschaft Statt findende, Vorkaufs-Recht (bei Westphalen monumenta inedita, T. I. S. 2060 kommt nur das Vorkaufs-Recht aus dem Fundamente der Anverwandtschaft vor)

vor) auf eine zu vollständige Art, als daß sie die Gemeinkündigkeit nicht verdienten.

A.

Zeugniß des Stadt-Gerichts.

Wohlgebohrner und Hochgelahrter,
Hochzuehrender Herr Amtsrath,

Auf Ew. Wohlgebohrnen uns angeehrte Anfrage ermangeln wir nicht, nachstehendes Zeugniß ergebenst zu ertheilen:

daß nach dem in hiesiger Stadt geltenden, seit undenklichen Jahren hergebrachten, Gewohnheitsrechte bey einem jeden freiwilligen Verkauf liegender Grundstücke, sie mögen in der Stadt oder in der Vorstadt, an Häuser, Nebengebäude, Gärten und Hofplätze, oder außer der Stadt, als Gärten, Aecker und Wiesen belegen seyn; die Verkäufere und Nachbarn mögen unter dem Gerichtszwang des Stadtgerichts stehen oder einen befreieten Gerichtsstand haben, allemahl dem Nachbar das Recht des Vorkaufes oder des retractus; falls der Verkauf etwa heimlich ohne den Nachbar zu fragen, geschehen ist; zustehe: wobey zu bemerken, daß in solchen Fällen, wann die zu verkaufenden Grundstücke außer der Stadt liegen, der Stadtwärts angrenzende Nachbar allemal den Vorzug vor dem Feldwärts angrenzen-

den habe. Daß nach diesem Gewohnheitsrecht in contradictorio gesprochen sey, beweisen Acta in Sachen des verstorbenen Uhrmachers Rahn gegen die verstorbene Witwe Meyer, welche Acten noch bey Herzoglicher Canzelley, an welche die Wittwe Meyer appellirte, vorhanden sind; inzwischen blieb es in appellatorio bey dem Judicato des Stadtgerichts, und die Partheien verglichen sich nachmals über Nebenumstände.

Betreffend den Fall eines solchen freiwilligen Verkaufes, welcher ad instantiam der Verkäufere, ohne daß Creditores der Verkäufere auf die gerichtliche Subhastation dringen, vom Stadtgericht mittelst Anberaumung eines gemeinkundig gemachten Termini verfüget worden: so ist zwar Judici nicht bekannt, daß in diesem Fall sich ein Nachbar mit dem ihm zustehenden Vorkaufsrecht gemeldet habe: inzwischen würde sich in einem solchen Fall ein Nachbar melden; so würde selbiger damit gehöret, auch in entstehenden contradictorio bey der Ausübung seines aus dem Gewohnheitsrechte herrührenden juris protimiseos so lange geschützet werden, bis der widersprechende Theil erweislich machen würde, daß in solchem Fall contraria consuetudo Statt habe und in contradictorio ausgemacht sey.

Wir

Wir beharren für unsere Personen mit Hochachtung

Ew. Wohlgebohrnen

ergebenste

Güstrow den 12ten May 1789.

zum Stadtgericht verord. neter Stadtrichter und Beysitzere

N. C. Rönnberg Dr.

Inscriptio.

Dem

(L. S.) Wohlgebohrnen und Hochgelahrten Herrn Amtrath Krüger

zu

Güstrow.

B.

Zeugniß des Magistrats.

Responsum.

Dem Herrn Amts-Rath Krüger, als Executori testamenti des Herrn Fiscal-Raths Richter, wird auf seine Anfrage wegen des hier in Gülstrow gebräuchlichen Nachbahrn-Rechts von E. E. Rath hiemit zur Antwort ertheilet:

Daß nach hiesigem Stadt-Gebrauch nicht nur beym Verkauf der Häuser, Scheunen, Gärten, Aecker, Wiesen und sonstigen Grundstücke, die aus freyer Hand geschehen,

schehen, denen Nachbahren das Näher- oder Vorkaufs-Recht zustehe, sondern daß dies auch bey öffentlichen gerichtlichen Subhastationen statt finde, und zwar so, daß in der Stadt demjenigen Nachbahren, dessen Hauß am nächsten nach dem Marckt hinlieget, und bey Gebäuden und Gärten in den Vorstädten, so wie bey denen auf dem Stadtfelde belegenen Aeckern und Wiesen demjenigen, dessen Grundstück mit dem zu verkaufenden Grundstücke stadtwärts gränzen, der Vorzug in Ausübung dieses Näher-Rechts vor den andern Nachbaren gebühre, dieser aber wieder allen übrigen Kaufliebhabern vorgehe, wesfalls denn auch bey freywilligen gerichtlichen Subhastationen in denen voraufgehenden Proclamatibus gemeiniglich diejenige, welche das Näher-Recht auszuüben gewilligt seyn möchten, ausdrücklich mit vorgeladen zu werden pflegten, auch noch ganz kürzlich, nemlich am 6ten d. M. bey öffentlicher Licitation derer zu Rademachers Dan. Hoickendorffschen Nachlasse gehörigen Grundstücke der Fall vorgekommen ist, daß die hiesige Stadt-Cämmerey wegen einer Wiese sich die Beybringung ihrer binnen 8 Tagen abzugebenden Erklärung, ob sie das ihr zustehende Näher-Recht ausüben wolle, ausbedungen, und dies die Würkung gehabt habe, daß dem plus Licitanten

zwar

zwar die Wiese einstweilig zugeschlagen worden, jedoch mit der Hinzufügung, daß die Publication eines förmlichen Addictions-Abschiedes bis zur eingegangenen Erklärung auszusetzen wäre.

Was endlich den öffentlichen Verkauf solcher Häuser oder Grundstücke betrifft, die ob conoursum Creditorum entweder ex officio oder ad instantiam der Gläubiger verfügt worden; so hat man zwar in Registratura keine besondere Fälle auffinden können, wo der Nachbar von seinem jure protimiseos Gebrauch gemacht hätte, da sich aber auf der andern Seite keine Fälle finden, wo der Nachbar bey dergleichen Licitationen zur Ausübung seines Näher-Rechts bereit gewesen, aber damit von Gerichts wegen zurückgewiesen wäre, und man keinen Grund abzusehen vermag, warum man hier von der Regel eine Ausnahme machen wollte; so würden wir auch, wenn der Fall sich ereignen sollte, uns fest an der Regel halten, und darnach den Nachbar ad exercendum jus zu admittiren kein Bedenken finden.

Signatum Güstrow den 13ten May 1789.

Andr. Felix Tarnow.
Secr. Civ.
mpp.

15.

Regulativ wegen des Gebrauchs des Remedii Supplicationis von den Aussprüchen der Herzogl. Regierung zu Ratzeburg ad Sereniſſimum.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich IV. Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Es iſt in Unſerm Fürſtenthum Ratzeburg vermöge des, aus demſelben auch in Juſtizſachen an Uns als Landesherrn ſtatt habenden freyen Recurſes, in Fällen, da ſich einer oder der andere Unſerer Unterthanen durch ein daſelbſt bey Unſerer dortigen Regierung geſprochenes Urthel gravirt befunden, zwar bisher ſchon die Supplication an Uns gebräuchlich geweſen. Wie es aber dabey an einer geſetzlichen Form ermangelt hat; als haben wir dieſe, ſo wie Wir es dem Wohl Unſerer dortigen Unterthanen gemäß befinden, aus Landesherrlicher Geſetzgebungs-Macht hiemit beſtimmen wollen.

Setzen und verordnen demnach:

1.

daß, wenn die Parteyen ſich den Ausſpruch unſerer dortigen Regierung nicht gefallen laſſen, und

und sich der Appellation nach Vorschrift der auch in Unserm Fürstenthum Ratzeburg bey den Justizsachen in usu gekommenen und fernerhin zu beobachtenden Mecklenburg-Güstrowschen Canzley-Ordnung nicht bedienen, sondern von Uns selbst besser Recht suchen wollen, es ihnen frey bleiben soll, sich vermittelst dieser Supplication, in den Fällen, wenn das Obiectum litis nicht unter 30 Rthlr. beträgt, hieher an Uns zu wenden.

Es soll aber

2.

dieselbe nicht statt haben

1) In causis moram non ferentibus,
2) In causis processus possessorii summariissimi,
3) In causis alimentorum,
4) In den Fällen, wenn Jemand von einer bloßen Citation und Interlocutoria simplici suppliciren wollte,
5) In causis executionis,
6) In Sachen, die zu keiner gerichtlichen Untersuchung vorher gediehen, sondern worin nur polizeymäßige Verfügungen getroffen worden.

3.

Findet eben so wenig Supplicatio Supplicationis ex eodem Capite statt.

4.

4.

Führet der Gebrauch dieſer Supplication tacitam renunciationem ulterioris Remedii tam devolutivi quam ſuſpenſivi mit ſich. Wie denn auch

5.

dieſelbe mit keinem andern geſetzlichen Remedio contra Sententiam cumulirt werden kann, noch Nova anders als ſub iuramento novorum dabey zuläßig ſeyn ſollen.

6.

Auch ſoll ſich derjenige, der wider ein von der Regierung zu Ratzeburg ergangenes Urthel das Remedium Reſtitutionis in integrum oder Nullitatis ergriffen und ausgeführet hat, demnächſt in eben dieſer Sache ſich des Remedii Supplicationis oder eines andern an Uns zu bedienen nicht befugt ſeyn.

7.

Soll Supplicatio, wenn ſie gebeten wird, innerhalb 10 Tagen interponirt und der Supplicant die Juſtification derſelben innerhalb 6 Wochen, a dato interpoſitionis an gerechnet, einreichen. Und wie der Supplicant über die geſchehene Interpoſition eine Beſcheinigung erhält, und nach eingereichter Juſtification von der Regierung in Ratzeburg Acta mit Bericht erfordert und eingeſandt werden ſollen; ſo hat

8.

8.

der Supplicant der Regierung in Ratzeburg binnen 30 Tagen decenter anzuzeigen, daß er sich der Supplication bedienen wolle, da denn gedachte Unsere Regierung sich alles weiteren Verfahrens enthalten soll.

9.

Wollen Wir solchergestalt, nach erheblich befundenen Gravaminibus, die Supplication annehmen, darüber den Gegentheil auch hören, und darin ein summarisches Verfahren, jedoch nicht ultra duplicas, verstatten, demnächst aber in der Sache weiteres Recht ertheilen.

Urkundlich haben Wir diese gesetzmäßige Bestimmung eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bestärken lassen, auch solche zur öffentlichen Bekanntwerdung dem Druck zu übergeben befohlen. Datum Neu-Strelitz den 14ten Januar 1789.

(L. S.) Adolph Friedrich,

H. z. M.

16.

Ueber die Erbfolge der Ehegatten in Plau. *)

Extract aus dem Protocollo gehalten in Curia zu Plau den 4ten Apr. 1799 in Gegenwart des Herrn Bürgermeisters Baethke, des Herrn Senatoris Buchholz, meiner, des Herrn Senatoris et Secretarii Civitatis Genzken und des Herrn Senatoris Herwerth.

— — — — —
— — — — —
— — — — —
— — — — —

4. Nahm der Magistrat mit den Bürgerlichen Repräsentanten darüber Rücksprache, daß sie

*) Bei der Regulierung des Nachlasses des Glasers Timpe zu Plau ward von den Gebrüdern Timpe, den Enkeln des Erblassers, dieses Gewohnheits-Recht geleugnet. Der Magistrat zu Plau äußerte in seinem, an das Hof- und Land-Gericht unterm 24sten Januar 1799 erstatteten Bericht: „daß in Plau das statutari„sche Gewohnheits-Recht herrscht, daß, wenn „ein Ehemann verstirbt und er hinterläßt eine „Ehefrau; so gehet diese mit ihren Kindern, „wenn der Erblasser 3 oder mehrere Kinder hin„terlassen hat, zu gleichen Theilen, sind aber „weniger wie 3 Kinder oder gar keine, dann „erhält die hinterbliebene Ehefrau den 4ten „Theil

sie sich darüber ad Protocollum erklähren mögten, ob eine Ehefrau ihren Ehegatten beerbe

„Theil des ganzen Nachlasses, ohne daß darauf „Rücksicht genommen wird, ob die Frau Kinder oder keine Kinder mit ihrem Manne gezeugt hat, ferner: ob sie arm, bemittelt oder reich sey; daß hiernach von jeher erkannt und „entschieden worden ist, davon zeugen sämmtliche in unsrer Registratur vorhandene Erbschaftsacten." Das Hof- und Land-Gericht forderte von dem Magistrate eine weitere Darlegung dieses behaupteten statutarischen Rechts; unter den Belägen derselben war auch dieses Protokoll nebst mehreren, die magistratliche Behauptung beweisenden, Auseinandersetzungs-Protokollen. Ein Vergleich zwischen den Erb-Interessenten war die Ursache, daß hierüber von dem Herzogl. Hof- und Land-Gerichte nicht erkannt ward.

Hiezu gehört auch noch folgendes Responsum des Magistrats zu Plau, welches zu den Acten des Amts-Gerichts zu Lübtz, den Nachlaß der Wittwe Schwemern [5] liegt.

„Wir geben dem Tagelöhner Kluth in Cray „hiedurch das Zeugniß, daß nach hiesigem „Gerichts-Gebrauch eine Ehefrau diejenige „Erbportion, welche ihr ihr Ehemann hinterläßt, davon völlig Eigenthümerinn werde und sie solche Erbportion auf ihre nächsten Verwandten bringe."

Datum Plau den 2ten April 1798.

(L. S.)

Burgermeister und Rath

Vt.

A. F. Baethke,

F. Genzkon, Secret. Civitat.

erbe und wie solches damit gehalten worden sey?

Die repraesentirende Bürgerschaft gab darauf zu Protocoll:

So viel sie sich erinnern, und als sie von ihren Vorfahren in Erwahrung gebracht habe, sey es damit von jeher der gestalt gehalten worden, daß die überlebende Ehegattin N., wenn solche zur zweiten Ehe habe schreiten wollen, wenn ihr Ehemann zwey oder gar keine Kinder hinterlassen hatte, den 4ten Theil der Erbschaft, sonst aber wenn 3 oder mehrere Kinder gewesen, Kindes Theil ererbt habe. Hätte aber deßen hinterlaßene Wittwe sich nicht wieder verheyrathen wollen, so wäre sie in Besitz der ganzen Erbschaft geblieben. Hiernach hätte von jeher der hiesige Magistrat in allen Erbschichtungs-Sachen entschieden, und hiebey würde es auch vor wie nach sein unabänderliches Bewenden behalten müssen.

— — — — —

— — — — —

Hiemit ist dies Protocoll geschlossen.

Actum uti supra

Collatum — in fidem

Plau — Extractus subsignit

den 25sten May — Friederich Genzken

1799. — Senat. et Secr. Civit.

17.

17.

Erbhuldigung des Herzogs Christian von Mecklenburg 1662.

(Aus dem Huldigungs-Protokolle vom 1sten May 1662.)

Wenn Herzog Christian den 1sten May 1662 zur Annehmung des Erbhuldigungs-Eydes von der Ritterschaft zu Sternberg bestimmt hatten, So ließen Sie an selbigem Tage etwa um 10 Uhr den Land-Räthen, dem Land-Marschall und denen von der Ritterschaft Ihren gnädigsten Gruß entbiethen und dabei andeuten, daß sie sich nur vors Thor auf den Judenberg voran verfügen mögten und Sie Sich auch allda bald einfinden wollten. Es verfügte sich hierauf der Land-Rath von Plessen, weil der Land-Rath v. Bülow Leibes-Schwachheit halber ausgeblieben, nebst dem Land-Marschall Lützow und denen von der Ritterschaft zu Pferde nach dem Judenberge, und stellten sich gegen das Zelt, allwo der Fürstlich Güstrowscher Abgesandter, geheimer Rath J. F. Gantz und Smi Canzler und Räthe in 3 schönen Carossen, jede mit 6 Pferden, sich schon befanden, nach Süd-Osten als einen halben Mond. Etwa um 11 Uhr begaben sich Smus auch dahin, voran ritte der Stallmeister mit 8 Hand-Pferden unter schönen Decken, darauf der Hofmarschall mit denen bei Hofe Aufwartenden von

Adel und demnächst die Fürstliche Leibgarde 24 Mann stark mit schöner Liveray; darauf kamen Smus mit Ihrer ziemlich starken Hofsuite, zwischen 8 Trabanten, so mit entblößten Häuptern und Parresanen gingen, auf einem schönen Tiger-Pferde mit einer Heer-Pauke und 8 Trompetern, hinter Sich habend eine an Theilsorten sehr stark verguldete Leib-Carosse mit 6 Apfelgrauen schönen Pferden, und begaben Sich zu Anfangs von dem Pferde in das Zelt, nach einer halben Viertel-Stunde hinwieder aus dem Zelt vor der andern Seite auf solches Pferd, und näherten Sich der daselbst in Ordnung gehaltenen Ritterschaft. Als Sie nun etwa in der Mitte des Platzes Sich befanden, rückte die gesammte Ritterschaft mit abgezogenem Huthe näher hinan, und umringten Smum gleichsam in einem Kreis, nur daß der Zugang zum Zelt, woher Smus gekommen, offen blieb, da denn der Canzler Krauthoff daselbst im freien Felde unter dem blauen Himmel, auch bei gutem Wetter, in Smi und Herzogs Gustaph Adolph Abgesandten Gegenwart die propositon ablegte, worauf der Landmarschall von seinem Pferde stieg, vor Smum trat, die propositon kürzlich beantwortete, auch Abschrift derselben, so wie des Eydes und gnädigsten confirmation der Privilegien erboth, worauf die propositon communicirt und zugleich der Eyd herausgereicht ward. Selbigen legte vorerst

der

der Land-Rath v. Pleſſen ab, und weil derſelbe dem alten Eyde nicht zuwider war, ſo ſagte die geſammte anweſende Ritterſchaft dem Rath und Fürſtl. Secretair Cretzmer, der ſelbigen nochmals ablas, auf den Pferden ſitzend, mit ausgeſtreckten Fingern wörtlich nach, wornächſt Smus wieder nach Ihrem Zelte ritten und daſelbſt abſtiegen, allwo der Land-Rath, Land-Marſchall und ſämmtlich Anweſende von der Ritterſchaft Smo die Hand gaben, gleich auch der Land-Marſchall in dem Gezelt nochmals um die confirmation erſuchte, ſo auch Smus, wie in propoſitione geſchehen, nochmals verſprochen, worauf Smus mit dem ganzen Comitat in voriger Ordnung, jedoch daß Smus von der Ritterſchaft begleitet wurden, Sich wieder in die Stadt begaben, und weil eine ziemliche Anzahl von Adel ſich bei der Tafel eingefunden, Sie Sich mit demſelben den ganzen Tag fröhlich erzeigten.

Die vorgedachte Fürſtl. Propoſition war des Inhalts: Smus vernähmen gerne, daß die E. Ritterſchaft ſich auf Ihre gnädigſte Convocation und Befehlsſchreiben hieſelbſt eingefunden, deßhalb Sie ſelbige gnädigſt gegrüßt und derſelben verſichert haben wollten, daß, ſo wie Ihr Herr Vater, weyland Herzog Adolph Friedrich Ihre Lande und Leute 40 Jahre weislich und wohl guberniret, Sie in gleicher Intention die Ritter- und Landſchaft

und alle Landes-Einwohner mit geziemenden Rechten, Schutz und Schirm so wohl in Religions- als profan-Sachen Fürstlich gubernieren wollten, und da Sie den heutigen Tag zur Auf- und Annahme der E. Ritterschaft Huldigung angesetzet, so hätten Sie dem Herkommen und Ihrer Erbverträge gemäß, dies Vorhaben dem Herzoge Gustav Adolph freundvetterlich vermeldet, vernähmen auch gerne, daß Sie dazu die Sendung gethan: weil nun de actui homagii zustünde, daß von E. E. Ritterschaft der gewöhnliche Erbhuldigungs-Eyd geleistet, von Ihnen hingegen derselben privilegia bestätigt würden; so wollten Sie dieses forderſamst besorgen, jenes aber in prompter Eydes-Leistung erwarten, und wären des Erbietens, E. E. Ritterschaft in Fürstl. Schutz und Schirm aufzunehmen, so wie Sie derselben sammt und sonders allemahl mit beharrlichen Fürstl. Hulden und Gnaden zugethan blieben.

18.

Ueber die Beschlußnehmungen der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen.

Nachdem über die Art und Weise und andre Modalitäten der ritter- und landschaftlichen Be-

Beschlußnehmungen auf dem außerordentlichen Landtage 1797 zwischen der Ritter- und Landschaft mehrere Differenzen entstanden und darauf beliebt worden, darüber auf dem ordentlichen Landtage zu Sternberg 1797 ein Regulativ festzusetzen; so ward, nach abgelegtem und erwogenem Votum des Directoriums, über diesen Gegenstand am 5ten December 1797 folgender Landtags-Beschluß gefaßt:

Den 5ten December 1797.

Ad Caput 4. der engern Ausschuß-Proposition im Betreff eines Regulativs über die Gemeinsamkeit der Beschlußnehmungen von der Ritter- und Landschaft auf allgemeinen Land- und Convocations-Tägen, gaben Namens der Ritter- und Landschaft

Herr Justiz-Rath von Schmidt auf Gr. Görnow,

Herr Geheime-Rath von Flotow auf Reetz,

Herr Doctor Hartwig aus Schwerin, und

Herr Rath Strübing aus Strelitz

zum Protocoll: Man danket dem löblichen Directorio für die Ertheilung des erbetenen Erachtens. Dasselbe ist von so vieler Umsicht und Rückblick auf die Verfassung geleitet, daß man es zur Grundlage des jetzt gemeinschaftlich zu treffenden Normativs für die Zukunft benutzen wird,

Was den ersten, das Praeteritum bezielenden Vorschlag des löblichen Directorii anbetrifft; so ist die zum gegenwärtigen Normativ aufgekommene Veranlassung an und für sich bereits reguliret, und durch die Regulirung der Zukunft, als worauf hauptsächlich die Wünsche der Ritter- und Landschaft gerichtet sind, scheint eine rückwärts gehende Anerkennung überflüssig.

Wie aber, was zweitens die Zukunft anbetrifft, eine längere Zeit schon die Einrichtung beliebet gewesen ist, daß von Zween aus der Ritterschaft und von Einem aus der Landschaft das Directorium mit Genehmigung und nach Aufrufung derselben, die Namen vor einem Beschlusse durch den Landes-Secretaire zum Zeugniß dessen vorsetzen lassen, daß dieser Beschluß wirklich gehörig genommen und für diejenigen verbindlich sey, aus deren Corpore die Namen vor demselben gesetzet sind: so ist zum künftigen Normativ in Grundlage des directorischen Voto beschlossen, daß diese bisherige Ueblichkeit, Beschlüsse zu sanctioniren, in nachstehender Art ferner bleiben und befolget werden soll, als:

1) nach geschehener Deliberation der Ritter- und Landschaft wird vor einem jeden Beschluß in gemeinsamen Angelegenheiten der Ritter- und Landschaft das Ratum des Vorsatzes dergestalt lauten: Auf ꝛc. gaben Namens der Ritter- und Landschaft, so wie in besonderen Angelegen-

gelegenheiten der Ritterschaft, oder bei Dictaminibus eines oder andern Standes für sich

Auf ꝛc gaben Namens der Ritterschaft

Auf ꝛc gaben Namens der Landschaft zum Protocoll.

2) Diese Namen werden, wie bisher, von dem zu der Zeit vorsitzenden Herrn Land-Rath im Directorio öffentlich aufgerufen, und dann dem Protocoll vorgesetzt.

3) Dazu werden aufgerufen aus jedem Herzogthum Einer von der Ritter- und Einer von der Landschaft.

4) Kann zwar ein Singulus seine Zuziehung zum Zeugniß verweigern; so wollen doch Städte bei einem solchen Beschlusse aus ihrem Corpore, ohngeachtet einzelner Weigerung dennoch entweder zwei Namen zum Zeugniß der Gemeinverbindlichkeit vorsetzen lassen, oder auch ihre abstimmende Erklärung ausdrücklich für sich zum Protocoll geben, und verspricht man sich von der Aufmerksamkeit des löblichen Directorii, daß dasselbe keinen in gemeinsamen Angelegenheiten genommenen Beschluß ohne jene Vorsetzung von 4 Namen, oder ohne ausdrückliche Abstimmung dagegen durchgehen lassen wird.

Solche nun gemeinsam sanctionirte Beschlüsse sollen und wollen sowohl die Ritterschaft, als auch die Landschaft von solchem Augenblick an, als gemeinsam verbindende Beschlüsse ansehen

ſehen und halten, und ſowohl der engere Ausſchuß von der Ritter- und Landſchaft, als auch ſonſtige von ihnen etwa ſpecialiter beauftragte werden zur Befolgung derſelben angewieſen.

19.

Weiber-Lehne in Mecklenburg.

Der Kammer-Junker von Krakewitz ward unterm 22ſten September 1762 mit dem Lehn-Guthe Briggow belehnt; „er und ſeine männ„lichen Leibes-Lehns-Erben in linea deſcen„dente bis nach deren Abgang, auch auf den „Fall, daß er oder deſſen Deſcendenten männ„lichen Geſchlechts ohne Hinterlaſſung männli„cher Leibes-Lehns-Erben verſterben ſollten, „ſeine und deren Deſcendenten weiblichen Ge„ſchlechts, in Ermangelung oder nach Abgang „der männlichen und weiblichen Deſcendenten „aber ſeine beiden leiblichen Schweſtern und „deren männliche lehnsfähige Deſcendenten.“ Da er aber ohne Leibes-Erben verſtarb, und ſeine Schweſtern das Lehn-Guth Briggow erhielten; ſo hat daſſelbe jetzt aufgehört, ein Kunkel-Lehn zu ſeyn.

Auf dem Land-Tage von 1797 beſchwerte ſich der Kammer-Herr von Hahn, daß die Lehn-Kammer zu Schwerin ſeinem Lehn-Guthe Hinzenhagen die Eigenſchaft eines Kunkel-

Lehns

Lehns entzogen habe; der Landtag verwies diese Beschwerde aber zur Lehnherrlichen Gnade.

20.

Erklärung der Städte zum Landtags-Protocoll von 1774; die städtische Subrepartition gemeinsamer Anlagen betreffend.

Im Landes-Vergleich ist kein modus vorgeschrieben, wornach die freiwilligen Anlagen normiret werden sollen. Wenn also die Bewilligung der Art und Weise zu Aufbringung zum Belieben der Bewilligenden gestellt bliebe; so haben Städte bedenklich gehalten, diesmahl die Anlage für den Durchl. Prinz Carl auf Erben zu bestimmen, vielmehr übergeben sie nur überhaupt die Berechnung des Totalis, und was jede Stadt dazu beizutragen hat.

Mit Vorbehalt des in Kayserlichen Resolutionen den Städten zuerkannten Rechts der Subrepartition, so wie Magistrat und Bürgerschaft jeden Orts solche ihren Communen am zuträglichsten erachten.

Brühl	11	Rthlr.	17 ßl.
Neuenbuckow	18	=	21 =
Latus	29	Rthlr.	38 ßl.

Trans-

Transport	29	Rthlr.	38	ßl.
Crivitz	57	"	4	"
Dömitz	33	"	36	"
Gadebusch	38	"	26	"
Grabow	58	"	20	"
Grevismühlen	32	"	24	"
Hagenow	13	"	26	"
Kröplin	19	"	28	"
Lüps	39	"	8	"
Malchow	35	"	—	"
Neustadt	40	"	35	"
Parchim	128	"	46	"
Rehna	15	"	36	"
Sverin	64	"	43	"
Sternberg	35	"	—	"
Wahren	86	"	22	"
Wittenburg	50	"	25	"
Boitzenburg	56	"	12	"
Gnoyen	51	"	2	"
Goldberg	30	"	30	"
Güstrow	188	"	3½	"
Krackow	24	"	5½	"
Lage	21	"	42	"
Malchin	113	"	21	"
Marlow	13	"	6	"
Nienkalden	34	"	33	"
Pentzlin	60	"	—	"
Plau	78	"	41	"
Latus	1451	Rthlr.	31	ßl.

Trans-

Transport	1451	Rthlr.	31	ßl.
Ribbenitz	43	=	6	=
Röbel	103	=	3½	=
Schwaan	17	=	4	=
Stavenhagen	8	=	6	=
Sülz	26	=	37	=
Teſſin	25	=	—	=
Teterow	15	=	33	=
Neubrandenburg	192	=	24	=
Friedland	81	=	47	=
Fürſtenberg	28	=	21	=
Stargard	14	=	33	=
Strelitz	27	=	24	=
Weſenberg	42	=	24	=
Woldegk	45	=	—	=
	2123	Rthlr.	5½	ßl.

21.

Zeugniß des engern Ausſchuſſes über die Rang-Verhältniſſe zwiſchen den Vorder-Städten Güſtrow und Neu-Brandenburg. *)

Als dem Herrn Burgermeiſter Phuelen von Neuen Brandenburg von denen Ihm etwa übel.

*) ſ. unter mehreren auch Frank Alt- und Neu-Meckl. Buch XV. S. 256. Einen Belag zu dieſem

übelwollenden will beygemeſſen werden, als wenn vor einigen Jahren bey einem allhier in Roſtock vorgeweſenen Landes-Convent Er zugegeben, daß beſagter Stadt Neuen-Brandenburg in denen Juribus, welche Sie in puncto prioris ſeſſionis et voti vor die Stadt Guſtrau von uhralters hergebracht und dabey geruhig verblieben, ſonderlich in hoc puncto zu nahe getreten und dieſelbe gleichſam vergeben; So iſt man befliſſen geweſen, das Protocollum, ſo im Majo 1711 bey einem allhie vorgeweſenen Landes-Convent, deme auch oberwehnter herr Burgermeiſter Phuel, als damahliger Syndicus NeoBrandenburgenſis und geweſener Deputatus der geſammten Stargardiſchen Städte beygewohnet, gehalten worden, nachzuſehen, und kann man mit Wahrheits-Grunde bezeugen, daß zu der Zeit dieſe Praecedenz-Sache nicht mit dem allergeringſten

dieſem Rang-Streit liefert auf die Art und Weiſe der Ausfertigung der Beſtallung des ſtädtiſchen Präſentatus am Hof- und Land-Gericht; dieſelbe wird zwar von der Stadt Roſtock und den drei Vorder-Städten für ſich und die übrigen Städte unter den Siegeln beſagter See- und Vorder-Städte ausgeſtellt, allein die Ausfertigung geſchiehet in duplo, und zwar das eine Exemplar von den Städten Roſtock, Parchim und Güſtrow, das andere von den Städten Roſtock, Parchim und Neu-Brandenburg.

ſtem Worte erwehnet worden und dahero umb ſo viel weniger dem Herrn Burgermeiſter Phuelen gegen die kundbahre Wahrheit beygelegt werden mögen, etwas vor ſeine Perſon begangen zu haben, welches der Stadt Neuen Brandenburg zu einem Verfang und Nachtheil gereichen oder nur einigermaaßen dahin gedeutet werden können, zumahlen auch überdem aus denen Landes-Actis genugſam zu erweiſen, daß die Stadt Neuen Brandenburg in dem jure praecedentiae genugſam fundiret und deroſelben ſolches nimmer geſtritten worden.

Zu deſſen Uhrkunde iſt dieſes atteſtatum unter des Landes Inſiegel auszufertigen beliebet, So geſchehen Roſtock den 1 Februar 1720.

(L. S.)

22.

Ueber den Platz des, von der Vorder-Stadt Parchim zu den Quartal-Gerichts-Tägen des Hof- und Land-Gerichts abgeordneten, außerordentlichen Assessors.

Der Magistrat der Stadt Parchim stellte unterm 23sten März 1744 bei Smo vor: daß die Plätze der städtischen außerordentlichen Beisitzer des Hof- und Land-Gerichts Assessoren von jeher so gewesen wären, daß der Parchimsche am Schlusse der rechten Seite des Audienztisches, an welcher der Vice-Präsident und die Land-Räthe sitzen, der Rostocksche aber an der linken Seite desselben, an welcher die ordentlichen Beisitzer, und der Güstrowsche allein unten quer vor dem Tische gegen dem Präsidenten über seinen Sitz gehabt; daß auch die letzten Parchimschen Assessoren, die Hof-Räthe Buße und Lembke jederzeit auf der rechten Seite der Tafel bei den Land-Räthen grade gegen dem Rostockschen Burgermeister über gesessen, und daß dem Burgermeister Dethloff bei seiner Einführung in der Johannis-Juridik 1743 diese althergebrachte Stelle angewiesen, ihm aber bei der Neujahrs-Juridik 1744 eröffnet worden, daß bei seiner Introduction ein Versehen vorge-

vorgegangen, und er seinen Platz unten am Tische gegen dem Präsidenten-Stuhl über bei dem Gustrowschen Burgermeister zu nehmen habe, wie solches bei der Wiederherstellung des Hof- und Land-Gerichts gewesen wäre, welches von dem Burgermeister Dethloff aber nur cum protestatione geschehen; da nun die Vorder-Stadt Parchim offenbar in der possessione vel quasi des Rechts sich befinde, daß ihre Consules, als Beisitzer des Hochfürstl. Land- und Hof-Gerichts, ihren Platz an dem Tische zur rechten Hand des Präsidenten bei den Land-Räthen haben, so bitte sie, daß sie darin geschützet werden möge. Herzog Christian Ludewig erließ darauf auch unterm 25sten Märtz 1744 einen Befehl an das Hof- und Land-Gericht: „wenn es sich berichtetermaaßen verhält, „dem vorderstädtschen Parchimschen Burger„meister und Assessori Dehtloff den Sitz an „der Seiten des Tisches zur rechten Hand des „Präsidenten-Stuhls, wo der Vice-Präsi„dent und die Land-Räthe ihre Sessiones ha„ben, zum Beschluß solcher Reihe, dergestalt, „als seine Vorfahren solchen ehedem gehabt „und ihm bey seiner Introduction angewiesen „worden, nach wie vor ohne Neuerung zu las„sen.“ Allein es ist mir die weitere Verhandlung darüber nicht bekannt, und es ist bei der Anordnung in der Neujahrs-Juridik 1744 bis jetzt geblieben, weil der Parchimsche Burger-

meister nebst dem Güstrowschen noch jetzt unten am Audienz-Tisch, quer gegen dem Präsidenten-Stuhl über, der Rostocksche aber, wie angeführt, an der linken Seite des Audienz-Tisches unmittelbar unter dem städtischen Präsentatus seinen Sitz hat.

23.

Herzogl. Meckl.-Strelitzisches Rescript an die Stargardsche Ritterschaft wegen der Landes-Uniform vom 10ten März 1787. *)

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle auch Veste, Liebe getreue! Nach dem Uns von euch in eurer Vorstellung vom 1sten huj. geäußerten und durch den Landmarschall von Genzkow mündlich vorgetragenen Wunsch, wollen Wir es gnädigst geschehen lassen, daß die in Unsern Landen wirklich angesessene adeliche Gutsbesitzer, wiewohl

*) s. Mantzels neue Meckl. Staats-Canzley, Band III. S. 165.

wiewohl bloß für ihre Personen, sich in einer Land-Uniform kleiden mögen; Und wie Wir auch genehmigen, daß solche Uniform gleich derjenigen der Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ritterschaft

in einem Scharlach rothen Kleide mit Chalon von derselben Farbe gefuttert, goldenen Epauletten, platten runden vergoldeten Knöpfen, gewöhnlichen Taschen mit Patten ohne Knöpfe, mit einem schwarz sammetnen halb stehenden und halb liegenden Kragen, auch schwarz sammetnen runden Aufschlägen mit zwey kleinen uniformmäßigen Knöpfen an deren Seiten, weißen Westen und Beinkleidern

bestehe: so ertheilen Wir euch nicht minder die Erlaubniß, in dieser Uniform an Unserm Hofe und selbst an Galla-Tagen erscheinen zu dürfen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir bleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Neustreliz den 10ten März 1787.

Adolph Friedrich
H. z. M.

24.

Ueber den Stargardischen Haacken-Modus.

Es ist bekannt, daß die Ritterschaft des Stargardischen Kreises die Beiträge zu ritterschaftlichen freiwilligen Beiträgen nach dem Haacken-Modus aufbringt, (s. Hagemeister Mecklenburg. Staats-Recht §. 146.) wie denn die Stargardsche Ritterschaft auf dem Land-Tage vom Jahr 1756 am 13ten November erklärte, daß sie beitragen werde „nach „ihrem, von vielen Zeiten her gebräuchlichen, „Haacken-Modus."

Das Cataster dieses Haacken-Modus ist bis jetzt für das allgemeine Publicum nicht bekannt gewesen.

Folgendes ist die, von dem Land-Marschall des Stargardischen Kreises am 5ten May 1709 dem Herzogl. Ministerium zu Neu-Strelitz übergebene, Specification des Haacken-Modus.

Güther.

Güther.

	Haacken Ganze	Viert.
1. Quaden-Schönfeld	4	—
2. Stolpe	1	—
3. Cölpien	7	2
Priester Bauer daselbst	—	2
4. Daberkow	2	—
5. Gahlenbeck	4	3
6. Rattey	3	1
7. Warlin	2	2
Priester Bauer	—	1
8. Rehberg	3	—
9. Watschendorff		
von Thomstorff	1	—
4 Bauern	2	—
10. Mildenitz mit dem Priester Bauer	2	3
11. Wreechen	1	—
12. Görn	2	2
13. Cosabrom	5	2
14. Liepen	3	3
15. Oldendorff	2	1
16. Kantnitz	4	2
17. Milsau und Holzendorff	3	3
18. Schwichtenberg	7	—
19. Sandhagen	4	3
20. Möllenbeck	4	2
Latus	74	—

		Haacken Ganze	Viert.
	Transport	74	—
21.	Eichhorst	2	—
22.	Gramlow	1	—
23.	Ballin	4	—
24.	Lichtenberg	1	2
25.	Kantzow	—	2
26.	Wittenhagen	1	—
27.	Gollin	—	2
28.	Sponholz	3	—
29.	Prillwitz	3	—
30.	Weisdin, Glambeck, Blumenholz und Ziercke	4	2
31.	Hohenzierz	2	2
32.	Dolgen	2	3
33.	Bargfeld	1	2
34.	Grammertinn	1	—
35.	Tornow, Blumenow und Ringsleben	4	—
36.	Dannenwolde	2	—
37.	Priepert	2	—
38.	Ramelow	8	2
39.	Pleetz	8	3
40.	Roggenhagen und Brunn	10	—
	Prieſter Bauer in Brunn	—	1
41.	Klockſien	2	—
42.	Beſeritz	5	—
	Latus	145	1

Haacken

	Haacken Ganze	Viert.
Transport	145	1
43. Dahlen	4	—
44. Ganzkow	4	1
45. Neverin	2	—
46. Ihlenfeld mit Neuen-Kircher Antheil	4	2
47. Neuen-Kirchen Kassen-Antheil	1	2
Neuen-Kirchen Bergs-Antheil	3	—
Neuen-Kirchen Priester Bauer	—	2
48. Neddemin und Rossow	6	2
49. Podewall	1	3
50. Trollenhagen	4	—
51. Cammin c. p.	13	—
52. Oldendorff Hans Krüge	—	2
53. Schönhausen	6	—
54. Kreckow	3	—
55. Helpt mit dem Greifswaldischen Acker	4	1
56. Klockow und Katelow	9	2
Lübbersdorff	6	—
57. Gantzkow Dewitschen Antheil	2 4	1
Latus	221	3

Haacken

	Haacken	
	Ganze	Viert.
Transport	221	3
58. Genzkow, Hn. Galskowky und Lübberstsdorfer Anth. in Jatzke	3	2
59. Jatzke Lieutenant Collmann des Friedländischen Richters Antheil	—	2
60. Gentzkow Priester Bauer	1	—
61. Sadelkow	3	2
2 Priester Bauern	—	3
62. Dewitz mit ein Bauer in Leppin	4	2
63. Leppin	4	—
Priester Hufe	—	1
	3	
	239	3

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google